

Teilrevision der Gemeindeordnung, Umsetzung Parlamentarische Initiative: "Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz"

Beschluss; Finanzkommission

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Köniz weist mit 2'871 Franken pro Einwohner:in (gemäss Jahresrechnung 2024) nach wie vor eine hohe Nettoverschuldung auf. Im Jahr 2022 konnte die Gemeinde dank der Steuererhöhung und den entsprechenden Sparmassnahmen knapp eine Intervention des Kantons abwenden. Als weitere Massnahme, die Verschuldung in den Griff zu bekommen, hat das Parlament am 14. Februar 2022 die Motion V2204 "Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung" überwiesen. Als Umsetzung der Motion hat der Gemeinderat dem Parlament am 6. Mai 2024 eine überarbeitete Finanzstrategie vorgelegt, die unter anderem konkrete Zielwerte und Grenzwerte definiert, wann Massnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation ergriffen werden müssen. Aus Sicht einer Parlamentsmehrheit ist der Motionsauftrag mit der Finanzstrategie des Gemeinderats nicht erfüllt, da diese einerseits nicht die notwendige rechtliche Bindung aufweist und andererseits die Forderung der Motion materiell nicht erfüllt.

Mit der Parlamentarischen Initiative "Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz" wird von den unterzeichnenden Fraktionen (EVP-GLP-Mitte-Fraktion, FDP-Fraktion, SVP-Fraktion) die Formulierung von Fiskalregeln für den Finanzhaushalt gefordert. Die Regeln sollen in der Gemeindeordnung festgehalten werden.

Das Parlament hat die Parlamentarische Initiative am 4. November 2024 mit 20 zu 18 Stimmen vorläufig unterstützt und die Finanzkommission mit der Ausarbeitung einer Vorlage zu Händen des Parlaments beauftragt.

Die Parlamentarische Initiative¹ sieht vor, die Gemeindeordnung um zwei Artikel zum Haushaltsausgleich zu ergänzen:

Ursprünglich eingereichter Text der Parlamentarischen Initiative:

Art. 67a Haushaltsausgleich (neu)

¹ Der Finanzhaushalt muss auf Dauer im Gleichgewicht sein.

² Der Gemeinderat und das Parlament dürfen im Durchschnitt von drei Jahren kein Defizit im Budget der Erfolgsrechnung beschliessen oder beantragen, soweit der Bilanzüberschuss nicht mindestens zwei Steuerzehntel beträgt. Das Parlament kann eine höhere Limite vorsehen. Ein Defizit in den drei entsprechenden Rechnungsabschlüssen muss ab dem übernächsten Budgetjahr bis innerhalb dreier Jahre kompensiert werden.

³ Der Selbstfinanzierungsgrad muss mindestens 80 Prozent betragen. Der Gemeinderat weist jährlich die detaillierte Investitionsplanung aus, die die Investitionen für die kommenden Finanz-Planjahre priorisiert.

⁴ Das Parlament kann in ausserordentlichen Situationen mit einem Mehr von 2/3 seiner Mitglieder eine Ausnahme von den Vorgaben nach Absatz 2 und 3 beschliessen. Die Abweichungen müssen mittelfristig kompensiert werden.

¹ Hinweis: Der Text der vorliegenden Umsetzungsvorlage weicht vom Text der Parlamentarischen Initiative ab.

⁵ Der Gemeinderat schafft die notwendigen Controlling- und Risikomanagementsysteme, um die Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten und jährlich nachzuweisen. Das Parlament regelt die weiteren zum Vollzug nötigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

Art. 81 a Übergangsrecht Haushaltsausgleich (neu)

¹ Der Selbstfinanzierungsgrad muss innert 10 Jahren an das Minimalziel nach Artikel 67a Absatz 3 herangeführt werden.

² Der Gemeinderat legt dem Parlament den Entwurf für das Reglement nach Artikel 67a Absatz 5 bis spätestens ein Jahr nach Annahme von Artikel 67a durch die Stimmberechtigten vor.

2. Übergeordnete Ziele der Vorlage

Die Initiative enthält zwei ausformulierte Artikel zur Ergänzung der Gemeindeordnung. Die übergeordneten politischen Ziele der Revision werden im Initiativtext umschrieben:

- Die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz sind auf Dauer im Gleichgewicht.
- Die Erfolgsrechnung weist keine systematischen Defizite auf. Die Gemeinde bleibt jederzeit handlungsfähig und verfolgt eine autonome Finanzpolitik.
- Die Investitionen müssen grösstenteils selbstfinanziert sein.

3. Vorgehen bei der Ausarbeitung

Gemäss Artikel 64h Absatz 2 des Geschäftsreglements des Parlaments (GRP) haben die Initiantinnen und Initianten das Recht, im vorbereitenden Gremium vertreten zu sein. Als Mitglied der Finanzkommission war die Erstunterzeichnerin der Parlamentarischen Initiative, Fabienne Marti Locher, im vorbereitenden Gremium bei der Ausarbeitung der Vorlage beteiligt.

Für die Ausarbeitung der Vorlage hat die Finanzkommission eine externe Fachperson (Yvonne Beutler, Res Publica Consulting) zur Beratung beigezogen und dafür Mittel beansprucht (vgl. Art. 64i Abs. 3 GRP).

Die Finanzkommission hat in mehreren Lesungen und in Begleitung der externen Fachperson verschiedene Umsetzungsvarianten für das Erreichen der politischen Ziele der Initiative diskutiert. Der daraus entstandene Entwurf der Umsetzungsvorlage wurde der zuständigen Direktionsvorsteherin der Direktion Präsidiales und Finanzen zur Stellungnahme und dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung zugestellt.

Gemäss Artikel 64h Absatz 3 GRP hat die Finanzkommission die Direktionsvorsteherin DPF konsultiert.

Auf Basis der Rückmeldungen des AGR und der Beratungen der Finanzkommission wurde die Umsetzungsvorlage angepasst und dem AGR zur zweiten Vorprüfung zugestellt. Gleichzeitig wurden die Entwürfe der Abstimmungsbotschaft und des Parlamentsantrags entsprechend überarbeitet und von der Finanzkommission zu Händen des Gemeinderats für eine Stellungnahme verabschiedet (vgl. Art. 64i Abs. 4 GRP).

Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 14. November 2025 seine ablehnende Haltung zur Umsetzungsvorlage dargelegt. In seiner Stellungnahme hat sich der Gemeinderat auf einen von ihm in Auftrag gegebenen Expertenbericht (Finances Publiques) und auf die Stellungnahme der gemeindeinternen Fachstelle Recht abgestützt.

Obgleich die Vorlage vom AGR als genehmigungsfähig beurteilt wurde, hat die Finanzkommission aufgrund der ablehnenden Stellungnahme des Gemeinderats beschlossen, die in der Stellungnahme kritisch angemerkten Aspekte in der Botschaft und in der Umsetzungsvorlage mit der Fachstelle Recht zu besprechen. Die Inputs der Fachstelle Recht wurden danach in der Finanzkommission diskutiert und wo nötig in die Vorlage aufgenommen.

Phase	Projektschritte	Akteure	Zeitraum
1	1. Lesung und Diskussion der Umsetzungsvarianten für das Erreichen der politischen Ziele der Initiative	- Finanzkommission - Externe Beratung durch Yvonne Beutler, Res Publica Consulting	Januar bis Mai 2025
2	2. Lesung der Umsetzungsvorlage gemäss den Ergebnissen aus der 1. Lesung	- Finanzkommission - Externe Beratung durch Yvonne Beutler, Res Publica Consulting	Juni 2025
	Vorbesprechung der Umsetzungsvorlage mit der Direktionsvorsteherin DPF; Vorprüfung beim AGR	- Del. Finanzkommission - Direktionsvorsteherin DPF - AGR (Vorprüfung)	Juni/Juli 2025
	Stellungnahme und Konsultation der Direktionsvorsteherin DPF Diskussion und Überarbeitung der Umsetzungsvorlage	- Finanzkommission - Direktionsvorsteherin DPF - Externe Beratung durch Yvonne Beutler, Res Publica Consulting	August 2025
	Beratung Entwurf Abstimmungsbotschaft und Parlamentsantrag	- Finanzkommission - Externe Beratung durch Yvonne Beutler, Res Publica Consulting - Zweite Vorprüfung	September 2025
3	Begutachtung finale Vorlage z.Hd. Parlament und Stellungnahme Gemeinderat sowie zweite Vorprüfung AGR; Abschreibungsantrag	- Finanzkommission - Gemeinderat	November 2025
	Vorläufiger Rückzug der Umsetzungsvorlage zur Überarbeitung	Finanzkommission	November 2025
4	Diskussion über Anpassungsbedarf aufgrund Inputs aus der Stellungnahme des Gemeinderats	- Finanzkommission - Externe Beratung durch Yvonne Beutler, Res Publica Consulting	Januar 2026
	Begutachtung angepasste Umsetzungsvorlage; Vorprüfung beim AGR	- Finanzkommission - AGR (Vorprüfung)	Februar 2026
	Begutachtung angepasste Abstimmungsbotschaft, Parlamentsantrag, Ergebnis Vorprüfung AGR und Verabschiedung z.Hd. Gemeinderat für Stellungnahme	- Finanzkommission - Externe Beratung durch Yvonne Beutler, Res Publica Consulting	März 2026
	Begutachtung finale Vorlage z.Hd. Parlament, Stellungnahme Gemeinderat, Abschreibungsantrag	- Finanzkommission - Gemeinderat	Juni 2026

Wird die Vorlage vom Parlament genehmigt, kann sie den Stimmberechtigten anlässlich der Volksabstimmung vom 29. November 2026 unterbreitet werden. Stimmen die Stimmberechtigten der Vorlage zu und wird sie vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung auch noch formell genehmigt, erfolgt die Inkraftsetzung per 1. Januar 2027. Damit könnten die Regelungen erstmals für das Budgetjahr 2028 Anwendung finden.

4. Umsetzungsvarianten

Das vorbereitende Gremium – in diesem Fall die Finanzkommission – muss sich nur sinngemäss an den Wortlaut der Initiative halten². Die Finanzkommission hat sich mit verschiedenen Lösungsvarianten für die Erreichung der politischen Ziele der Initiative befasst. Die Varianten werden in Kapitel 4.2. diskutiert.

4.1. Grundsätzliche Überlegungen der Finanzkommission zu den Formulierungen der Änderungen der Gemeindeordnung

Die neuen Regelungen sollen so einfach wie möglich und so detailliert wie nötig formuliert werden. Aus den Formulierungen und den Erläuterungen in der Abstimmungsbotschaft muss für die Stimmberechtigten klar hervorgehen, was damit konkret gemeint ist. Die Botschaft muss verständlich sein, aber keine komplexe Abhandlung der Materie beinhalten. Der Gemeinderat soll ausserdem die Möglichkeit erhalten, in der Botschaft in einem angemessenen Umfang seine eigene Sicht zur "Ausgangslage" und zu den neuen Bestimmungen in der Gemeindeordnung darzulegen.

Zur besseren Verständlichkeit wurden die in der Parlamentarischen Initiative formulierten Anliegen in der Umsetzungsvorlage neu gegliedert.

4.2. Varianten und Diskussion

Art. 67a (neu) Budget

Artikel 67a Absatz 1

Parlamentarische Initiative	Variante 2 Fiko (Umsetzungsvorlage)	Variante 1 Fiko
¹ Der Finanzhaushalt muss auf Dauer im Gleichgewicht sein.	¹ Das Budget ist so auszugestalten, dass der Aufwand durch den Ertrag gedeckt ist.	¹ Der Steuerfuss ist so festzusetzen, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist.

Ein übergeordnetes Ziel der Initiative ist, dass der Finanzhaushalt auf Dauer ausgeglichen ist. In der Variante 2 wird der Zusammenhang zwischen der Ausgaben- und der Einnahmenseite betont. In der Variante 1 würde der Fokus auf die Steueranlage gelegt. Gerade in kommunalen öffentlichen Verwaltungen ist der finanzielle Handlungsspielraum aufgrund von stark gebundenen Ausgaben jedoch begrenzt. Die Kommissionsmehrheit teilte deshalb die Meinung, dass das übergeordnete Ziel am besten mit Variante 2, welche den Budgetausgleich ins Zentrum stellt, erfüllt wird.

Artikel 67a Absatz 2

Parlamentarische Initiative	Variante 1 Fiko	Variante 2 Fiko (Umsetzungsvorlage)	Variante 3 Fiko
² Der Gemeinderat und das Parlament dürfen im Durchschnitt von drei Jahren kein Defizit im Budget der Erfolgsrechnung beschliessen oder beantragen, soweit der Bilanzüberschuss nicht mindestens zwei	² Ein Defizit darf nur dann budgetiert werden, wenn a) der Bilanzüberschuss mehr als zwei Steuerzehntel beträgt oder b) das Defizit durch die Ergebnisse des laufenden	² Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, wenn ein Bilanzüberschuss von mindestens zwei Steuerzehnteln besteht, wobei dieser Wert durch den budgetierten Aufwandüberschuss nicht unterschritten werden darf.	² Ein Defizit darf nur dann budgetiert werden, wenn der Bilanzüberschuss mehr als zwei Steuerzehntel beträgt, das budgetierte Defizit durch die

² Art. 64i Abs. 1 GRP.

<i>Steuerzehntel beträgt. Das Parlament kann eine höhere Limite vorsehen. Ein Defizit in den drei entsprechenden Rechnungsabschlüssen muss an dem übernächsten Budgetjahr bis innerhalb dreier Jahre kompensiert werden.</i>	<i>Budgetjahrs und der zwei dem laufenden Budgetjahr vorangegangenen Rechnungsjahre ausgeglichen wird.</i>		<i>Ergebnisse des laufenden Budgetjahrs und der zwei dem laufenden Budgetjahr vorangegangenen Rechnungsjahre ausgeglichen wird und dadurch kein Bilanzfehlbetrag entsteht.</i>
--	--	--	--

In der Parlamentarischen Initiative werden in Artikel 67a Absatz 2 verschiedene Elemente der finanziellen Steuerung zusammengefasst: die Defizitregel, die Festsetzung der Zielgrösse für den Bilanzüberschuss und die Sanktionsregel. In Variante 1 werden diese Elemente auf verschiedene Absätze respektive Artikel aufgeteilt und klarer formuliert. Die Frage, ob die Buchstaben a) und b) kumulativ ("und") oder alternativ ("oder") erfüllt werden müssen wurde in der Finanzkommission kontrovers diskutiert. Umstritten war, ob der Bilanzüberschuss von zwei Steuerzehnteln konsumiert und ob überhaupt ein Defizit budgetiert werden darf. Einige Kommissionsmitglieder vertraten die Meinung, dass im Bilanzüberschuss keine Gelder angehäuft werden sollen, die aufgrund festgesetzter Regelungen nicht mehr abgebaut bzw. konsumiert werden dürfen. Die Kommissionsmehrheit teilte die Meinung, dass ein Defizit nur dann budgetiert werden darf, wenn ein Bilanzüberschuss von mindestens zwei Steuerzehnteln besteht und dass der Bilanzüberschuss nicht verplant werden darf, damit die Gemeinde – gemäss übergeordnetem Ziel – in schlechten Zeiten handlungsfähig bleibt und eine autonome Finanzpolitik verfolgen kann. Darüber hinaus teilte die Kommissionsmehrheit die Ansicht, dass ein budgetiertes Defizit den Zielwert für den Betrag eines Bilanzüberschusses nicht überschreiten darf. In der Variante 3 wäre eine Überschreitung des Betrags möglich, obgleich sie gegenüber Variante 2 einen grösseren Handlungsspielraum bieten würde. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit widerspiegelt die Variante 2 die Überlegungen und Erkenntnisse aus der Kommissionsdiskussion am besten. Auf Empfehlung des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung wurde der ursprüngliche Ausdruck "Defizit" mit "Aufwandüberschuss" ersetzt.

Artikel 67a Absatz 3

Parlamentarische Initiative	Umsetzungsvorlage
-	³ Das Parlament kann mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder von den Vorgaben zur Budgetierung abweichen, wobei Artikel 67b vorbehalten bleibt.

Mit der in Absatz 3 formulierten Ausnahmeregelung - analog zu den Bestimmungen zum mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung und des Selbstfinanzierungsgrads - erhält das Parlament einen moderaten Spielraum, wenngleich das Erfordernis einer qualifizierten Parlamentsmehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder eine hohe Hürde darstellt.

Art. 67b (neu) Mittelfristiger Ausgleich

Artikel 67b Absatz 1

Parlamentarische Initiative	Variante 1 Fiko	Variante 2 Fiko	Variante 3 Fiko (Umsetzungsvorlage)
² [...] Ein Defizit in den drei entsprechenden Rechnungsabschlüssen muss an dem	¹ Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ist	¹ Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ist bis zur Höhe von zwei	¹ So lange der Bilanzüberschuss weniger als zwei Steuerzehntel beträgt, ist das

<i>übernächsten Budgetjahr bis innerhalb dreier Jahre kompensiert werden.</i>	<i>mittelfristig auszugleichen.</i>	<i>Steuerzehnteln mittelfristig auszugleichen.</i>	<i>Gesamtergebnis des allgemeinen Haushalts der Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen.</i>
---	-------------------------------------	--	--

Die Sanktionsregel, nach der ein Defizit mittelfristig ausgeglichen werden muss, soll in diesem Absatz konkretisiert werden. Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass die Variante 3 das übergeordnete Ziel der Initiative, wonach ein Aufwandüberschuss mittelfristig ausgeglichen werden muss, am besten erfüllt. Damit ist klar, dass ein Defizit nur dann mittelfristig ausgeglichen werden muss, wenn der Bilanzüberschuss unter zwei Steuerzehnteln liegt. Das heisst, die kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung müssen innert acht Jahren dazu führen, dass der Bilanzüberschuss mindestens zwei Steuerzehntel beträgt.

Artikel 67b Absatz 2

Parlamentarische Initiative	Umsetzungsvorlage
-	² Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei vergangenen Rechnungsjahre, des laufenden Budgetjahrs, des kommenden Budgetjahrs sowie der darauf folgenden drei Planjahre.

In Artikel 67b Absatz 2 der Umsetzungsvorlage wird die Mittelfristigkeit konkretisiert. Nach Ansicht der Finanzkommission soll der mittelfristige Ausgleich innert acht Jahren erreicht werden.

Artikel 67b Absatz 3

Parlamentarische Initiative	Umsetzungsvorlage
⁴ Das Parlament kann in ausserordentlichen Situationen mit einem Mehr von 2/3 seiner Mitglieder eine Ausnahme von den Vorgaben nach Absatz 2 und 3 beschliessen. Die Abweichungen müssen mittelfristig kompensiert werden.	³ Fallen ausserordentliche Aufwände, namentlich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder anderen unvorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Grossereignissen an, kann das Parlament mit einem Mehr von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs um maximal drei Jahre verlängern.

In der Umsetzungsvorlage wird in Artikel 67b Absatz 3 näher umschrieben, was unter dem Begriff "ausserordentlich" zu verstehen ist. Nach Ansicht der Finanzkommission meint "ausserordentlich" etwas "Erhebliches", ein "Jahrhundertereignis", welches nicht alle paar Jahre eintritt und auf das die Gemeinde keinen Einfluss hat. Mit einem Mehr von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder soll das Parlament den mittelfristigen Ausgleich um drei Jahre auf insgesamt elf Jahre verlängern können. Damit können allfällige Massnahmen mit der nötigen Sorgfalt in die Wege geleitet werden.

Artikel 67b Absatz 4

Parlamentarische Initiative	Variante 1 Fiko	Variante 2 Fiko	Variante 3 Fiko (Umsetzungsvorlage)
	⁴ Zeichnet sich ab, dass der mittelfristige Ausgleich gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Ausgabenbedürfnisse auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er	⁴ Zeichnet sich ab, dass der mittelfristige Ausgleich gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Ausgabenbedürfnisse auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er	⁴ Zeichnet sich ab, dass der mittelfristige Ausgleich gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Ausgabenbedürfnisse auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Parlament im

	<i>erstattet dem Parlament Bericht und beantragt ihm Massnahmen zur dauerhaften Senkung der Ausgaben.</i>	<i>erstattet dem Gemeindeparlament Bericht und beantragt ihm Massnahmen zur Einhaltung des mittelfristigen Ausgleichs.</i>	<i>Rahmen des Finanzplans Bericht und schlägt ihm Massnahmen zur Gewährleistung des mittelfristigen Ausgleichs vor.</i>
--	---	--	---

Infolge der Rückmeldungen des kantonalen Amts für Gemeinden und Raumordnung stellte sich die Finanzkommission die Frage, welche Sanktionen eine Nichteinhaltung der Vorgaben (gemäss Artikel 67b Absatz 1 und auch Artikel 67c Absatz 1) mit sich ziehen würden. Die Finanzkommission nahm mit Artikel 67b Absatz 4 deshalb eine zusätzliche Bestimmung auf, welche besagt, dass der Gemeinderat die Ausgaben nochmals überprüft und Massnahmen vorschlägt. Dies bereits dann, wenn sich eine Gefährdung des mittelfristigen Ausgleichs abzeichnen würde und nicht erst, wenn die Limiten erreicht sind. Mit dieser zusätzlichen Bestimmung wird der Gemeinderat angehalten, frühzeitig zu überprüfen und zu handeln. Ob die vom Gemeinderat vorzulegenden Massnahmen auf eine "dauerhafte Senkung der Ausgaben" (Variante 1) oder auf die "Einhaltung des mittelfristigen Ausgleichs" (Variante 2) abzielen sollen, wurde in der Finanzkommission intensiv diskutiert, obwohl beide Varianten grundsätzlich den Weg über Ausgaben senkungen wie auch Einnahmenerhöhungen offenlassen. Variante 3, für die sich die Finanzkommission als Kompromisslösung aussprach, konkretisiert, dass die Berichterstattung des Gemeinderats im Rahmen der Berichterstattung zum Finanzplan erfolgt. Des Weiteren wird mit Variante 3 nicht einzig auf die Ausgabenseite fokussiert. Auch Variante 3 ermöglicht, dass bei den Erträgen allfällige Anpassungen vorgenommen werden können, wenngleich die Aufwände im Zentrum der Vorlage stehen.

Artikel 67c (neu) Selbstfinanzierung

Artikel 67c Absatz 1

Parlamentarische Initiative	Umsetzungsvorlage
³ <i>Der Selbstfinanzierungsgrad muss mindestens 80 Prozent betragen. [Der Gemeinderat weist jährlich die detaillierte Investitionsplanung aus, die die Investitionen für die kommenden Finanzplanjahre priorisiert.]</i>	¹ <i>Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen muss mittelfristig mindestens 80 Prozent betragen.</i>

Die Finanzkommission einigte sich darauf, dass vom vorgeschriebenen Selbstfinanzierungsgrad ausschliesslich Investitionen in das Verwaltungsvermögen betroffen sind, obschon letztlich alle Schulden der Gemeinde bedient werden müssen. Gemäss den Richtlinien des AGR soll ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent angestrebt werden. Bei 80 Prozent ergibt sich damit noch immer eine Neuverschuldung von 20 Prozent. Die Finanzkommission befürchtete aber, dass das Erreichen und mittelfristige Halten des Zielwerts für den Selbstfinanzierungsgrad die Gemeinde Köniz vor grosse Herausforderungen stellen. An den Zielwert von 80 Prozent soll der Selbstfinanzierungsgrad schrittweise herangeführt werden. In der Kommission wurde die Frage kontrovers diskutiert, inwiefern der Zielwert von 80 Prozent für die Selbstfinanzierung angemessen ist. Die Kommissionsmehrheit vermutete, dass ein ambitionierter Zielwert zu mehr Transparenz und Disziplin führen kann. Eine Kommissionsminderheit befürchtete dagegen, dass mit dieser Regelung noch weniger Investitionen getätigt werden können und damit der Druck auf die Steueranlage ansteigt.

Artikel 67c Absatz 2

Parlamentarische Initiative	Umsetzungsvorlage
-	² Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei vergangenen Rechnungsjahre, des laufenden Budgetjahrs, des kommenden Budgetjahrs sowie der darauf folgenden drei Planjahre.

Analog zu Artikel 67b Absatz 2 wird auch für die Selbstfinanzierung der Zeitraum für die Mittelfristigkeit konkretisiert.

Artikel 67c Absatz 3

Parlamentarische Initiative	Umsetzungsvorlage
-	³ Die Summe der Investitionen für das laufende Budgetjahr, das kommende Budgetjahr und die darauf folgenden drei Planjahre ergibt sich aus den geplanten Investitionen abzüglich einer durch den Gemeinderat festzulegenden Realisierungsreserve von maximal 30 Prozent.

Die Finanzkommission teilte die Meinung, dass die Festlegung einer maximalen Realisierungsreserve sinnvoll ist und im Artikel der Gemeindeordnung festgehalten werden soll.

Artikel 67c Absatz 4

Parlamentarische Initiative	Variante 1 Fiko (Umsetzungsvorlage)
-	⁴ Zeichnet sich ab, dass die Erreichung des Zielwerts gemäss Absatz 1 gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Investitionen auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Bericht und schlägt ihm Massnahmen zur Gewährleistung des Zielwerts vor.

Analog zu Artikel 67 b Absatz 4 wird auch für die Vorgaben zur Selbstfinanzierung mit Artikel 67c Absatz 4 eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen, welche darauf abzielt, dass der Gemeinderat bei Gefährdung des vorgeschriebenen Selbstfinanzierungsgrades frühzeitig die Priorisierung der Investitionen überprüft und dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Massnahmen vorschlägt.

Artikel 67c Absatz 5

Parlamentarische Initiative	Variante 1 Fiko	Variante 2 Fiko (Umsetzungsvorlage)
⁴ Das Parlament kann in ausserordentlichen Situationen mit einem Mehr von 2/3 seiner Mitglieder eine Ausnahme von den Vorgaben nach Absatz 2 und 3 beschliessen. Die Abweichungen müssen mittelfristig kompensiert werden.	⁵ Auf begründeten Antrag des Gemeinderats kann das Parlament mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs des Selbstfinanzierungsgrads gemäss Abs. 1 um maximal drei Jahre verlängern.	⁵ Das Parlament kann mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs gemäss Absatz 2 um maximal drei Jahre verlängern.

Analog zu Artikel 67b Absatz 3 kann das Parlament mit einem Mehr von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder den mittelfristigen Ausgleich des Selbstfinanzierungsgrad um drei Jahre auf insgesamt elf Jahre verlängern. Mit Variante 2 verzichtete die Finanzkommission auf die Forderung eines "begründeten Antrags" des Gemeinderats für die Fristverlängerung für den mittelfristigen Ausgleich, so wie es in Variante 1 vorgeschlagen wird. Nach Ansicht der Kommission kann dadurch der administrative Aufwand etwas verringert werden.

Artikel 89a (neu) Übergangsrecht Teilrevision

Artikel 89a Absatz 1

Parlamentarische Initiative	Umsetzungsvorlage
-	¹ Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 67a und Artikel 67b ein Bilanzfehlbetrag, ist dieser gemäss Artikel 73 ff. Gemeindegesetz (BSG 170.11) abzutragen.

Infolge der Empfehlung des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung beschloss die Finanzkommission, in Artikel 89a Absatz 1 einen Vorbehalt aufzunehmen: Wenn bei Inkrafttreten der Bestimmung bereits ein Bilanzfehlbetrag besteht, muss dieser früher, als nach kantonalem Recht vorgesehen ist, abgetragen werden, beziehungsweise der Finanzhaushalt ausgeglichen sein.

Artikel 89a Absatz 2

Parlamentarische Initiative	Umsetzungsvorlage
¹ Der Selbstfinanzierungsgrad muss innert 10 Jahren an das Minimalziel nach Artikel 67a Absatz 3 herangeführt werden.	² Der Selbstfinanzierungsgrad gemäss Artikel 67c Absatz 1 muss innert acht Jahren nach Inkraftsetzung stufenweise an den Zielwert herangeführt werden und nach vier Jahren mindestens 60 Prozent und nach sechs Jahren mindestens 70 Prozent betragen.

Im Gegensatz zur Parlamentarischen Initiative sieht die Umsetzungsvorlage eine etwas schnellere, schrittweise Heranführung an den Zielwert für den Selbstfinanzierungsgrad über acht statt zehn Jahre vor. Die Kommissionsmehrheit begrüsst die dadurch gewonnene Möglichkeit, bei Bedarf frühzeitig intervenieren zu können.

Artikel 89a Absatz 3

Parlamentarische Initiative	Variante 1 Fiko	Variante 2 Fiko	Variante 3 Fiko (Umsetzungsvorlage)
² Der Gemeinderat legt dem Parlament den Entwurf für das Reglement nach Artikel 67a Absatz 5 bis spätestens ein Jahr nach Annahme von Artikel 67a durch die Stimmberechtigten vor.	kein Regelungsbedarf oder folgende Formulierung: ³ Das Parlament regelt die weiteren zum Vollzug nötigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.	³ Der Gemeinderat legt dem Parlament spätestens ein Jahr nach der Annahme der Artikel 67a, Artikel 67b und Artikel 67c durch die Stimmbevölkerung den Entwurf eines Reglements mit den für den Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen vor.	Verzicht auf Reglement bzw. auf Absatz 3

In der Kommission war umstritten, inwiefern ein Reglement für den Vollzug der Regelungen der Gemeindeordnung notwendig ist. Da die wichtigen Bestimmungen ohnehin in der Gemeindeordnung geregelt sind und diese genug detailliert formuliert und direkt anwendbar sind, einigte sich die Kommission darauf, dem Parlament zu empfehlen, auf ein Ausführungsreglement zu verzichten.

5. Fazit

Die Regelung für den mittelfristigen Ausgleich bei einem Defizit sowie die Regelung für die Selbstfinanzierung von Investitionen müssen klar und griffig sein. Gerade die Regelung für die Selbstfinanzierung von Investitionen stellt die Gemeinde vor eine besondere Herausforderung, da der finanzpolitische Handlungsspielraum von Gemeinderat und Parlament eingeschränkt wird. Der Gemeinderat ist verpflichtet, dem Parlament ein Budget vorzulegen, das diesen Vorgaben entspricht. Ändert das Parlament die Budgetvorlage des Gemeinderats ab, muss die Einhaltung der Vorgaben weiterhin gewährleistet sein.

Gleichzeitig hat die Gemeinde innerhalb des definierten Zeitraums für einen allfälligen mittelfristigen Ausgleich genügend Zeit, entsprechende Massnahmen aufzugleisen. Die neue Regelung soll nach Ansicht der Initiant:innen dazu führen, dass mehr Transparenz über die finanziellen Möglichkeiten entsteht und es der Gemeinde dadurch gelingt, jederzeit handlungsfähig zu bleiben und eine autonome Finanzpolitik zu verfolgen.

6. Neue Regelung in der Gemeindeordnung (Umsetzungsvorlage)

Art. 67a (neu) Budget

¹ Das Budget ist so auszugestalten, dass der Aufwand durch den Ertrag gedeckt ist.

² Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, wenn ein Bilanzüberschuss von mindestens zwei Steuerzehnteln besteht, wobei dieser Wert durch den budgetierten Aufwandüberschuss nicht unterschritten werden darf.

³ Das Parlament kann mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder von den Vorgaben zur Budgetierung abweichen, wobei Artikel 67b vorbehalten bleibt.

Art. 67b (neu) Mittelfristiger Ausgleich

¹ So lange der Bilanzüberschuss weniger als zwei Steuerzehntel beträgt, ist das Gesamtergebnis des allgemeinen Haushalts der Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen.

² Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei vergangenen Rechnungsjahre, des laufenden Budgetjahrs, des kommenden Budgetjahrs sowie der darauf folgenden drei Planjahre.

³ Fallen ausserordentliche Aufwände, namentlich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder anderen unvorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Grossereignissen an, kann das Parlament mit einem Mehr von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs um maximal drei Jahre verlängern.

⁴ Zeichnet sich ab, dass der mittelfristige Ausgleich gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Ausgabenbedürfnisse auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Bericht und schlägt ihm Massnahmen zur Gewährleistung des mittelfristigen Ausgleichs vor.

Art. 67c (neu) Selbstfinanzierung

¹ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen muss mittelfristig mindestens 80 Prozent betragen.

² Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei vergangenen Rechnungsjahre, des laufenden Budgetjahrs, des kommenden Budgetjahrs sowie der darauf folgenden drei Planjahre.

³ Die Summe der Investitionen für das laufende Budgetjahr, das kommende Budgetjahr und die darauf folgenden drei Planjahre ergibt sich aus den geplanten Investitionen abzüglich einer durch den Gemeinderat festzulegenden Realisierungsreserve von maximal 30 Prozent.

⁴ Zeichnet sich ab, dass die Erreichung des Zielwerts gemäss Absatz 1 gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Investitionen auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Bericht und schlägt ihm Massnahmen zur Gewährleistung des Zielwerts vor.

⁵ Das Parlament kann mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs gemäss Absatz 2 um maximal drei Jahre verlängern.

Art. 89a (neu) Übergangsrecht Teilrevision

¹ Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 67a und Artikel 67b ein Bilanzfehlbetrag, ist dieser gemäss Artikel 73 ff. Gemeindegesetz (BSG 170.11) abzutragen.

² Der Selbstfinanzierungsgrad gemäss Artikel 67c Absatz 1 muss innert acht Jahren nach Inkraftsetzung stufenweise an den Zielwert herangeführt werden und nach vier Jahren mindestens 60 Prozent und nach sechs Jahren mindestens 70 Prozent betragen.

7. Inkrafttreten der neuen Regelung

Stimmen das Parlament und die Stimmberechtigten der Vorlage zu, tritt die neue Regelung unter Vorbehalt der formellen Genehmigung des AGR per 1. Januar 2027 in Kraft.

8. Finanzen

Die Initiant:innen erwarten, dass die Umsetzung der Vorlage dazu führt, dass der Finanzhaushalt der Gemeinde Köniz nachhaltig stabilisiert wird. Aufgrund der Bestimmung, dass der Selbstfinanzierungsgrad mittelfristig mindestens 80 Prozent betragen muss, ist damit zu rechnen, dass die Investitionen vermehrt priorisiert werden müssen, gleichzeitig aber auch die Verschuldung um 20 Prozent ansteigt. Die Schuldenlast wird damit nicht komplett reduziert, die Höhe einer Neuverschuldung jedoch begrenzt und somit nur moderat auf künftige Generationen abgewälzt. Können die Vorgaben nicht eingehalten werden, müssen Massnahmen auf der Ausgaben- oder Einnahmenseite ergriffen werden.

9. Einbezug der Gemeindepräsidentin als zuständige Direktionsvorsteherin DPF

Die Inhalte des Entwurfs der Umsetzungsvorlage zur Parlamentarischen Initiative "Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz" wurden im Rahmen eines Austausches zwischen der Direktionsvorsteherin, der externen Fachperson und einer Delegation der Finanzkommission Ende Juni 2025 besprochen. Die Direktionsvorsteherin hat mit der Stellungnahme vom 4. Juli 2025 den Antrag gestellt, die Parlamentarische Initiative, beziehungsweise den Entwurf der Umsetzungsvorlage, abzulehnen.

10. Stellungnahme Gemeinderat

Der Gesamtgemeinderat nahm am 20.05.2026 Stellung zur finalen Vorlage (vgl. Beilage 4).

11. Stellungnahmen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Umsetzungsvorlage vorgeprüft und stellte – unabhängig von ihrer Genehmigungsfähigkeit – zur Thematik fest:

- Es ist fraglich, ob die vorliegenden Regelungen, insbesondere bezüglich Selbstfinanzierung, tatsächlich auf Stufe Gemeindeordnung zu regeln sind. Entsprechende Bestimmungen erachtet das AGR primär auf Stufe Finanzstrategie als sinnvoll.
- Bei einem Selbstfinanzierungsgrad von unter 100% verschuldet sich die Gemeinde bei Investitionen weiter. Anzustreben wäre mittelfristig ein Selbstfinanzierungsgrad von 100%.
- Die aufsichtsrechtlichen Massnahmen des Regierungsrates gemäss Art. 73 ff. des Gemeindegesetzes (GG) kommen auch bei allfällig strengeren reglementarischen Vorgaben der Gemeinde erst zum Tragen, wenn die Voraussetzungen des kantonalen Rechts gegeben sind.
- Die Beschränkung auf die Pflicht zur Prüfung der Ausgabenbedürfnisse ist einseitig. Es wäre gemäss AGR wünschenswert, auch die Einnahmenseite (Steuern und Gebühren) zwingend zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Die Hinweise des AGR zu den einzelnen Artikeln der Umsetzungsvorlage hat die Finanzkommission besprochen und entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Zum vorliegenden Entwurf der Umsetzungsvorlage ergeben sich aus rechtlicher Sicht von Seiten AGR keine Vorbehalte. Die geplanten Anpassungen der Gemeindeordnung sind in sich widerspruchsfrei und widersprechen keinen übergeordneten Vorschriften (siehe Beilage 5).

Antrag der Finanzkommission

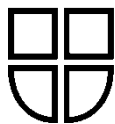
Die Finanzkommission beantragt dem Parlament, die Teilrevision der Gemeindeordnung (Umsetzung Parlamentarische Initiative: "Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz") abzulehnen.

Köniz, 1. Juni 2026

Die Finanzkommission

Beilagen

- 1) Parlamentsbeschluss vorläufige Unterstützung 4.11.2024
- 2) Entwurf Anpassung Gemeindeordnung (Umsetzungsvorlage)
- 3) Entwurf Abstimmungsbotschaft
- 4) Stellungnahme Gemeinderat vom 20.05.2026
- 5) Vorprüfung AGR vom 16.02.2026



Parlamentssitzung Nr. 11 vom 04.11.2024

Protokollauszug

Parlamentarische Initiative (EVP-GLP-Mitte-Fraktion, FDP-Fraktion, SVP-Fraktion) "Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz", vorläufige Unterstützung Beschluss; Parlamentsbüro

Initiativtext

Antrag

Die Gemeindeordnung wird um zwei Artikel zum Haushaltsausgleich ergänzt:

Art. 67a Haushaltsausgleich (neu)

- ¹ Der Finanzhaushalt muss auf Dauer im Gleichgewicht sein.
- ² Der Gemeinderat und das Parlament dürfen im Durchschnitt von drei Jahren kein Defizit im Budget der Erfolgsrechnung beschliessen oder beantragen, soweit der Bilanzüberschuss nicht mindestens zwei Steuerzehntel beträgt. Das Parlament kann eine höhere Limite vorsehen. Ein Defizit in den drei entsprechenden Rechnungsabschlüssen muss ab dem übernächsten Budgetjahr bis innerhalb dreier Jahre kompensiert werden.
- ³ Der Selbstfinanzierungsgrad muss mindestens 80 Prozent betragen. Der Gemeinderat weist jährlich die detaillierte Investitionsplanung aus, die die Investitionen für die kommenden Finanzplanjahre priorisiert.
- ⁴ Das Parlament kann in ausserordentlichen Situationen mit einem Mehr von 2/3 seiner Mitglieder eine Ausnahme von den Vorgaben nach Absatz 2 und 3 beschliessen. Die Abweichungen müssen mittelfristig kompensiert werden.
- ⁵ Der Gemeinderat schafft die notwendigen Controlling- und Risikomanagementsysteme, um die Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten und jährlich nachzuweisen. Das Parlament regelt die weiteren zum Vollzug nötigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

Art. 81a Übergangsrecht Haushaltsausgleich (neu)

- ¹ Der Selbstfinanzierungsgrad muss innert 10 Jahren an das Minimalziel nach Artikel 67a Absatz 3 herangeführt werden.
- ² Der Gemeinderat legt dem Parlament den Entwurf für das Reglement nach Artikel 67a Absatz 5 bis spätestens ein Jahr nach Annahme von Artikel 67a durch die Stimmberechtigten vor.

Begründung

Köniz weist eine sehr hohe Verschuldung auf. Im Kanton Bern erreichte Köniz im Jahr 2022 den unrühmlichen fünften Platz aller Gemeinden mit 3'182 Franken Nettoschulden pro Einwohner (gesamthaft rund 133 Mio. Fr.). Dies bedeutet gleichzeitig hohe Zinsausgaben.

Die finanziellen Probleme akzentuierten sich im Jahr 2022. Die Gemeinde erreichte die kantonalen Grenzen und es drohte – ohne Steuererhöhung – eine Intervention des Kantons. Im Rahmen der Debatten über die Steuererhöhung hat das Parlament deshalb als weitere Mass-

nahme die Motion 2204 überwiesen, die die Erarbeitung einer «Schuldenbremse» vorsah. Die Überweisung dieses Vorstosses wurde im Rahmen der Volksabstimmung über die Steuererhöhung auch den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

Der Begriff der «Schuldenbremse» referenziert auf entsprechende Instrumente auf Bundes- und kantonaler Ebene. Solche finanzpolitischen Instrumente – international auch «Fiskalregeln» genannt – sind auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe festgeschrieben und sehen verbindliche Regeln für die Führung des Finanzhaushalts vor. Fiskalregeln zählen spätestens seit der Staatsschuldenkrise vor gut fünfzehn Jahren zum *State of the Art* in der Finanzpolitik. Sie führen aufgrund ihrer Verbindlichkeit und Transparenz nicht nur zu einer verbesserten Finanzpolitik, sondern auch zu einer erhöhten Kreditwürdigkeit.

Der Gemeinderat hat dem Parlament zur Umsetzung der Motion 2204 am 6. Mai 2024 eine Finanzstrategie vorgelegt. Die unterzeichnenden Fraktionen sehen mit dieser Strategie weder die notwendige rechtliche Bindung noch die erforderliche materielle Ausdifferenzierung für die Erfüllung der Motion als gegeben. Mit vorliegender parlamentarischer Initiative konkretisieren sie den Auftrag und formulieren die Grundsätze in Form einer Revision der Gemeindeordnung. Dies ermöglicht dem Parlament, das Heft nun selbst in die Hand zu nehmen. Es wird dem vorbereitenden Gremium obliegen, den vorgeschlagenen Artikel bei Bedarf weiter auszuarbeiten.

Umschreibung der Ziele:

Art. 67a Abs. 1

Die zentralen Steuerungsinstrumente des Finanzhaushalts sind Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz. Für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt müssen sich diese auf Dauer im Gleichgewicht befinden.

Art. 67a Abs. 2 (Regel für die Erfolgsrechnung)

Ein dauerhafter Ausgleich erfordert, dass keine systematischen Defizite in der Erfolgsrechnung entstehen (sog. «golden rule»). Dies entspricht auch der Anforderung von Artikel 73 Absatz 2 Gemeindegesetz des Kantons Bern. Die kantonalen Vorgaben greifen indessen erst, wenn der Bilanzüberschuss aufgebraucht ist – gleichzeitig wie auch Interventionen des Kantons erfolgen (Art. 74 ff. Gemeindegesetz). Mit der Ausgleichsregel wird erreicht, dass die Gemeinde jederzeit handlungsfähig bleibt und eine autonome Finanzpolitik verfolgt.

Da die Ausgaben unter Umständen nicht gleichmässig über die Jahre anfallen, ist eine gewisse Flexibilität notwendig. Statt einem strikten jährlichen Ausgleich wird deshalb eine Kaskade vorgeschlagen: Übersteigt die Reserve zwei Steuerzehntel, kann vom Haushaltsausgleich massvoll abgewichen werden. Liegt diese unter zwei Steuerzehntel, muss ein Ausgleich über drei Jahre erreicht werden (zwei Rechnungsjahre und das Budgetjahr). Zwei Steuerzehntel entsprechen derzeit ca. 16 Millionen Franken. Berücksichtigt werden muss auch die finanzpolitische Reserve. Ab Unterschreiten der Grenze müssen Defizite im Durchschnitt der drei Rechnungsabschlüsse in den Folgejahren kompensiert werden.

Die weit gefasste Budgetausgleichsregel belässt den politischen Organen die Wahl der Massnahmen, die bei einem Ungleichgewicht ergriffen werden müssen. Möglich sind Massnahmen auf der Ausgaben- oder Einnahmenseite bzw. eine Kombination davon.

Art. 67a Abs. 3 und Art. 81a Abs. 1 (Regel für die Investitionsrechnung)

Der Ausgleich der Erfolgsrechnung bewahrt ein Gemeinwesen noch nicht vor einem Anstieg der Verschuldung. Diese steigt auch an, wenn die Investitionen nicht über eigene Mittel finanziert werden. Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert wird. Das Handbuch HRM2 sieht vor, dass in konjunkturell guten Zeiten ein Selbstfinanzierungsgrad von höher als 100 Prozent angestrebt wird. In konjunkturell normalen Zeiten sollte dieser 80–100 Prozent betragen. Liegt der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent, muss ein Teil der Nettoinvestitionen durch Fremdkapital oder Verwendung des Finanzvermögens finanziert werden. Damit nimmt die Verschuldung zu.

Der Selbstfinanzierungsgrad kann zwischen den Jahren stark schwanken. Deshalb stellt die Regel einerseits auf einen Minimalwert ab und andererseits muss dieser nach *Artikel 81a Absatz 1* Übergangsrecht erst nach 10 Jahren erreicht werden. Es ist zu prüfen, ob auf einen Durchschnittswert abzustellen ist oder (streng definierte) Ausnahmen vorzusehen sind.

Der Gemeinderat wird beauftragt, jährlich eine detaillierte Investitionsplanung auszuweisen, die die Investitionen priorisiert. Der Zeitraum umfasst für die Beurteilung durch die Finanzkommission acht und für das Parlament mindestens vier Finanzplanjahre.

Art. 67a Abs. 4 (Ausnahmebestimmung)

Für den Fall von ausserordentlichen Ereignissen – wie Naturereignisse oder grosse Wirtschaftskrisen – soll das Parlament mit qualifiziertem Mehr von den Vorgaben abweichen können. Solche ausserordentlichen Ereignisse müssen allerdings «Jahrhundertereignisse» darstellen, die weder vorhersehbar noch nach allgemeinem Verständnis mittelfristig über einen ordentlichen Finanzhaushalt abgedeckt werden können. Zusätzlich können darunter auch Ausgabenschwankungen fallen, die unvorhergesehen, nicht beeinflussbar und von ausserordentlicher Tragweite sind (z.B. aufgrund kantonales FiLaG).

Art. 67a Abs. 5 und Art. 81a Absatz 2 (Umsetzung)

Die Konkretisierung der Anforderungen erfolgt auf reglementarischer Ebene. Der Entwurf für das Reglement wird durch den Gemeinderat erarbeitet und innert eines Jahres nach rechtskräftigem Beschluss des neuen Gemeindeordnungsartikels durch die Stimmberechtigten dem Parlament vorgelegt. Es ist zu prüfen, ob das Reglement dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist. Die Transparenz soll durch Controlling- und Risikomanagementsysteme unterstützt werden. Diese werden im Reglement verankert.

Eingereicht am 6.5.2024

Unterschrieben von 21 Parlamentsmitgliedern

Fabienne Marti, Dominic Amacher, Florian Moser, Matthias Müller, Toni Eder, Katja Streiff, Andreas Hauser, Sandra Röthlisberger, Michael Gerber, Roland Akeret, Jürg Mosimann, Casimir von Arx, Kathrin Gilgen, Roland Hofer, Andrea Winzenried, Reto Zbinden, Tatjana Rothenbühler, Ronald Sonderegger, Heidi Eberhard, Selin Lopez, Mark Kobel

Antwort des Parlamentsbüros

1. Formelle Prüfung

Das Parlamentsbüro hat die formellen Voraussetzungen der Eingabe gemäss Art. 64f Geschäftsreglement des Parlaments (GRP) am 18.6.2024 geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind.

2. Vorgeschichte

Die dringliche Motion 2204 "Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung" wurde am 14.2.2022 eingereicht. Das Parlament erklärte diese am 25.4.2022 mit 21 gegen 16 Stimmen erheblich. An dieser Sitzung beschloss das Parlament auch die Abstimmungsvorlage "Budget 2022 mit Anpassung der Steueranlage". Das Stimmvolk stimmte der Erhöhung der Steueranlage am 26.6.2022 zu. Die Rechnungsergebnisse der Jahre 2022 und 2023 fielen in der Folge positiv aus.

Umsetzung der Motion

Der Gemeinderat hatte den Auftrag, die Motion bis am 25.4.2024 umzusetzen. Er legte dem Parlament am 6.5.2024 seine überarbeitete Finanzstrategie zur Kenntnisnahme vor und beantragte die Abschreibung der Motion. Im Vorfeld dieser Vorlage konsultierte er die Finanzkommission mehrmals. Die Rückmeldungen der Kommission auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen waren durchwegs kritisch. Die Kommission verlangte die Umsetzung der Motion und lieferte konkrete Ziele, nach welchen die Schuldenbremse ausgestaltet werden sollte¹. Die Finanzkommission beantragte dem Parlament, die Abschreibung der Motion abzulehnen.

Das Parlament beschloss am 6.5.2024:

¹ Vgl. Parlamentsantrag V2204 Motion "Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung", S. 3

- die Finanzstrategie zur Kenntnis zu nehmen (1 zustimmend, 18 teilweise zustimmend, 21 ablehnend)
- die Abschreibung der Motion abzulehnen (21 für Ablehnung, 18 dagegen, 1 Enthaltung)

Der Gemeinderat beantragte am 26.6.2024 eine Verlängerung der Erfüllungsfrist bis 30.6.2025. Er begründete diese ausführlich. Er stellte dabei fest, dass das von ihm gewählte Vorgehen zur Stabilisierung des Finanzhaushalts mit einer Finanzstrategie keine Mehrheit im Parlament fand. Aufgrund der Parlamentsdebatte passte er die damals vorgelegte Finanzstrategie an (Kennzahlen Investitionen, Steuersatz und Bilanzüberschuss). Das Parlamentsbüro (seit 1.8.2024 zuständig für die Verlängerung der Erfüllungsfrist) stimmte der Verlängerung bis 30.6.2025 zu.

3. Vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative (PI)

Das Parlamentsbüro hat folgende Gründe für/gegen die vorläufige Unterstützung erwogen:

Gründe, für die vorläufige Unterstützung	Gründe, gegen die vorläufige Unterstützung
Der Wille des Gemeinderats, den Finanzhaushalt der Gemeinde nachhaltig im Gleichgewicht zu halten, ist mit der Finanzstrategie zwar erkennbar. Es fehlen jedoch die gesetzlich verpflichtenden Elemente, welche die Motion und nun auch die PI verlangt.	Mit der Ablehnung der Abschreibung der Motion bleibt der Auftrag des Parlaments an den Gemeinderat bestehen. Das Parlament kann auf die Erfüllung bestehen.
Es ist ungewiss, ob der Gemeinderat innert nützlicher Frist und in konstruktiver Zusammenarbeit mit der Finanzkommission eine Vorlage ausarbeitet, wie sie die Motion verlangt.	Der Gemeinderat hat die Finanzstrategie aufgrund der Äusserungen in der Parlamentsdebatte angepasst. Er wird diese dem Parlament erneut zur Kenntnisnahme vorlegen. Er ist bereit, den Motionsauftrag zu erfüllen und dem Parlament eine entsprechende Regelung in der Gemeindeordnung vorzulegen. Dies im Austausch mit der Finanzkommission. In seiner Stellungnahme legt er seine Überlegungen dazu offen. Der Gemeinderat zeigt sich konstruktiv.
Der Gemeinderat hat dem Parlament am 30.3.2022 beantragt, die Motion erheblich zu erklären. Mit dem Antrag auf Abschreibung der Motion schlägt der Gemeinderat 2024 nun einen anderen Weg ein und will den Motionsauftrag mit seiner eigenen Finanzstrategie und nicht mit den geforderten Instrumenten erfüllen. Damit stellt sich die Frage, ob er die Motion nun mit der nötigen Überzeugung umsetzen würde.	Das Interesse, den Finanzhaushalt nachhaltig im Gleichgewicht zu halten, ist beim Parlament und beim Gemeinderat unbestritten. Ein partizipatives Vorgehen zwischen Parlament (bzw. Finanzkommission) und Gemeinderat bei der Ausgestaltung der entsprechenden Instrumente, wäre deshalb erfolgversprechend. Alle Beteiligten müssten sich gemeinsam "an den Tisch" setzen, verhandeln und nach Lösungen suchen.
Der Kanton übt zwar eine Finanzaufsicht über die Gemeinden aus ² . Die Motion und die PI fordern jedoch ein zusätzliches gemeindeinternes Kontrollsystem. Dieses gibt für das Parlament und für den Gemeinderat einen verpflichtenden Rahmen vor.	Der Kanton beaufsichtigt die Gemeinden bei der Führung des Finanzhaushalts und interveniert, wenn dieser in Schieflage gerät.
Die parlamentarische Initiative ist das geeignete Instrument, um dem Willen der Parlamentsmehrheit Nachdruck zu verschaffen. Das Parlament übernimmt den Lead für die Ausarbeitung der Vorlage.	Mit der vorläufigen Unterstützung der PI entsteht der Verwaltungsaufwand bei der Fachstelle Parlament, welche über deutlich weniger personelle Ressourcen verfügt als die DPF. Das vorberatende Gremium müsste durch externe Fachpersonen unterstützt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass

² Art. 142 und 142 Gemeindeverordnung

	die Umsetzung viel Zeit in Anspruch nehmen wird.
--	--

4. Fazit

Der Gemeinderat hat dem Parlament am 6.5.2024 seine Finanzstrategie zur Kenntnisnahme vorgelegt und gleichzeitig die Abschreibung der Motion 2204 beantragt ohne den Auftrag zu erfüllen. Dieser lautete wie folgt:

"Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament eine Vorlage zur Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung. Die Finanzkommission begleitet die Erarbeitung der Vorlage eng."

Das Parlamentsbüro befürchtet, dass der Gemeinderat den Auftrag auch in Zukunft nicht mit dem erforderlichen Engagement erfüllen würde. Für solche Fälle ist das Instrument der parlamentarischen Initiative vorgesehen. Das Parlament kann selber ein Gremium einsetzen, welches die Vorlage ausarbeitet. Es ist jedoch verpflichtet, den Gemeinderat in den Prozess einzubeziehen.

5. Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat kann zur parlamentarischen Initiative innert 2 Monaten Stellung nehmen (vgl. Art. 64e GRP). Das Parlamentsbüro hat ihm dazu Gelegenheit gegeben. Die Stellungnahme liegt dem Parlamentsantrag bei (Beilage). Er empfiehlt, die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative abzulehnen. Er ist bereit, den Motionsauftrag zu erfüllen und dem Parlament spätestens im Februar 2025 eine Vorlage z.H. der Stimmbevölkerung entlang der definierten Eckwerte vorzulegen. Würde die parl. Initiative vorläufig unterstützt, hätte dies zur Folge, dass zwei verschiedene Organe parallel zum selben Thema eine Volksvorlage ausarbeiten würden.

Antrag Parlamentsbüro

Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die parlamentarische Initiative "Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz" wird vorläufig unterstützt.
2. Sofern das Parlament die vorläufige Unterstützung erteilt, beauftragt das Parlament die Finanzkommission mit der Ausarbeitung der Vorlage zu Händen des Parlaments.

Köniz, 28.8.2024

Das Parlamentsbüro

Beilagen

- Stellungnahme Gemeinderat vom 26.6.2024

Diskussion

Erstunterzeichnerin und Fraktionssprecherin EVP-GLP-Mitte, Fabienne Marti, GLP: Ich hoffe, ihr seid noch genügend wach für das letzte Traktandum und ich halte gleichzeitig auch das Fraktionsvotum.

Ich danke dem Parlamentsbüro für die sorgfältige Analyse zur parlamentarischen Initiative, welche heute abgegeben wurde, sowie für den Antrag auf vorläufige Unterstützung. Und ich danke dem Gemeinderat, dass er in seiner Stellungnahme auf die Diskussion über eine Steuerung des Finanzhaushaltes eintritt, auch wenn er sagt, dass er in der vorgegebenen Zeit nicht in aller Tiefe eine fachliche Abklärung machen konnte. Ich muss sagen, ich verstehe die Zurückhaltung des Gemeinderates.

Ihr kennt die Verwaltung. Bei der Verwaltung liegt das Wissen, die Kompetenz und die Innensicht, was in den Aufgabengebieten notwendig ist und gleichzeitig ist dieses Notwendige nicht immer möglich, weil zu wenige Ressourcen vorhanden sind, sei dies finanziell oder personell. Ich kenne dieses Spannungsfeld selber auch.

Und wir alle hier möchten lieber gestalten, als uns knappen Finanzen zu widmen. Aber, wir haben es zuvor in den Voten zum IAFP, zum Budget, gehört, die Sorgen zu den Finanzaussichten sind hier im Saal gross, ebenso zur steigenden Verschuldung. Das heisst, wir können den Kopf nicht in den Sand stecken. Wir haben finanziell turbulente Zeiten, im negativen Sinne teilweise, aber sogar im positiven Sinn, wenn wir Sondereffekte haben und wir müssen hier eine finanzielle und politische Stabilität finden.

Im Jahr 2023 haben wir CHF 3.1 Mio. Zinsen bezahlt, im Budget 2024 und 2025 ist der Zinsaufwand mit über CHF 5 Mio. eingestellt. Und das passiert noch immer auf sehr tiefen Zinssätzen. Stellt euch vor, was wir mit diesen Millionen sonst noch anstellen könnten, als der Bank abzuliefern.

Ich weiss nicht, wie es euch geht, aber ein budgetloser Zustand und auch nur schon das jährliche Hickhack über das Budget finde ich unserer Gemeinde nicht würdig. Darum müssen wir jetzt in aller Ruhe über die Mittel und langfristigen Planung diskutieren. Eine Planung, welche nicht Zickzack fährt und nicht nach oben oder nach unten driftet, sondern Stabilität vorsieht.

Was heisst finanziell nachhaltig? Ihr wisst, bei jeder Verschuldung heisst es, dass wir heute Geld ausgeben und unsere Kinder und Enkel, dies später zahlen oder unsere Urenkel – auf alle Fälle nicht wir. Und es gibt natürlich die Idee, dass wir mit dem Geld heute eine bessere Welt schaffen, wir investieren ja, und dass die nächste Generation dies doch bitte mitzahlen soll, denn sie hat ja schliesslich den Nutzen dieser besseren Welt. Aber, sind wir ehrlich zu uns selber, ist dies wirklich so? In der Parlamentssitzung vom 6. Mai haben wir die Initiative und die Inhalte bereits begründet, dies ist ja mit der Motion Schuldenbremse verknüpft. Ich wiederhole hier kurz: Die Initiative will zwei neue Artikel zum Haushaltsausgleich in die Gemeindeordnung aufnehmen. Umgesetzt werden sie dann in einem Reglement. Vorweg, die vorgeschlagenen Regelungen sind sehr moderat. Wenn uns also die Wasserlinie bisher bei der Nase lag – im Moment ist es etwas besser, aber es war in etwa bei der Nase – können wir danach mit dieser Regelung den Kopf über Wasser halten – aber es ist noch kein Sprungturm. Will heissen, es soll verhindern, dass Sparprogramme plötzlich notwendig werden, denn diese tun dann nämlich wirklich weh. Im Kern geht es darum, dass wir einen gemeinsamen Konsens über das Minimum finden.

Kurz zu den Regeln, welche vorgeschlagen werden.

1. Die erste Regel, der Finanzhaushalt muss auf Dauer im Gleichgewicht sein: Der Gemeinderat stimmt diesem Ziel zu. Das heisst, mit einem dauerhaften Haushaltsausgleich sind offensichtlich alle einverstanden.
2. Eine Regel für die Erfolgsrechnung: Hier gibt es eine Voraussetzung, bevor diese Regel überhaupt greifen kann und das heisst, die Reserven müssen bereits weitgehend aufgebraucht sein, das heisst, unter zwei Steuerzehntel liegen. Erst wenn wir unter diesen zwei Steuerzehntel liegen, also kurz vor der Limite des Kantons, werden die Defizite begrenzt. Was der Gemeinderat überlesen und darum moniert hat: Diese Regel gilt nicht jährlich, sondern über einen Durchschnitt von drei Jahren. Also Horrorszenarien, von ich zitiere "Abbau von freiwilligen Leistungen und radikalem Abbau" sind dann doch etwas übertrieben. Es geht nicht um eine Sparübung, sondern darum, die Erfolgsrechnung einfach stabil zu halten. Das heisst Sondereffekte auf der Ausgaben- aber auch auf der Einnahmenseite sollen sich die Waage halten.

3. Dritte Regel: Die Investitionsrechnung soll einen Selbstfinanzierungsgrad von 80% erreichen, das aber erst bis in zehn Jahren. Wenn man gar keine zusätzliche Verschuldung will, dann ist diese Regel zu tief und man kann sich immer noch 20% verschulden. Köniz ist aber bereits heute unrühmlich in den kantonalen Spitzenrängen bei der Verschuldung. Der Gemeinderat adressiert hier die Frage der Investitionsplanung und das begrüssen wir. Er bemerkt, dass von Jahr zu Jahr Schwankungen möglich sind. Das haben wir in der Initiative bereits adressiert. Es kann ein mehrjähriger Durchschnitt geprüft werden und es darf nicht vergessen werden: Schwankungen sind auch im Bereich zwischen 80% und 120% möglich.
4. Die Ausnahmeregel: Abweichungen sind möglich, aber nur unter restriktiven Bedingungen. Hier befürchtet der Gemeinderat einen Zickzack-Kurs. Wenn der Gemeinderat damit sagen will, er will keine Ausnahmemöglichkeiten vorsehen, dann will ich hier klar davon abraten. Sollten ausserordentliche Situationen eintreten und da können wir jetzt vielleicht auch an Spanien denken, ein schlimmes Unwetter mit hohen finanziellen Konsequenzen, dann muss es möglich sein, von der Regel abzuweichen. Diese Flexibilität muss es geben. Und so schafft diese Regel den notwendigen Spielraum.

Um Zeit zu sparen – wir sind wohl alle schon etwas müde – verweise ich den Gemeinderat zur Kritik an den Übergangsbestimmungen gerne an seine Juristen. Sie werden euch auch gerne versichern, dass mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative der Grundsatz der Gewaltenteilung nicht in Gefahr ist.

Fazit: Mit einer vorläufigen Unterstützung der Initiative haben wir also die Basis für die Diskussion, welche wir schon lange fordern. Das Parlament und der Gemeinderat bekommen die Gelegenheit, gemeinsam über die langfristigen Regeln für die Budgetierung zu sprechen. Gerne laden wir den Gemeinderat ein, diese Diskussion unter der Federführung des Parlaments zu führen.

Und: Die EVP-GLP-Mitte-Fraktion spricht sich selbstverständlich einstimmig für die vorläufige Unterstützung aus.

Fraktionssprecher Grüne/Junge Grüne, David Müller, Grüne: Bei den Ausführungen von Selin Lopez fehlten mir noch etwas die Vögel. Darum gibt es jetzt nochmals einen Exkurs in die Zoologie.

Über was diskutieren wir heute? Über ein Ei und ob wir als Parlament uns dieses Ei legen wollen oder nicht. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um ein Papageienei, denn seitens Absenderinnen wird da Schuldenbremse, Schuldenbremse, Schuldenbremse dem Bund und Kanton nachgeplappert. Genau genommen diskutieren wir heute aber weniger über das Ei an sich, sondern darüber, wer dieses ausbrüten soll.

Nun, dass wir finden, wir sollten uns dieses Ei nicht legen ist bereits bekannt. Dass jetzt gleich zwei ganze Papageienschwärme bzw. der Gemeinderat und das Parlament gleichzeitig auf diesem Ei sitzen sollen, erachten wir dabei als umso unnötiger. Die Gefahr, dass nicht nur das Ei, sondern auch die Papageien und weitere Arten, die von uns abhängen, Schaden nehmen, ist aus unserer Sicht zu gross.

Für die, die es mit der Zoologie nicht so haben: Der Fraktion der Grünen und Jungen Grünen leuchtet die Argumentation des Gemeinderats grundsätzlich ein:

- Der heute diskutierte IAFP bzw. die Finanzstrategie bietet bereits wesentlich bessere Voraussetzungen, um die Ziele eines ausgeglichenen Haushalts zu erreichen, als noch vor zwei bis drei Jahren der Fall war.
- Wir sollten die parlamentarischen Ressourcen nicht noch zusätzlich mit diesem Thema belasten.
- Ein grosser Teil der Ausgaben sind durch kantonale oder nationale Vorgaben bestimmt. Daher auch ein gewisser Unterschied zur Situation auf diesen Ebenen. Auch beim kommunalen Teil ist ein wesentlicher Teil durch Investitionen getrieben. Was es bedeutet, wenn dort der Spielraum ausgenutzt und zum Beispiel beim Unterhalt gespart wird, sehen wir aktuell ja mit unrühmlichen Beispielen.
- Einmaleffekte und aperiodische Erträge und Aufwände kombiniert mit diesem geringen Spielraum auf kommunaler Ebene passen nicht zu diesen geforderten Regelungen.
- Und auch die Zielgrösse von 80% Selbstfinanzierungsgrad, könnte zu einem richtig schillernden Ei werden, das wir uns und künftigen Generationen legen würden.

Das ein paar inhaltliche Punkte. Prozessual teilen wir die Meinung, dass es zielführender ist, den bereits vorgespurten Weg der Motion nicht durch diese Initiative zu verkomplizieren.

Die Fraktion der Grünen/Jungen Grünen ist aus diesen Gründen gegen die vorläufige Unterstützung der Initiative.

Fraktionssprecher FDP, Dominic Amacher: Ich halte ich ganz kurz: Für die FDP-Fraktion ist es natürlich ein wichtiges Geschäft, das haben wir immer klar gesagt, die Geschichte hinter dieser Schuldenbremse, diese kennen wir alle. Wir werden dem Antrag des Parlamentsbüros einstimmig zustimmen, betonen aber trotzdem, dass der Dialog mit dem Gemeinderat für uns sehr wichtig ist und wir diesen aufrecht erhalten wollen.

Fraktionssprecherin SP/JUSO, Brigitte Rohrbach, SP Frauen: Wir befassen uns heute mit der parlamentarischen Initiative "Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz". Damit soll der Auftrag für die Erfüllung der Motion V2204 "Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung" konkretisiert und die Grundsätze für die Revision der Gemeindeordnung formuliert werden. Soweit so gut zum Plan der Initiantinnen und Initianten.

Wie bereits beim vorhergehenden Traktandum aufgezeigt, besteht auch hier die Problematik, dass parallel dazu die erwähnte Motion beim Gemeinderat in Bearbeitung ist. Das Parlamentsbüro hat eine vom Gemeinderat beantragte Fristverlängerung zur Erfüllung der Motion am 28. August 2024 gewährt. Damit wurde unserer Meinung nach signalisiert, dass man davon ausgeht, dass die Motion im Sinne der Motionärinnen und Motionäre umgesetzt wird. Würde die parlamentarische Initiative heute vorläufig unterstützt, hätte dies zur Folge, dass zwei verschiedene Organe, nämlich der Gemeinderat für die Motion sowie die Finanzkommission für die parlamentarische Initiative, zum selben Thema eine Volksvorlage ausarbeiten würden. Das ist aus Sicht der SP/JUSO-Fraktion nicht zielführend.

Der Gemeinderat hat eingesehen, dass eine Abschreibung der Motion "Einführung einer Schuldenbremse" nur durch die gesetzliche Verankerung gewisser Ziele und Vorgaben in der Gemeindeordnung möglich sein wird. Er zeigt sich in der Antwort zur parlamentarischen Initiative bereit, den Motionsauftrag zu erfüllen und dem Parlament fristgerecht eine Vorlage zu Händen der Stimmbevölkerung entlang der definierten Eckwerte vorzulegen. Durch dieses Versprechen kann man sich den Aufwand für die Ausarbeitung einer weiteren Volksvorlage durch die Finanzkommission sparen. Wir sind der Meinung, dass zwei Volksvorlagen zum gleichen Thema nicht sinnvoll sind.

Inhaltlich vertritt die SP/JUSO-Fraktion die Meinung, dass die parlamentarische Initiative den Spielraum vor allem im Bereich der Investitionen zu stark einschränkt. Dies haben wir bereits bei der Debatte vom 6. Mai 2024 zur Motion Schuldenbremse dargelegt. Da Kosten bei grossen Projekten, wie zum Beispiel dem Schulhaus Morillon, nicht linear anfallen - die Realisierung dauert mehrere Jahre, der Hauptteil der Ausgaben konzentriert sich jedoch auf einige wenige Jahre. Die Planungskosten in den ersten Jahren sind im Vergleich zum Gesamtbetrag eher gering. Durch die feste Verankerung eines Selbstfinanzierungsgrades können in den Jahren mit hohen Ausgaben praktisch keine anderen Projekte mehr vorangetrieben werden. Auch die Entwicklung anderer Areale wäre in diesen Jahren nicht möglich. Damit wäre ein weiterer Investitionsstau vorprogrammiert. Es ist illusorisch zu denken, dass durch aufgeschobene Investitionen Geld gespart werden kann. Wenn am Ende Provisorien wie beim OZK in Betrieb genommen werden müssen, fallen die Kosten am Schluss höher aus, als wenn man den Unterhalt rechtzeitig gemacht hätte. Auch das haben wir hier bereits mehrfach erläutert. Ein Bilanzüberschuss von zwei Steuerzehntel erachten wir ebenfalls als zu hoch. Hier wird Geld in der Bilanz "parkiert", dass dringend für den Abbau des Investitions- und Unterhaltsstaus benötigt wird. Die SP/JUSO-Fraktion lehnt einen festgeschriebenen Bilanzüberschuss nicht grundsätzlich ab, jedoch sollte er in einem moderateren Rahmen sein. Wir können uns hier der Haltung des Gemeinderates anschliessen.

Die SP/JUSO-Fraktion lehnt die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative einstimmig ab. Sollte sie vorläufig unterstützt werden, erachten wir die Ausarbeitung bei der Finanzkommission als richtig.

Fraktionssprecher SVP, Florian Moser: Ich halte mich ebenfalls ganz kurz: Die unbefriedigende Ausarbeitung der Motion mittels Finanzstrategie hat eigentlich zu dem geführt, worin wir uns bewegen. Der Gemeinderat hat jetzt zwar wieder ein anderes Vorhaben geplant, dennoch ist die SVP-Fraktion der Ansicht, dass das Problem jetzt unbedingt mit einer parlamentarischen Initiative gelöst werden soll und schlussendlich ist es dann ein Entscheid des Parlaments. Das

letzte Wort ja dann sowieso das Parlament und wir werden von daher die Anträge des Parlamentsbüros unterstützen.

Gemeindepräsidentin, Tanja Bauer, SP: Ich befürchte fast, dass einige vor lauter Wald die Bäume nicht mehr gesehen haben, darum erlaubt mir diese Vorbemerkung, welche noch wichtig für unsere Zusammenarbeit ist: Wir sind gar keine Monarchie, wir sind eine Demokratie. Der Gemeinderat besteht aus fünf Personen und die Entscheide, welche ihr hier vorgelegt bekommt, sind nicht selten sogar einstimmig oder zumindest mehrheitlich gefällt und ihr kennt die Ausrichtung dieses Gemeinderates. Ich bitte euch, dies doch auch zu respektieren.

Wieso kommt jetzt der Gemeinderat manchmal doch zu einem anderen Schluss, als die Mehrheit im Parlament? Das könnte man sich ja jetzt fragen, denn die Mehrheit des Parlaments ja eigentlich ja auch die Mehrheit des Gemeinderates sein müsste. Ich stelle euch hier einfach meine These vor und diese könnte man anhand von heute Abend eigentlich auch relativ einfach überprüfen. Es liegt daran, das wir relativ viel Verantwortung für das Gesamte tragen und nicht nur für einzelne Entscheide. Das ist auch richtig so, das ist unsere Aufgabe, aber das ist manchmal so, dass wir uns viel weiter in die Zukunft überlegen müssen, was dies bedeutet, was wir hier entscheiden. Und das habe ich bereits beim IAFP und beim Budget gesagt, ich bin froh, wenn hier und da jemand aus dem Parlament an Entscheide aus dem Parlament erinnert, welche eben zu einer gewissen Situation geführt haben. Das haben wir heute bei den Finanzen lange besprochen, dass dies nicht durch Zauberhand gelöst werden kann, sondern – ich sage es jetzt wirklich sehr hart – einfach durch Arbeit. Wir müssen arbeiten und zwar in die richtige Richtung. Der Gemeinderat verschliesst sich der Idee nicht, dass wir dies jetzt auch noch gesetzlich irgendwo verankern, weil ihr dies gerne so wolltet, wir waren aber zuvor der Meinung, dass es in diesem Sinne so nicht notwendig ist, sondern dass es wirklich auf den Inhalt ankommt, dass wir uns, so wie wir es beim IAFP und Budget besprochen haben, langfristig klar in diesen Rahmen bewegen, welche wir uns leisten können.

Wenn ihr einen solchen Artikel zusätzlich in der Gemeindeordnung wollt, da haben wir gesagt, das ist gut, dann können wir diesen erarbeiten. Dies ist von uns auch so verstanden worden, da ihr diese Motion ja nicht abgeschrieben habt.

Jetzt stehen wir hier wieder vor einer schwierigen Situation, ich erinnere auch an das vorhergehende Traktandum. Ich finde, die Mode, dass man Motionen nicht abschreibt, aber zusätzliche noch parlamentarische Initiativen einreicht, ist nicht ganz optimal, auch verwaltungsökonomisch nicht, da auch diese Antworten, welche wir hier gegeben haben, auch mit Juristinnen und Juristen angeschaut haben. Das hat nicht der Gemeinderat irgendwie an einer Gemeinderatssitzung zusammengeschrieben, sondern das kam von der Verwaltung, von den Fachleuten. Und es ist auch nicht so, dass dies alles so schnell, schnell gemacht werden kann, sondern wir haben dies wirklich ernst genommen und sehr tief überlegt, was wirklich für unsere Gemeinde langfristig sinnvoll ist.

Wir waren der Meinung, es wäre eigentlich aus Sicht der Gewaltentrennung besser, wenn wir einen Vorschlag erarbeiten. Darum fanden wir auch, wir empfehlen euch die vorläufige Unterstützung nicht, sondern wollten uns arbeiten lassen. Wenn ihr dies nicht wollt, so wie ich dies gehört habe, dann müsste sich der Gemeinderat dann sicherlich darüber unterhalten, was wir mit unserem Auftrag genau machen, da es eigentlich nicht sinnvoll ist, wenn wir zwei Vorlagen erarbeiten. Ob wir dann einfach im Rahmen einer Mitwirkung, so wie sie ja bei diesen parlamentarischen Initiativen angedacht ist, unsere Fachsicht eingeben, welche vielleicht – und das bitte ich euch auch irgendwie zu respektieren – etwas mehr mit einer Gesamtverantwortung zu tun hat, welche ihr zu Recht nicht übernehmen müsst, aber welche für uns zum Alltag dazu gehört. Und da wäre ich sehr froh, wenn wir gut zusammenarbeiten, denn es ist nicht unbedingt zielführend, wenn wir am Schluss eine ganz komplexe Bestimmung haben, welche uns dann im Alltag wieder unglaublich viel Verwaltungsaufwand macht, wo wir doch alle – soweit ich verstanden habe – möglichst schlank unterwegs sein wollen.

Parlamentsbüro, Casimir von Arx, GPL: Ich habe es etwas gekürzt, es wurde bereits einiges gesagt. Die Motion 2204 "Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung" muss zurzeit weiterhin erfüllt werden. Der Gemeinderat muss also weiterhin eine Vorlage gemäss Motion ausarbeiten, unabhängig davon, ob die parlamentarische Initiative heute vorläufig unterstützt wird. Dies lässt sich nur ändern, indem er dem Parlament die Abschreibung beantragt und das Parlament dem zustimmt. Das Büro hat nach Konsultation der Fraktionen die Erfüllungsfrist bis 30. Juni 2025

verlängert – dies einfach für den Fall, dass das Parlament heute die vorläufige Unterstützung ablehnt.

Ich komme zum Inhalt: Das Büro hat verschiedene Argumente diskutiert, die für bzw. gegen die vorläufige Unterstützung sprechen. Ihr findet sie auf Seite 4 des Parlamentsantrags. Es hat auch die Stellungnahme des Gemeinderats zur Kenntnis genommen. Von besonderer Bedeutung ist für das Büro, dass sowohl eine Motion wie auch eine parlamentarische Initiative vorliegen, die im Prinzip zur selben Vorlage führen können und dass der Unterschied im Wesentlichen darin liegt – wie dies zuvor mit einer Papageieneier-Metapher gesagt wurde – wer bei der Ausarbeitung der Vorlage die Federführung hat: Der Gemeinderat oder das Parlament.

Das Büro ist insgesamt zum Schluss gekommen, dass es besser ist, wenn die Federführung beim Parlament liegt. Damit ist, mit Blick auf die Vorgeschichte dieses Geschäfts, besser gewährleistet, dass der Wille des Parlaments tatsächlich umgesetzt wird. Tatsächlich wäre diese parlamentarische Initiative vermutlich nicht eingereicht worden, wenn der Gemeinderat den Motionsauftrag erfüllt hätte. Im Sinne einer ultima ratio sahen vermutlich die Urheber und Urheberinnen der Vorstösse wohl keinen anderen Weg mehr, als die Zügel selbst in die Hand zu nehmen. Das Büro kann das nachvollziehen.

Der Gemeinderat wird selbstverständlich in den Erarbeitungsprozess einbezogen und kann seine Ansicht und seine Vorschläge einbringen. So ist es im Geschäftsreglement des Parlaments vorgeschrieben. Damit ist auch die Gewaltenteilung gewahrt. Nach Ansicht des Büros ist es wichtig, dass Parlament und Gemeinderat konstruktiv zusammenarbeiten. Die vorläufige Unterstützung steht dem nicht im Weg.

Das Büro beantragt euch also, die vorläufige Unterstützung zu gewähren. Weiter beantragt das Büro, als vorbereitendes Gremium die Finanzkommission einzusetzen. Dies, weil es sich erstens offensichtlich um ein Finanzthema handelt und zweitens hat sich die Finanzkommission bereits mit der Materie befasst und muss daher nicht bei null anfangen. Ganz im Gegenteil: In der Finanzkommission ist sogar Spezialist:innenwissen zum Thema Schuldenbremse vorhanden. Ich bitte euch, den Anträgen des Büros zu folgen.

Erstunterzeichnerin, Fabienne Marti, GLP: Tut mir sehr leid, muss ich verlängern. Ich will eigentlich nur sehr kurz meinem Glück Ausdruck verleihen – nicht wegen des Zoo's, denn wir sind hier ja nicht im Zoo sondern in der Finanzpolitik. Doch mein Glück ist: Und sie bewegt sich doch. Ich bin glücklich, weil das erste Mal hier ein Dialog stattfindet und ich stelle fest, es geht also doch. Ich hatte jetzt richtig Freude und ich gebe kurz einige Repliken:

David, du hast gesagt, kantonale oder nationale Vorgaben. Es gibt keine nationalen, sondern nur kantonale Vorgaben, insbesondere für die Gemeinde Köniz. Aber diese reichen nicht aus.

Dann wurde "Einmaleffekt" und "geringer Spielraum" erwähnt. Ich glaube, ich habe es in meinem Votum bereits adressiert, dass wir den Spielraum, welchen wir brauchen, sehr wohl adressieren. Und auch hier: Endlich findet die Diskussion statt.

Dann zu "parallel dazu hat der Gemeinderat bereits im Rahmen der Motion gearbeitet". Dazu muss ich sagen, der Gemeinderat hat gesagt, die Zeit sei zu kurz gewesen, um auf diesen Entwurf einzugehen. Wenn diese Zeit zu kurz war, finde ich, dass wenn ihr euch ja bereits damit befasst habt, dünkt es mich, es wäre für euch ein Einfaches gewesen, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. So komplex ist dieser ja nicht, es sind nur zwei Artikel.

Schlussendlich muss ich sagen, dass uns vorgeworfen wurde, dass wir zu wenig konkret in der Motion waren. Wir hätten nicht gesagt, was wir wirklich wollen. Jetzt haben wir konkret gesagt, was wir wollen, jetzt ist aber trotzdem nicht gut, von daher muss ich sagen, ich geniesse die Diskussion hier drin, ich finde es super, dass wir diese hier jetzt ein erstes Mal geführt haben, auch wenn es furchtbar spät am Abend ist. Und ich unterstütze das Votum von Tanja Bauer: "Einfach arbeiten", hat sie gesagt. Ja, genau, jetzt müssen wir einfach arbeiten, jetzt müssen wir diskutieren, was der richtige Entwurf ist, was brauchen wir für Köniz und die Idee der Mitwirkung mit Fachsicht durch den Gemeinderat ist sicherlich eine gute Idee. Ich finde dies völlig unterstützungswürdig.

Und noch eines: Die Gesamtverantwortung wollt ihr übernehmen. Ich glaube, wir dürfen als Parlament daran mittragen.

Beschluss

1. Die parlamentarische Initiative "Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz" wird vorläufig unterstützt.
2. Sofern das Parlament die vorläufige Unterstützung erteilt, beauftragt das Parlament die Finanzkommission mit der Ausarbeitung der Vorlage zu Händen des Parlaments.

(Abstimmungsergebnis: 20 dafür, 18 dagegen)

Chantal Fuchs
Leiterin Fachstelle Parlament

Anpassung Gemeindeordnung, **Umsetzungsvorlage** der Parlamentarischen Initiative «**Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz**»

Art. 67a (neu) Budget

- ¹ Das Budget ist so auszugestalten, dass der Aufwand durch den Ertrag gedeckt ist.
- ² Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, wenn ein Bilanzüberschuss von mindestens zwei Steuerzehnteln besteht, wobei dieser Wert durch den budgetierten Aufwandüberschuss nicht unterschritten werden darf.
- ³ Das Parlament kann mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder von den Vorgaben zur Budgetierung abweichen, wobei Art. 67b vorbehalten bleibt.

Art. 67b (neu) Mittelfristiger Ausgleich

- ¹ So lange der Bilanzüberschuss weniger als zwei Steuerzehntel beträgt, ist das Gesamtergebnis des allgemeinen Haushalts der Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen.
- ² Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei vergangenen Rechnungsjahre, des laufenden Budgetjahrs, des kommenden Budgetjahrs sowie der darauf folgenden drei Planjahre.
- ³ Fallen ausserordentliche Aufwände, namentlich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder anderen unvorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Grossereignissen an, kann das Parlament mit einem Mehr von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs um maximal drei Jahre verlängern.
- ⁴ Zeichnet sich ab, dass der mittelfristige Ausgleich gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Ausgabenbedürfnisse auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Bericht und schlägt ihm Massnahmen zur Gewährleistung des mittelfristigen Ausgleichs vor.

Art. 67c (neu) Selbstfinanzierung

- ¹ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen muss mittelfristig mindestens 80 Prozent betragen.
- ² Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei vergangenen Rechnungsjahre, des laufenden Budgetjahrs, des kommenden Budgetjahrs sowie der darauf folgenden drei Planjahre.
- ³ Die Summe der Investitionen für das laufende Budgetjahr, das kommende Budgetjahr und die darauf folgenden drei Planjahre ergibt sich aus den geplanten Investitionen abzüglich einer durch den Gemeinderat festzulegenden Realisierungsreserve von maximal 30 Prozent.
- ⁴ Zeichnet sich ab, dass die Erreichung des Zielwerts gemäss Absatz 1 gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Investitionen auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Bericht und schlägt ihm Massnahmen zur Gewährleistung des Zielwerts vor.

⁵ Das Parlament kann mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs gemäss Absatz 2 um maximal drei Jahre verlängern.

Art. 89a (neu) Übergangsrecht Teilrevision

¹ Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 67a und Artikel 67b ein Bilanzfehlbetrag, ist dieser gemäss Artikel 73 ff. Gemeindegesetz (BSG 170.11) abzutragen.

² Der Selbstfinanzierungsgrad gemäss Artikel 67c Absatz 1 muss innert acht Jahren nach Inkraftsetzung stufenweise an den Zielwert herangeführt werden und nach vier Jahren mindestens 60 Prozent und nach sechs Jahren mindestens 70 Prozent betragen.



z.H. des Könizer Parlaments
FS Parlament
Landorfstrasse 1
3098 Köniz

Köniz, 20. Mai 2026

Umsetzungsvorlage der Finanzkommission zur parlamentarischen Initiative "Nachhaltiger Finanzhaushalt in Köniz" - Stellungnahme des Gemeinderats z.H. des Parlaments und den Stimmberechtigten

Ausgangslage

Die Finanzkommission hat dem Gemeinderat am 20. März 2026 den Entwurf der Umsetzungsvorlage zur parlamentarischen Initiative "Nachhaltiger Finanzhaushalt in Köniz" zur Stellungnahme z.H. des Parlaments und den Stimmberechtigten zugestellt (Entwurf neue Artikel der Gemeindeordnung, Entwurf Parlamentsantrag, Entwurf der Botschaft z.H. der Stimmberechtigten, Mail Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Beilagen 4-7).

Mit vorliegendem Schreiben nimmt der Gemeinderat zur Vorlage der Finanzkommission z.H. des Parlaments und der Stimmberechtigten Stellung. Als Grundlage für seine Stellungnahme hat der Gemeinderat einen externen Expertenbericht mit dem Ziel einer *externen fachlichen Beurteilung der Vorlage* durch die Finances Publiques AG sowie eine Stellungnahme der Fachstelle Recht mit dem *Ziel einer rechtlichen Beurteilung der Vorlage* in Auftrag gegeben. Beide Berichte sind als integraler Bestandteil der Stellungnahme des Gemeinderats beigelegt (Beilagen 1 und 2).

Die Stellungnahme der Fachstelle Recht wurde vom Gemeinderat ergänzend zur Vorprüfung des AGR in Auftrag gegeben, da das AGR im Rahmen seiner Vorprüfung nur beurteilt, ob die kommunalen Bestimmungen keine übergeordneten kantonalen Bestimmungen verletzen. Weitere Fragen wie die Vollständigkeit der Unterlagen oder die Ausgewogenheit der Abstimmungsbotschaft werden vom AGR im Rahmen der Vorprüfung nicht beurteilt.

Im ersten Teil nimmt der Gemeinderat inhaltlich zur Vorlage der Finanzkommission Stellung. Im zweiten Teil seiner Stellungnahme äussert sich der Gemeinderat zu formalen Aspekten der FIKO-Vorlage, insbesondere zur Frage, ob die Vorlage entscheidreif ist.

Wie von der Finanzkommission verlangt, ist der vorliegenden Stellungnahme z.H. des Parlaments zusätzlich das Dokument "Stellungnahme des Gemeinderats" als Kapitel der Abstimmungsbotschaft beigelegt (Beilage 3).

I. Stellungnahme des Gemeinderats zum Inhalt der Vorlage der Finanzkommission

Der Gemeinderat lehnt die vorliegende Vorlage entschieden ab. Er hat sich bereits in seiner Antwort zur parlamentarischen Initiative gegen die Einführung einer "kommunalen Schuldenbremse" ausgesprochen und dies fundiert begründet.¹ In dieser Stellungnahme beschränkt sich der Gemeinderat deshalb auf die 10 wichtigsten Gründe, weshalb er die vorgeschlagene Änderung der Gemeindeordnung ablehnt. Weitere Ausführungen finden sich im beigelegten Expertenbericht und in der Stellungnahme der Fachstelle Recht.

¹ Parlamentarische Initiative "Nachhaltiger Finanzhaushalt" – Stellungnahme des Gemeinderats, https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/22397/2024-11-04_T08_Parlamentarische%20Initiative%20Nachhaltiger%20Finanzhaushalt%20f%C3%BCr%20K%C3%B6niz_vorl%C3%A4ufige%20Unterst%C3%BCtzung.pdf?fp=1
koeniz 0.3.2.2.2 / 400.11 / 1143477

1) Die Finanzsituation der Gemeinde Köniz wird verzerrt und einseitig dargestellt. Köniz ist kein finanzieller Sanierungsfall.

Die Finanzsituation der Gemeinde Köniz hat sich in den letzten 4 Jahren kontinuierlich stabilisiert, diese Tatsache wird in der Vorlage völlig ausgeblendet. Dank positiven Rechnungsergebnissen und einer stringenten Finanzplanung kann der Bilanzüberschuss gemäss IAPF bis 2029 auf drei Steuerzehntel (ca. CHF 28 Mio.) erhöht werden.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die finanzielle Entwicklung in den nächsten Jahren herausfordernd bleibt. Grund hierfür ist primär der hohe Investitionsbedarf, v.a. bei Schulanlagen. Dieser Investitionsstau ist eine direkte Folge von Versäumnissen bei den Investitionen und beim Unterhalt während den letzten 15-20 Jahren. Der Gemeinderat plant, diese notwendigen Investitionen in den nächsten Jahren zu realisieren, ein weiterer Aufschub wäre unverantwortlich. Dies ist sowohl vom Parlament als auch vom Volk in den letzten Jahren bei grösseren Investitionsprojekten mehrfach und in der Regel mit grosser Mehrheit bestätigt worden.

Der Vergleich mit anderen Gemeinden (Bericht Finances Publiques AG und IDHEAP Vergleich der Kantons- und Gemeindefinanzen²) zeigt auf, dass die wichtigsten Finanzkennzahlen in Köniz ausreichend bis gut sind. Der einseitige Fokus auf die Nettoschuld pro Einwohner:in ist nach Ansicht des Gemeinderats sachlich falsch, es müssten zwingend weitere Kennzahlen wie z.B. die Höhe der Steueranlage oder der Investitionsanteil berücksichtigt werden, wie dies der Gemeinderat in seiner Finanzstrategie macht. Zudem konnte die Gemeinde im Gegenzug auch an Vermögen aufbauen. Die gesamte Vorlage der FIKO wird nur auf diese eine Kennzahl aufgebaut. Dies ist nach Ansicht des Gemeinderats unzulässig, da die Ausgangslage in der Vorlage und insbesondere in der Abstimmungsbotschaft unvoreingenommen und ausgewogen dargestellt werden muss (siehe hierzu Punkt 10 und die Stellungnahme der FS Recht mit Hinweis auf die Vorgaben des Bundesgerichts).

Die IDHEAP Studie zeigt zudem auf, dass in Köniz die Werte für die Nettoschulden sogar unterhalb des Mittelwerts aller untersuchten Städte und Gemeinden liegen. Des Weiteren wird ausser Acht gelassen, dass viele Gemeinden und Städte (z.B. Bern, Biel, Thun, Langenthal) die Werke in gemeindeeigene Anstalten oder AGs ausgegliedert haben und die jeweiligen Schulden bei den Werken anfallen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied, der bei der Interpretation der Zahlen und bei der Festlegung der Kennzahlen zwingend beachtet werden muss.

2) Doppelte negative Folgen der neuen Regelung sind absehbar: eine Steuererhöhung ist wahrscheinlich bei gleichzeitigem Aufschieben von notwendigen Investitionen aufgrund der Vorgabe einer permanenten steuerfinanzierten Reserve von CHF 18 Mio.

Nach Einschätzung des Gemeinderats sind die negativen Folgen der vorgeschlagenen kommunalen "Schuldenbremse" absehbar.

In der Abstimmungsbotschaft und in den GO Bestimmungen wird suggeriert, dass die neuen Bestimmungen einen mittelfristigen "Ausgleich" verlangen. In Wirklichkeit verlangen die neuen GO Bestimmungen eine permanente steuerfinanzierte Reserve von ca. CHF 18 Mio. (mindestens 2 Steuerzehntel). Mit diesen unnötig strengen Vorgaben ist eine Steuererhöhung absehbar, obwohl diese allenfalls gar nicht gewollt ist. Der Gemeinderat will aber keine weitere Steuererhöhung. Aufgrund des einseitigen Fokus auf die Nettoschuld pro Einwohner:in müssten zudem gleichzeitig dringend notwendige und politisch breit abgestützte Investitionen trotz stabiler Finanzlage weiter aufgeschoben werden.³

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die neuen Regelungen entweder zu einer "bürokratischen Übung" mit Symbolwirkung und hohem Konfliktpotenzial führen (und entsprechendem Reputationsschaden für die Gemeinde wegen der negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit) oder - bei strikter Umsetzung – Steuererhöhungen oder drastische Investitionskürzungen verursachen, mit Folgekosten in der Erfolgsrechnung (Provisorien, Mietkosten, Unterhaltskosten). Zudem ist unklar was passiert, wenn Investitionen bereits von der Stimmbevölkerung beschlossen sind, deren Realisierung gegen die neuen Vorgaben verstossen würde. Auch steigt das Risiko von politischen Blockaden und vermehrten budgetlosen Zuständen sowie möglichen Interventionen seitens Kantons. Auch das will der Gemeinderat vermeiden.

² Vergleich 2024 der Kantons- und Gemeindefinanzen: <https://iris.unil.ch/entities/publication/cab23fd0-b770-4aea-938a-f9919d7dd7c5>

³ Auch der Expertenbericht von Finances Publiques führt auf S. 9 und 10 aus, dass die Änderung der GO sowohl zu einer ungewollten Steuererhöhung als auch zu einem ungewollten Investitionsstopp führen kann.

3) Die Vorlage bringt keinen Mehrwert: Die kantonalen Vorgaben zum Finanzhaushalt der Gemeinden sind bereits streng, sie erfüllen die Funktion einer "Schuldenbremse".

Die aktuellen Vorgaben des Kantons und die Bestimmungen in der Gemeindeordnung reichen aus, um einen nachhaltigen Finanzhaushalt sicherzustellen. Wie im Expertenbericht ausgeführt, basiert das kantonale Regelungssystem auf einer Balance zwischen der eigenverantwortlichen Haushaltsführung und -planung durch die Gemeindeorgane innerhalb der kantonalen Vorgaben einerseits und der Aufsicht, Steuerung sowie möglichen Eingriffen des Kantons andererseits. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt, um ausgeglichene Gemeindefinanzen sicherzustellen oder - in denjenigen Fällen wo dies nötig war - wiederherzustellen.

Es gibt somit bereits eine Instanz (der Kanton), welcher die Kompetenz und die Verpflichtung hat, die Vorgaben zum kommunalen Finanzhaushalt umzusetzen, z.B. mittels Festlegung des kommunalen Budgets und falls nötig mit Festlegung einer höheren Steueranlage. Das ist bei der Vorlage der FIKO nicht gegeben. Daraus ergeben sich vielfältige Risiken und Probleme (Blockaden, budgetlose Zustände), die unter den folgenden Punkten erwähnt sind.

4) Die Vorlage schränkt den Handlungsspielraum der Gemeinde stark ein und schwächt die finanzielle Autonomie der Gemeinde unnötigerweise. Zuständigkeiten werden vermischt.

Gegenüber der kantonalen Regelung für Gemeindefinanzen ist die geforderte Änderung der Gemeindeordnung wesentlich einschränkender und kurzfristiger ausgelegt. Sie berücksichtigt nicht, dass 80-90% der ordentlichen Gemeindeausgaben kurz- bis mittelfristig gebunden und nicht beeinflussbar sind. Zusätzlich ist der finanzielle Spielraum der Gemeinden dadurch eingeschränkt, dass der Kanton Aufgaben und Kosten auf die Gemeinden überwälzen kann und dies auch regelmässig macht. Die Einhaltung eines Selbstfinanzierungsgrads von 80% wären unter diesen Umständen in gewissen Situationen nicht möglich. Der Gemeinderat sieht keinen objektiven Grund, weshalb sich die Gemeinde Köniz (und zwar der Gemeinderat und das Parlament) als einzige Gemeinde im Kanton Bern ihren Handlungsspielraum und ihre finanzielle Autonomie selbstgewählt derart stark einschränken sollte.

Die im kantonalen Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung festgelegten Zuständigkeiten werden mit den neuen Bestimmungen vermischt; es ist unklar, welches Organ in welcher Verantwortung steht. Auch macht der Fokus auf Massnahmenvorschläge auf die Ausgabenseite (Art. 67 b Abs. 4 GO) nach Ansicht des Gemeinderats wenig Sinn, da Ausgaben- und Einnahmenseite immer gemeinsam betrachtet werden müssen.

Auf kantonaler und nationaler Ebene besteht der Handlungsspielraum, um die eigenen Vorgaben durchzusetzen (die offener formuliert sind). Auf kommunaler Ebene besteht weder der Handlungsspielraum noch die Instanz, die im Zweifelsfall die Kompetenz hätte, etwas zu verfügen. Daher ist es absehbar, dass es vermehrt zu (teuren) Blockaden und budgetlosen Zuständen kommt,⁴ auch weil die Vorgaben in vielen Fällen nur mit einer Steuererhöhung erreichbar sein dürften. Diese dürfte aber politisch schwer durchzusetzen sein, besonders bei Vorliegen einer steuerfinanzierten Reserve von ca. CHF 18 Mio. Dies wäre aber neu notwendig und aus Sicht des Gemeinderats unsinnig. Es steigt somit nicht nur das Risiko einer ungewollten Steuererhöhung sowie eines ebenfalls ungewollten Investitionsstopps, sondern faktisch auch jenes einer kantonalen "Bevormundung". Mit einer CHF 18 Mio. Reserve könnte per 30. Juni weiterhin ein budgetloser Zustand bestehen, womit der Regierungsrat sowohl über das Budget als auch über die Steueranlage in Köniz bestimmen würde.

5) Keine andere Gemeinde im Kanton Bern verfügt über eine kommunale Schuldenbremse.

Keine andere bernische Gemeinde verfügt über derart eingrenzende Bestimmungen. Sowohl in Bern als auch in Biel wurde die mögliche Einführung einer kommunalen Schuldenbremse diskutiert, aber nicht umgesetzt. Die Hauptargumente in den Diskussionen waren jeweils, dass die kantonalen Vorgaben für einen nachhaltigen Finanzhaushalt ausreichen und dass eine Schuldenbremse den Handlungsspielraum der Gemeinde unnötigerweise einschränkt.

⁴ Auch das AGR weist explizit darauf hin, dass die Bestimmungen vermehrt dazu führen könnten, "dass der Regierungsrat gestützt auf Art. 77 GG aufsichtsrechtlich das Budget des entsprechenden Jahres festzulegen hat."

6) Köniz verfügt über die notwendigen Instrumente zur finanziellen Steuerung. Der Gemeinderat nimmt seine diesbezüglichen Aufgaben wahr.

Der Gemeinderat hat in der Finanzstrategie klare Ziele festgelegt und messbare Interventionsgrenzen und Kennzahlen definiert. Die Finanzstrategie wurde dem Parlament zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Gemeinderat überprüft die Ziele und Kennzahlen laufend im Budget, im IAFP und in der Jahresrechnung und erstattet regelmässig Bericht. Bei Bedarf entwickelt er Massnahmen und setzt diese um bzw. liefert er dem Parlament und dem Stimmvolk Argumente, um Aufwand und Ertrag zu gestalten sowie über Investitionen zu beschliessen, damit die Ziele eingehalten werden.

7) Kennzahlen und Interventionsgrenzen sollten nicht in der Gemeindeordnung geregelt werden, sondern in der Finanzstrategie.

Der Gemeinderat hält es für falsch, die Kennzahlen und Interventionsgrenzen auf Ebene der Gemeindeordnung festzulegen. Auch das AGR hinterfragt in seiner Stellungnahme vom 23. Juli 2025, "ob vorliegende Regelungen, insbesondere bezüglich Selbstfinanzierung, tatsächlich auf Stufe Gemeindeordnung zu regeln sind. Entsprechende Bestimmungen erachtet das AGR primär auf Stufe Finanzstrategie sinnvoll".

8) Die Auswirkungen und Verantwortlichkeiten sind unklar und teilweise widersprüchlich

Gemäss dem neuen Art. 67 b Abs. 4 GO muss der Gemeinderat als Massnahme bei Gefährdung des "mittelfristigen Ausgleichs" dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Bericht erstatten und Massnahmen zur Erreichung der in der Bestimmung festgelegten Zielwerte vorschlagen. Eine ähnliche Berichterstattungspflicht gilt auch für Investitionen (Art. 67 c Abs. 4 GO). Dies bringt jedoch keine Klarheit. Die Bestimmungen zeigen nicht auf, was passiert, wenn die Ziele nicht erreicht werden und Verantwortlichkeiten werden verwässert. Es bleibt unklar, welche Folgen ein Verfehlen der Vorgaben konkret hätte und welches Organ dafür letztlich die Verantwortung tragen würde. Was passiert, wenn das Parlament die vorgeschlagenen Massnahmen nicht umsetzt oder diese nicht ausreichen? Und was passiert, wenn der Selbstfinanzierungsgrad von 80% bei Investitionen nicht erreicht wird, besonders bei bereits vom Parlament oder vom Volk beschlossenen grossen Projekten? Erläuterungen hierzu fehlen in der Vorlage gänzlich. Wie die Fachstelle Recht ausführt, läge in diesem Fall "immerhin eine Verletzung der Gemeindeordnung vor" und es stellt sich die Frage, ob Budgetbeschlüsse des Parlaments auf dieser Grundlage mittels Beschwerde angefochten werden könnten. Zudem soll die neue Regelung mittels Volksabstimmung in der Gemeindeordnung (also der Könizer "Verfassung") verankert werden, womit spätere Anpassungen nur mit erheblichem Aufwand vorgenommen werden könnten. Diese Rechtsunsicherheit lehnt der Gemeinderat ab.

II. Stellungnahme des Gemeinderats zu formalen Aspekten

9) Gewisse Begriffe, Abläufe und Zuständigkeiten sind unklar. Der Parlamentsantrag ist unübersichtlich, relevante Informationen fehlen.

Neben den unklaren Auswirkungen sind in der Vorlage auch gewisse Begriffe unklar (z.B. "Ausgleich" und "mittelfristiger Ausgleich", siehe hierzu Stellungnahme der FS Recht). Auch fehlen verbindliche Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen, wie dies üblicherweise bei Anpassungen der Gemeindeordnung oder der Reglemente in der Gemeinde Köniz gehandhabt wird. Auch ist zu wenig klar, was ein Verfehlen des Ziels für Folgen hat und welches Organ in welcher Verantwortung stünde.

Der Parlamentsantrag ist unübersichtlich. Er enthält umfangreiche Ausführungen zum chronologischen Ablauf der Ausarbeitung der Vorlage und zu den in der Finanzkommission diskutierten Varianten und Diskussionen. Das Ziel der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen und die Absichten dahinter - also die für die Entscheidungsfindung relevanten Informationen - werden hingegen nur kurz erläutert.

10) Die Abstimmungsbotschaft und die weiteren Unterlagen sind nicht ausgewogen und mangelhaft. Die Vorlage ist nach Ansicht des Gemeinderats nicht entscheidreif.

Die Fachstelle Recht wirft grundlegende Fragen zur Qualität und Ausgewogenheit der Abstimmungsbotschaft auf (Ausgangslage ist zu kurz dargestellt; einseitige Darstellung der finanziellen

Situation der Gemeinde und Reduktion auf eine einzige Kennzahl; einseitige Darstellung welche Instrumente und Massnahmen der Gemeinderat anwendet; fehlender Vergleich mit Köniz vergleichbaren Gemeinden). Die Ausführungen sind teilweise kompliziert und nicht stufengerecht (z.B. Berechnungen mit Formeln). Der letzte Satz im Kapitel "Das Wichtigste in Kürze", Parlamentarische Initiative, ist nicht korrekt und sollte gestrichen oder angepasst werden. Zudem enthält die kantonale Gesetzgebung - entgegen den Ausführungen im Kapitel "Ausgangslage" - klare Vorgaben, was im Fall eines Bilanzfehlbetrags einer Gemeinde passiert und wer welche Verantwortung hat. Auch wird in der Botschaft nicht erwähnt, dass die Gemeinde bereits über verschiedene Instrumente verfügt, um auf besondere Situationen wie beispielsweise einen Zinsanstieg zu reagieren bzw. Erträge zielgerichtet einzusetzen (Zinsschwankungsreserve, Spezialfinanzierung Ausgleich von Planungsvorteilen).

Die Abstimmungsbotschaft sowie die weiteren Unterlagen (unklare Begriffe, Widersprüche, fehlende Erläuterungen) stellen nach Ansicht des Gemeinderats nicht sicher, dass das Parlament und das Stimmvolk ausreichend und ausgewogen informiert ist, um über die Vorlage entscheiden zu können. Es bestünde ein erhebliches Beschwerderisiko, falls die Vorlage mit den vorliegenden Unterlagen zur Abstimmung kommt. Die Vorlage ist nach Ansicht des Gemeinderats nicht entscheidreif.

III. Schlussbemerkungen

Abschliessend hält der Gemeinderat nochmals fest, dass er die Vorlage entschieden ablehnt.

Die neu in der Gemeindeordnung vorgeschriebene Reserve von CHF 18 Mio. würde dauerhaft viel Steuergeld blockieren. Dieses Geld könnte nicht mehr frei verwendet werden. Der Betrag entspricht etwa dem Doppelten der jährlichen freiwilligen Leistungen oder einem wesentlichen Teil der jährlichen Unterhaltskosten für die Gemeindeinfrastrukturen.

Die heutige Finanzstrategie des Gemeinderates ist realistisch, ambitiös und darauf ausgerichtet, die Aufgaben der Gemeinde langfristig mit dem heutigen Steuersatz zu erfüllen. Sie arbeitet mit einem Frühwarnsystem über vier Jahre. So können Politik und Verwaltung rechtzeitig reagieren, ohne Steuergeld unnötig zu binden. Die Finanzstrategie wird laufend überprüft und bei Bedarf angepasst. Zudem bestehen bereits strenge kantonale Vorgaben zum Finanzhaushalt der Gemeinden im bernischen Gemeindegesetz.

Das neu vorgeschlagene Instrument bindet hingegen Steuergelder, erhöht das Risiko ungewollter Steuererhöhungen, kann zu einem Investitionsstopp führen, verwässert Verantwortlichkeiten und schafft zusätzliche Rechtsunsicherheit. Gleichzeitig werden Unterhaltskosten zunehmend auf zukünftige Generationen verlagert.

Im Namen des Gemeinderats

Tanja Bauer
Gemeindepräsidentin

Pascal Arnold
Gemeindeschreiber

Beilagen:

1. Bericht Finances Publiques AG (integraler Teil der Stellungnahme des Gemeinderats)
2. Fachstelle Recht - Stellungnahme zur Umsetzungsvorlage Parlamentarische Initiative «Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz» (integraler Teil der Stellungnahme des Gemeinderats)
3. Stellungnahme des Gemeinderats, Kapitel der Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten
4. Entwurf der Finanzkommission vom 20. März 2026: GO-Bestimmungen (Beilage z.H. FIKO)
5. Entwurf der Finanzkommission vom 20. März 2026: Parlamentsantrag Teilrevision der Gemeindeordnung, Umsetzung Parlamentarische Initiative "Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz" (Beilage z.H. FIKO)
6. Entwurf der Finanzkommission vom 20. März 2026: Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten (Beilage z.H. FIKO)
7. Mail des Amts für Gemeinden und Raumordnung: Vorprüfung vom 16. Februar 2026 (Beilage z.H. FIKO)



Finances Publiques

AG für öffentliche Finanzen und Organisation

Gemeinderat Köniz
Landorfstrasse 1
3098 Köniz

Bowil, 6. Mai 2026 hb

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Köniz hat der FP Finances Publiques AG für öffentliche Finanzen und Organisation den Auftrag erteilt, eine **Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative "Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz"** und den aktuellen Entwürfen abzugeben.

Unsere Stellungnahme aus externer fachlicher Sicht lautet:

1. **Die Änderung der Gemeindeordnung Köniz ist fachlich nicht notwendig. Sie wäre kompliziert in der Anwendung, würde den Handlungsspielraum von Parlament und Gemeinderat einschränken und hätte ungewollte Auswirkungen.** Die kantonalen Grundlagen und die aktuellen Bestimmungen in der Gemeindeordnung reichen für einen nachhaltigen Finanzhaushalt aus. Keine andere bernische Gemeinde hat solche einschränkende Reglementsbestimmungen. Sowohl in Bern und in Biel wurde eine Schuldenbremse diskutiert und hauptsächlich aus den vorstehenden Gründen nicht umgesetzt.
2. **Die Gemeindefinanzen Köniz sind kein Sanierungsfall.** Im Vergleich der Jahresrechnungen 2024 sowohl interkantonal als auch innerhalb des Kantons Bern ist ersichtlich, dass die wesentlichen Kennzahlen ausreichend bis gut sind und die Nettoschuld als zentrales mögliches Argument nicht übermässig ist. Dabei ist zu beachten, dass Gemeinden (Städte) in der Grösse von Köniz meistens die Werke in Anstalten oder Aktiengesellschaften ausgelagert haben. So sind in anderen vergleichbaren Städten die Schulden der Werke ausserhalb der Gemeinderechnung. In Köniz sind die Werke und damit auch deren Schulden in der Gemeinderechnung enthalten. Das ist ein wesentlicher Unterschied und bei der Interpretation der Kennzahlen Köniz unbedingt zu beachten.
3. **Politischer Entscheid und Objektivität.** Es ist eine politische und nicht eine fachliche Frage, ob die Gemeinde Köniz sich den Handlungsspielraum von Parlament und Gemeinderat derart einschränken will. Für die politische Diskussion sind aus externer fachlicher Sicht die Finanzlage der Gemeinde Köniz (im Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden), der Begriff des mittelfristigen Ausgleichs und die Messgrösse Nettoschuld pro Einwohner objektiver darzustellen.

Aus Beilage 1 Ausgangslage und Beilage 2 Herleitung sind die Grundlagen für diese Stellungnahme dargestellt. Für Ergänzungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

FP Finances Publiques AG

Heinz Berger
Dipl. Betriebsökonom FH
Geschäftsführer

Beilagen

Beilage 1: Ausgangslage

Beilage 2: Herleitung

Beilage 3: Statistische Auswertungen

Beilage 4: Auszug Botschaftsentwurf Stand wie am 23.3.2026 erhalten

Beilage 5: Ursprüngliche Parlamentarische Initiative

Beilage 6: Quellenangaben

Beilage 7: Angaben zu den Autoren

Beilage 1: Ausgangslage

Die Gemeinde Köniz hatte in den vergangenen Jahren eine angespannte Finanzlage. Nach dem Kompromiss zur Steuererhöhung und dem Budget 2022 erarbeitete der Gemeinderat, in Umsetzung der Motion V2204 «Einführung einer Schuldenbremse», im Jahr 2023 eine Finanzstrategie mit konkreten Zielgrössen und Interventionsgrenzen.

Das Parlament befand im Mai 2024 jedoch mehrheitlich, die Motion werde damit nicht (genügend) umgesetzt. Mit einer parlamentarischen Initiative «Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz» wurde deshalb verlangt, dass die Gemeindeordnung um zwei Artikel zum Haushaltsausgleich ergänzt wird. Die Initiative wurde im November 2024 vom Parlament vorläufig unterstützt und die Finanzkommission mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragt.

Für diese Stellungnahme haben wir die aktuellen Entwürfe Parlamentsantrag und Botschaftstext wie am 23.3.2026 erhalten verwendet.

Diese Stellungnahme Finances Publiques vom 5.5.2026 ersetzt die frühere Stellungnahme vom 27.10.2025.

Beilage 2: Herleitung

Die drei zentralen Punkte der Stellungnahme FP Finances Publiques AG für öffentliche Finanzen und Organisation sind nachstehend hergeleitet.

1. **Zentraler Punkt: Die Änderung der Gemeindeordnung Köniz ist fachlich nicht notwendig. Sie wäre kompliziert in der Anwendung, würde den Handlungsspielraum von Parlament und Gemeinderat einschränken und hätte ungewollte Auswirkungen.** Die kantonalen Grundlagen und die aktuellen Bestimmungen in der Gemeindeordnung reichen für einen nachhaltigen Finanzhaushalt aus. Keine andere bernische Gemeinde hat solche einschränkenden Reglementsbestimmungen. Sowohl in Bern und in Biel wurde eine Schuldenbremse diskutiert und hauptsächlich aus den vorstehenden Gründen nicht umgesetzt.

- 1.1. In der **Stadt Biel** wurde bei der im März 2024 beschlossenen Totalrevision der Stadtordnung die Einführung einer Schuldenbremse intensiv diskutiert.

In parlamentarischen Vorstössen wurden verschiedene Indikatoren zur Diskussion gestellt:

- Über einen Zeitraum von fünf Jahren soll ein Nettoverschuldungsgrad zwischen 100% - 150% erreicht werden oder alternativ soll der Bruttoverschuldungsgrad ab dem Referenzjahr 2020 maximal 150% betragen und nicht mehr überschritten werden;
- über einen Zeitraum von fünf Jahren muss der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad 80% betragen, oder alternativ darf er nicht unter 100% fallen;
- über einen Zeitraum von fünf Jahren muss der Zinsbelastungsanteil durchschnittlich 4% betragen;
- das jährliche Nettoinvestitionsvolumen muss mindestens 20 und maximal 40 Mio. betragen.

Schliesslich wurde ein auf diesen Indikatoren beruhender konkreter Vorschlag erarbeitet, welcher die Indikatoren jedoch als Zielwerte und nicht als absolut geltende Vorgaben formulierte. Denn diese wären bei der Inkraftsetzung der Bestimmung bereits in Widerspruch zum tatsächlichen Sachverhalt gestanden.

Diesem Vorschlag wurde als Variante ein Vorschlag mit allgemein formulierten Vorgaben im Sinne einer Grundsatznorm gegenübergestellt (*«Die Stadt strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt und eine tragbare Verschuldung an»*).

Bereits in den parlamentarischen Debatten wurde die auf den Vorstössen basierende Variante abgelehnt. Ausschlaggebend waren hauptsächlich die folgenden Argumente:

In der Bevölkerungsbefragung stand das Anliegen nicht an oberster Stelle. In der Bevölkerung standen sich hauptsächlich zwei Positionen gegenüber: Auf der einen Seite sollten die nachfolgenden Generationen nicht mit einem Schuldenberg belastet werden, zum anderen sollte die Entwicklungsdynamik der Stadt nicht durch (allzu) starre Instrumente eingeschränkt werden.

Im Parlament selbst überzeugte vor allem das Argument, dass die kantonalen Vorgaben zum Finanzhaushalt der Gemeinden bereits streng sind und die Funktion einer Schuldenbremse erfüllen. Die kantonale Regelung beruht auf einem austarierten System von eigenverantwortlicher Verwaltung durch die Gemeindeorgane im Rahmen der kantonalen Vorgaben einerseits und der Überwachung, Steuerung und Intervention des Kantons andererseits. Sie hat sich in der Vergangenheit als tauglich erwiesen, ausgeglichene Gemeindefinanzen zu gewährleisten oder den Ausgleich herzustellen.

Schliesslich sollte der Gesetzgeber auf Reglementsstufe näher prüfen, ob und wenn ja welche Instrumente angezeigt sind, um den Finanzhaushalt innerhalb der kantonalen Vorgaben angemessen zu steuern.

In der neuen Stadtordnung von Biel lautet die Bestimmung heute wie folgt:

Art. 87 Finanzhaushaltsgleichgewicht, Verschuldung

¹ Die Stadt strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt und eine tragbare Verschuldung an.

² Sie sorgt mit geeigneten Instrumenten dafür, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen bleibt.

1.2. Aus den gleichen Gründen sind bspw. auch in der **Stadt Bern** in den letzten Jahren Vorstösse zur Einführung einer Schuldenbremse gescheitert. **Eines der Hauptargumente lautete auch dort, dass (bereits) die Schuldenbremse des kantonalen Gemeinderechts verhindere, dass sich eine Gemeinde allzu hoch verschuldet und es deshalb keine Regelung für etwas brauche, das bereits geregelt sei.** In der Berner Gemeindeordnung¹ lautet die Grundsatzregelung zum Finanzhaushalt in Art. 135, dass der Finanzhaushalt «wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht» zu führen sei.

1.3. Die kantonalen Grundlagen und die aktuellen Bestimmungen in der Gemeindeordnung von Köniz reichen für einen nachhaltigen Finanzhaushalt aus.

Die kantonale Regelung ist einfacher, griffiger, seit 1998 erprobt und gefestigt. Die Bestimmungen im Gemeindegesetz des Kantons Bern² lauten:

Art. 73 * Finanzhaushaltsgleichgewicht

¹ Das Budget ist so auszugestalten, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist.

² Ein Defizit der Erfolgsrechnung kann budgetiert werden, wenn es durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist oder wenn Aussicht auf Deckung gemäss Artikel 74 besteht.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Abschreibungen.

Art. 74 Bilanzfehlbetrag

¹ Der Bilanzfehlbetrag muss innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung abgetragen sein. *

² Der Bilanzfehlbetrag darf einen Drittel des ordentlichen Jahressteuerertrages nicht übersteigen.

³ Budgetiert die Gemeinde ein Defizit der Erfolgsrechnung, das nicht durch einen Bilanzüberschuss gedeckt werden kann, weist der Gemeinderat im Finanzplan aus, wie der Bilanzfehlbetrag auszugleichen ist. Der Finanzplan ist dem für die Beschlussfassung über das Budget zuständigen Organ und der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz vorgängig zur Kenntnis zu bringen. *

Art. 75 * Sanierungsmassnahmen

¹ Weist die Gemeinde seit drei Jahren einen Bilanzfehlbetrag aus, erarbeitet sie vor dem Beschluss über das nächste Budget einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen.

² Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen legt die Abtragung des Bilanzfehlbetrages innerhalb der Frist gemäss Artikel 74 Absatz 1 fest. Er ist der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Kenntnis zu bringen. *

¹ SSSB 101.1

² GG; BSG 170.11

Art. 76 Massnahmen des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat legt kantonal letztinstanzlich das Budget und die Steueranlage der Gemeinde fest, wenn *

- a * der Bilanzfehlbetrag gemäss Budget das Mass von Artikel 74 Absatz 2 übersteigt,
- b die Gemeinde keinen oder einen ungenügenden Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 75 vorlegt oder
- c * die Gemeinde einen Beschluss über das Budget oder die Steueranlage fasst, das dem nachgeführten Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen widerspricht.

² Der Regierungsrat legt im Rahmen von Absatz 1 das Budget so fest, dass es ausgeglichen ist und der Bilanzfehlbetrag gemäss Artikel 74 Absatz 1 abgetragen wird. Er kann dazu die Einnahmen der Gemeinde erhöhen oder deren Ausgaben kürzen, soweit sich die Gemeinde nicht gegenüber Dritten verbindlich verpflichtet hat. *

Art. 77 Gemeinden ohne Budget *

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Budget und legt unter Berücksichtigung von Artikel 74 die Steueranlage fest, wenn das zuständige Gemeindeorgan das Budget bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres nicht beschlossen hat. Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich. *

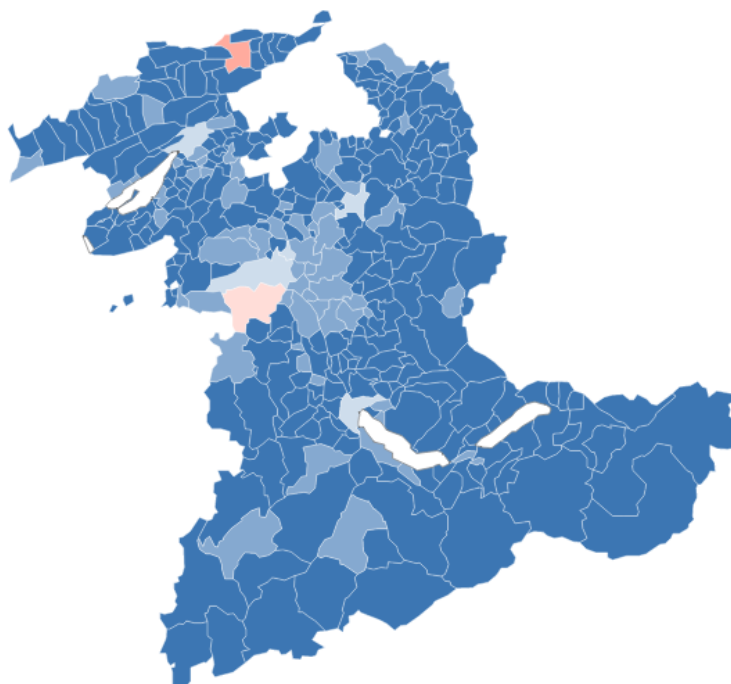
² Der Gemeinderat informiert die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz mit Kopie an das Regierungstatthalteramt über das weitere Vorgehen, wenn das zuständige Organ das Budget bis Ende des Vorjahres nicht beschlossen hat. *

Die zentrale Steuerungsgrösse der kantonalen Aufsicht ist der Bilanzfehlbetrag. Danach richtet sich die Vorgabe an die Budgetierung (Artikel 73), die Vorgabe zum Abbau innerhalb von höchstens 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung (Artikel 74), zu Sanierungsmassnahmen (Artikel 75) und zu Massnahmen des Kantons (Artikel 76). In Artikel 77 ist die Festlegung des Budgets durch den Kanton geregelt.

Bei Inkrafttreten des Gemeindegesetzes 1998 wiesen insgesamt 47 bernische Gemeinden und gemeinderechtliche Körperschaften einen Bilanzfehlbetrag auf. Die Sanierungspläne, gemeinsam erarbeitet durch Gemeinden und Kanton und vom Regierungsrat beschlossen, sahen Sanierungsfristen vor, die mit einer einzigen Ausnahme (Stadt Bern) zeitlich eingehalten werden konnten.

Im Jahr 2021 wiesen zwei Gemeinden einen Bilanzfehlbetrag auf:

Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag in Steueranlagezehntel
[Erklärung einblenden](#)



337

Gemeinden mit Bilanzüberschuss.

2

Gemeinden weisen einen Bilanzfehlbetrag aus.

14.1

In der Mediengemeinde beträgt der Bilanzüberschuss 14,1-mal so viel wie ihr Steueranlagezehntel und liegt damit auf einem sehr hohen Niveau.



Aktuell (Rechnungsjahr 2024, Bilanzen per 31.12.2024) hat keine Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag (Quellenangabe siehe Beilage 6, Finanzstatistik der Gemeinden). Die Jahresrechnung 2025 lag bei Abgabe dieser Stellungnahme noch nicht vor.

Die kantonale Regelung für Gemeindefinanzen ist somit seit einem Vierteljahrhundert in Kraft. Sie ist mehrdutzendfach und über eine lange Dauer erprobt und bewährt. Die Sanierung von Gemeindefinanzen ist ein Kraftakt und benötigt in der Regel mehrere Jahre Zeit sowie Massnahmen aufwandsseitig und ertragsseitig und eine klare Priorisierung der beeinflussbaren Investitionen.

Mit der Finanzstrategie hat der Gemeinderat das strategische Instrument, um Ziele und Interventionsgrenzen zu definieren und die Einhaltung laufend anhand von Budget, Finanzplan und Jahresrechnung zu überprüfen. Er kann nachhaltige Massnahmen entwickeln und umsetzen und damit den Zielkorridor einhalten und gegenüber dem Parlament die Argumente liefern, um Investitionen zu priorisieren und Aufwand und Ertrag zu gestalten.

1.4 Die Änderung der Gemeindeordnung Köniz schränkt den Handlungsspielraum von Parlament und Gemeinderat übermässig ein und kann zu ungewollten Auswirkungen führen.

Gegenüber der kantonalen Regelung für Gemeindefinanzen ist die geforderte Änderung der Gemeindeordnung von Köniz wesentlich einschränkender, wesentlich kurzfristiger ausgelegt. Sie berücksichtigt aus fachlicher Sicht zu wenig, dass die Staatsebene Gemeinde im Unterschied zu Kanton und noch viel mehr im Unterschied zum extremen Transferhaushalt des Bundes viel mehr kurzfristig nicht beeinflussbare Elemente enthält. Die Staatsebene Gemeinde wird überdies dadurch eingeschränkt, dass die übergeordneten Staatsebenen Aufgaben und Kosten auf sie überwälzen.

Der Schweizerische Gemeindeverband hat diesen Mechanismus in seiner Medienmitteilung vom 24.9.2025 zu 25 Jahre Revision der Bundesverfassung treffend dargestellt:

Seit 25 Jahren ist die revidierte Bundesverfassung in Kraft. Diese geht erstmals explizit auf die Stellung der Gemeinden ein und verankert den Begriff der «Gemeindeautonomie» im höchsten Schweizer Gesetzestext. Für die kommunale Ebene war diese Anerkennung ein wichtiger Schritt, der die institutionelle Stellung der Städte und Gemeinden als gleichwertige staatliche Partner von Bund und Kantonen nachhaltig stärken sollte. Seither ist zwar einiges in diesem Sinne geschehen: So bezieht der Bund die Städte und Gemeinden heute systematisch in seine Konsultationen mit ein. Auch haben Bund, Kantone, Städte und Gemeinden die tripartite Agglomerationskonferenz gegründet. «Dennoch wird die Gemeindeautonomie noch immer mehr als Leitbild denn als verfassungsrechtliche Garantie betrachtet», kritisiert Ständerat und SGV-Präsident Mathias Zopfi.

Jüngstes Beispiel ist das geplante Sparpaket des Bundesrats, welches gänzlich ohne Einbezug der kommunalen Ebene geschnürt wurde – mit einseitigen Lastenverschiebungen und weitreichenden Auswirkungen auf den Handlungsspielraum der kommunalen Behörden in Bereichen wie der Integration, dem Regionalverkehr oder dem Schutz vor Natur- und Klimaereignissen. Auch beim Thema Tempo 30 beabsichtigt der Bund, die Städte und Gemeinden zu übergehen, indem auf verkehrsorientierten Strassen innerorts grundsätzlich nur noch Tempo 50 möglich sein soll. «Und dies, obwohl man vor Ort am besten weiss, wo Temporeduktionen aus Sicherheits- und Lärmschutzgründen Sinn machen», so Hanspeter Hilfiker, Aarauer Stadtpräsident und SSV-Präsident.

SSV und SGV erinnern den Bund im Jubiläumsjahr des Artikels 50 an die föderalen Prinzipien der Eidgenossenschaft und an die gleichberechtigte Rolle der kommunalen Ebene als Grundpfeiler unseres Systems. Sie übergaben Bundesrat Beat Jans deshalb heute im Bundeshaus gemeinsam die Deklaration «Die Städte und Gemeinden im Bundesstaat». Gleichzeitig bekräftigten die beiden Kommunalverbände, den Schutz und die Stärkung der Gemeindeautonomie auch in Zukunft hochzuhalten und die Mitsprache von Städten und Gemeinden als Voraussetzung für umsetzbare Gesetze und ein funktionierendes Milizsystem weiterhin aktiv einzufordern.

1.5 In Köniz wurde am 11.2.2011 bereits einmal eine Motion Schuldenbremse eingereicht. Der Gemeinderat liess damals durch Dr. Daniel Arn, Co-Autor des Kommentars zum Bernischen Gemeindegesetz³, eine Kurzbeurteilung des Instruments der kommunalen Schuldenbremse erstellen, welches nichts von seiner Aktualität und Bedeutung eingebüsst hat und schliesslich zur Ablehnung der Motion führte. Dr. Arn führte namentlich Folgendes aus:

"Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das Gemeindegesetz dem Gleichgewicht des kommunalen Finanzhaushalts eine besondere Bedeutung zumisst und die Balance zwischen Aufwendungen und Erträgen verhältnismässig prominent regelt (Art. 73-76 GG). (...) Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinden und insbesondere für die Exekutive ist relativ klein. Die meisten haushaltrelevanten Aufgaben sind Verbundaufgaben, welche der Kanton in mehr oder weniger groben Zügen steuert und auch mitfinanziert. (...) Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen vom Kanton oder – selten – direkt vom Bund übertragen werden. Diese Aufgaben sind obligatorisch, sie müssen von der Gemeinde gemäss den übergeordneten gesetzlichen Vorschriften wahrgenommen werden. Ausserdem können die Gemeinden selbstgewählte Aufgaben übernehmen (vgl. Art. 112 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993⁴, und Art. 61 GG). (...) Die Gemeindeaufgaben sind also vom Kanton nicht umfassend geregelt. Demgegenüber regelt der Kanton den Finanzhaushalt der Gemeinden umfassend. (Vgl. Ueli Friedrich in: Müller/Feller, Bernisches Verwaltungsrecht, Bern 2008, 4. Kapitel Gemeinderecht, Rz. 156 ff. und Rz. 189 ff.)" (...) Insgesamt ergibt sich, dass das kantonale Recht bereits strenge und umfassende Regeln bezüglich der Ausgeglichenheit des kommunalen Finanzhaushalts aufstellt. (...) ⁵."

Der Gemeinderat zog damals als Fazit.

"Der Gemeinderat kommt aufgrund der im Kanton Bern geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schluss, dass weitere Instrumente wie eine Schuldenbremse nicht nötig sind, um den Finanzhaushalt der Gemeinde Köniz weiterhin im Griff zu behalten. Die strengen Auflagen des Kantons gelten auch nach dem Abbau des altrechtlichen Bilanzfehlbetrages im Jahr 2007. Die Einführung eines weiteren Steuerungsinstrumentes würde zu einer Übersteuerung führen und ist deshalb aus fachlicher Sicht abzulehnen. Gleichzeitig betont der Gemeinderat, dass er die Entwicklung der Gemeindefinanzen mit der Umsetzung des Stabilisierungsprogrammes in Zusammenarbeit mit dem Parlament positiv beeinflussen will. Für ausserordentliche Situationen (Steuerertragseinbrüche usw.) soll aber primär ein solides Eigenkapital zur Verfügung stehen. Der Gemeinderat verweist zudem auf die Abhandlung eines externen Fachexperten zum Thema „Schuldenbremse“. Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt, Geschäftsführer des bernischen Gemeindeverbandes und ausgewiesener Fachmann im Gebiet der Gemeindepolitik, teilt in der beiliegenden Abhandlung die Meinung des Gemeinderates, wonach neben dem strengen Finanzrecht gemäss Gemeindegesetz ein zusätzliches Steuerungsinstrument nicht nötig ist."

³ Daniel Arn, Ueli Friederich, Peter Friedli, Markus Müller, Stefan Müller, Jürg Wichtermann, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern; Stämpfli Verlag 1999

⁴ KV, BSG 101.1

⁵ Kurzbeurteilung Dr. Daniel Arn vom 12. Mai 2011 zum Instrument der Schuldenbremse für bernische Gemeinden

1.6 Eine genauere Betrachtung der geforderten neuen Bestimmungen ergibt unter anderem, dass sie ungewollte Auswirkungen haben kann.

Vorlage neu:

Änderung (Teilrevision) der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 (101.1)

Art. 67a (neu) Budget

- ¹ Das Budget ist so auszugestalten, dass der Aufwand durch den Ertrag gedeckt ist.
- ² Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, wenn ein Bilanzüberschuss von mindestens zwei Steuerzehnteln besteht, wobei dieser Wert durch den budgetierten Aufwandüberschuss nicht unterschritten werden darf.
- ³ Das Parlament kann mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder von den Vorgaben zur Budgetierung abweichen, wobei Artikel 67b vorbehalten bleibt.

Art. 67b (neu) Mittelfristiger Ausgleich

- ¹ So lange der Bilanzüberschuss weniger als zwei Steuerzehntel beträgt, ist das Gesamtergebnis des allgemeinen Haushalts der Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen.
- ² Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei vergangenen Rechnungsjahre, des laufenden Budgetjahrs, des kommenden Budgetjahrs sowie der darauf folgenden drei Planjahre.
- ³ Fallen ausserordentliche Aufwände, namentlich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder anderen unvorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Grossereignissen an, kann das Parlament mit einem Mehr von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs um maximal drei Jahre verlängern.
- ⁴ Zeichnet sich ab, dass der mittelfristige Ausgleich gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Ausgabenbedürfnisse auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Bericht und schlägt ihm Massnahmen zur Gewährleistung des mittelfristigen Ausgleichs vor.

Als Anwendungsbeispiel des neuen Artikels 67a in der aktuellen Fassung März 2026 und Inkrafttreten auf 1.1.2027 wie im Parlamentarischen Antrag beschrieben mit erstmaliger Anwendung für das Budgetjahr 2028:

Müsste ein sorgfältig erarbeitetes Budget 2028 im Verlauf des Sommers 2027 wegen wesentlicher Mehrausgaben oder Aufgabenüberwälzungen von Bund oder Kanton kurzfristig angepasst werden, hätte der Gemeinderat (und auch das Parlament) vereinfacht drei Möglichkeiten:

1. Budgetüberarbeitung mit Aufwandskürzungen oder Steuererhöhung oder Kombination dieser Massnahmen.
2. Verletzung dieser neuen Bestimmung
3. Keine Budgetvorlage, der Kanton soll das Budget erstellen und Aufwände kürzen oder Erträge erhöhen.

Unter der Annahme, dass Möglichkeiten 3 und 2 realistischweise nicht in Frage kommen verbleibt Möglichkeit 1. Aufwandskürzungen sind in so kurzer Zeit angesichts der Gebundenheit vieler Aufwandspositionen sehr schwierig und kaum in wesentlicher Höhe machbar. Auch in zeitlicher Hinsicht ist eine Budgetüberarbeitung in ausreichender Höhe aufwandsseitig fachlich nicht realistisch. Somit würde der Grossteil oder der gesamte nötige Fehlbetrag im Wesentlichen über eine Steuererhöhung ausgleichbar.

Wenn eine Steuererhöhung abgelehnt wird, dürfen ohne Budget nur gebundene Ausgaben, insbesondere für unumgängliche Verpflichtungen, getätigt werden. Bei mehrmaliger Ablehnung des Budgets mit Steuererhöhung wird der Kanton tätig (Artikel 77 GG vorstehend).

Aus der guten Absicht der Finanzkommission heraus kann die Änderung der Gemeindeordnung deshalb zu einer ungewollten Steuererhöhung führen.

Als Anwendungsbeispiel des neuen Artikels 67c:

Art. 67c (neu) Selbstfinanzierung

- ¹ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen muss mittelfristig mindestens 80 Prozent betragen.
- ² Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei vergangenen Rechnungsjahre, des laufenden Budgetjahrs, des kommenden Budgetjahrs sowie der darauf folgenden drei Planjahre.
- ³ Die Summe der Investitionen für das laufende Budgetjahr, das kommende Budgetjahr und die darauf folgenden drei Planjahre ergibt sich aus den geplanten Investitionen abzüglich einer durch den Gemeinderat festzulegenden Realisierungsreserve von maximal 30 Prozent.
- ⁴ Zeichnet sich ab, dass die Erreichung des Zielwerts gemäss Absatz 1 gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Investitionen auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Bericht und schlägt ihm Massnahmen zur Gewährleistung des Zielwerts vor.
- ⁵ Das Parlament kann mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs gemäss Absatz 2 um maximal drei Jahre verlängern.

Art. 89a (neu) Übergangsrecht Teilrevision

- ¹ Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 67a und Artikel 67b ein Bilanzfehlbetrag, ist dieser gemäss Artikel 73 ff. Gemeindegesetz (BSG 170.11) abzutragen.
- ² Der Selbstfinanzierungsgrad gemäss Artikel 67c Absatz 1 muss innert acht Jahren nach Inkraftsetzung stufenweise an den Zielwert herangeführt werden und nach vier Jahren mindestens 60 Prozent und nach sechs Jahren mindestens 70 Prozent betragen.

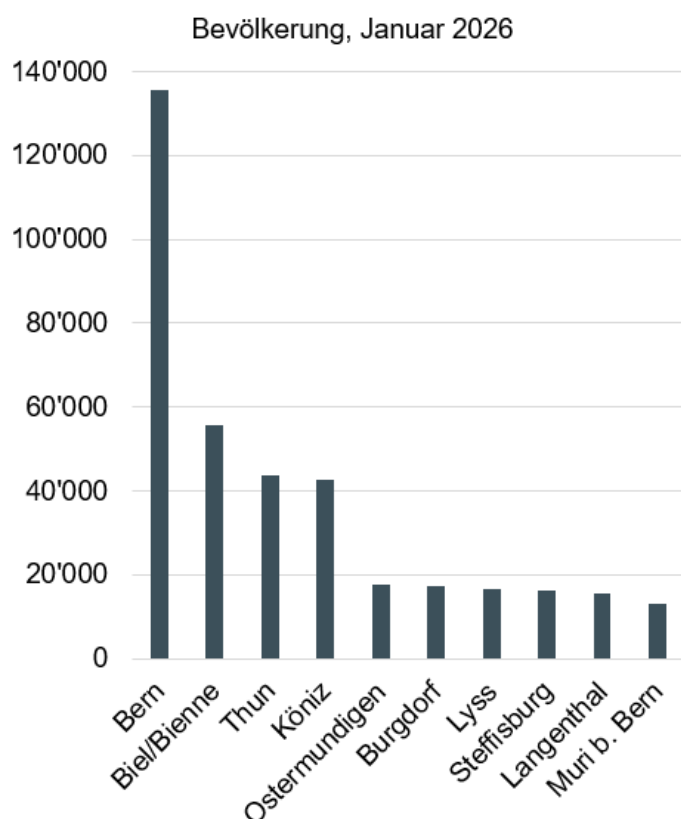
Bei einer Gemeinde mit Nachholbedarf in Grossunterhalt der Liegenschaften oder bei den Werken ist die fixe Limite von 80% Selbstfinanzierung zu hoch. Langfristig mag eine Limite gerechtfertigt sein und im Rahmen einer Finanzstrategie richtig angeordnet. Aber als fixe reglementarische Bestimmung ist eine solche Limite zu starr und berücksichtigt die Ausgangslage nicht. Auch die in Absatz 5 dargestellte Verlängerungsmöglichkeit kann bei Generationenprojekten nicht die erforderliche Flexibilität ermöglichen.

Aus der guten Absicht der Finanzkommission heraus kann die Änderung der Gemeindeordnung deshalb zu einem ungewollten Investitionsstopp führen.

2. **Zentraler Punkt: Die Gemeindefinanzen Köniz sind kein Sanierungsfall.** Im Vergleich der Jahresrechnungen 2024 sowohl interkantonal als auch innerhalb des Kantons Bern ist ersichtlich, dass die wesentlichen Kennzahlen ausreichend bis gut sind und die Nettoschuld als zentrales mögliches Argument nicht übermässig ist.

In Beilage 3 sind Auswertungen aus Statistiken dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass Gemeinden (Städte) in der Grösse von Köniz meistens die Werke in Anstalten oder Aktiengesellschaften ausgelagert haben. So sind in anderen vergleichbaren Städten die Schulden der Werke ausserhalb der Gemeinderechnung. In Köniz sind die Werke und damit auch deren Schulden in der Gemeinderechnung enthalten. Das ist ein wesentlicher Unterschied und bei der Interpretation der Kennzahlen Köniz unbedingt zu beachten.

Bezogen auf den Kanton Bern: Die nach Bevölkerungszahl 10 grössten Städte und Gemeinden im Kanton Bern Stand Januar 2026 sind:



Von diesen 10 Städten und Gemeinden haben 8 ihre Werke in Anstalten oder Aktiengesellschaften ausgegliedert:

- Bern (ewb), Biel (esb), Thun (Energie Thun AG), Burgdorf (Localnet AG), Lyss (Evolon AG), Steffisburg (NetZulg AG), Langenthal (IBL), Muri b. Bern (gbm).

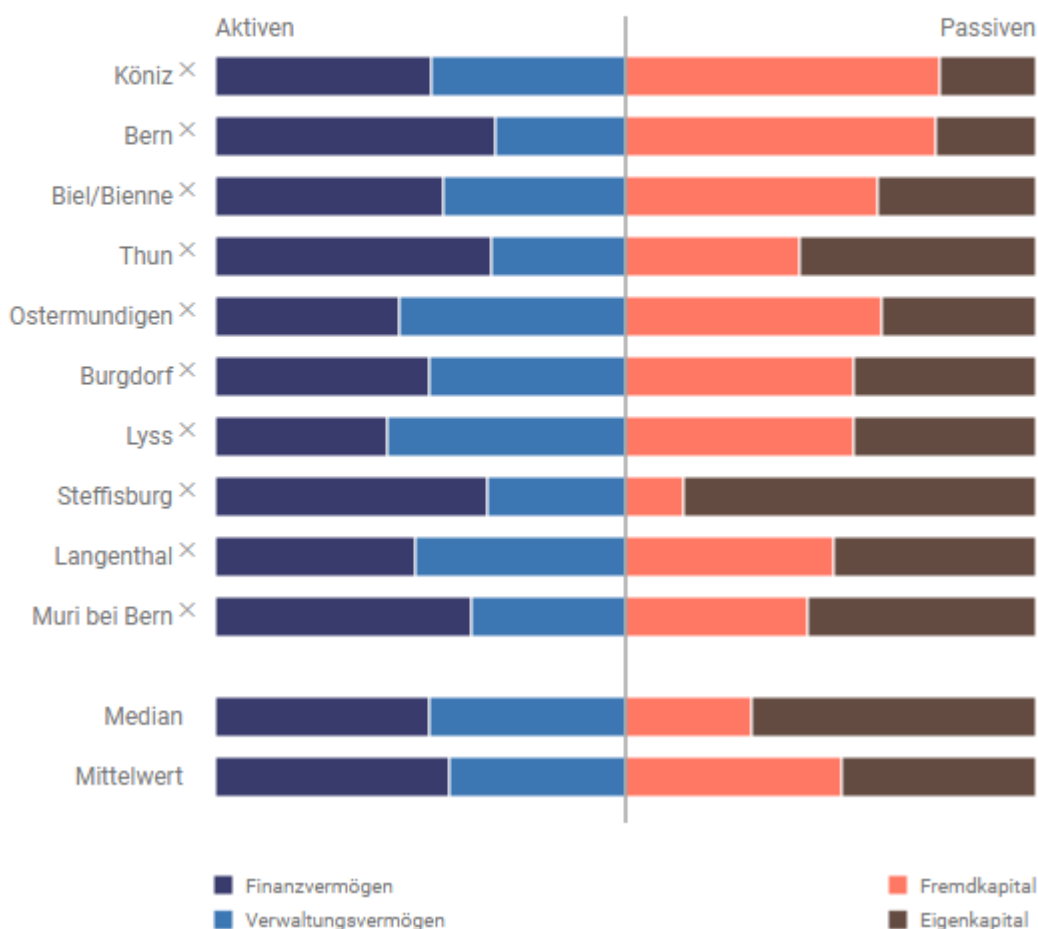
Von diesen 10 Städten und Gemeinden haben 2 ihre Werke **nicht** ausgegliedert:

- **Köniz.**
- **Ostermundigen.** Die Gemeinde Ostermundigen hat allerdings gemeinsam mit den anderen Aktionärsgemeinden ihr Primärsystem der Wasserversorgung (Wasserbeschaffung, -speicherung und -transport im Unterschied zu Köniz in die Wasserverbund Region Bern AG eingebracht. Das Fremdkapital auf den grossen Anlagen der Wasserversorgung ist somit in der WVRB AG bilanziert und nicht in der Gemeinderechnung Ostermundigen.

2.1 In Bern (ewb), Biel (esb), Thun (Energie Thun AG), Burgdorf (Localnet AG), Lyss (Evolon AG), Steffisburg (NetZulg AG), Langenthal (IBL), Muri b. Bern (gbm) sind die Werke in gemeindeeigene Anstalten oder Aktiengesellschaften ausgegliedert. Damit erscheinen die statistischen **Auswertungen Bruttoschuld und Nettoschuld und die Finanzkennzahlen** nicht konsolidiert in der kantonalen Statistik.⁶

Bilanz

Prozentuale Darstellung der Aktiven und Passiven nach Kategorien für die ausgewählten Gemeinden. Beim Fahren über das Balkendiagramm erfahren Sie die genauen Prozentangaben sowie die Beträge in Franken pro Einwohner/-in.

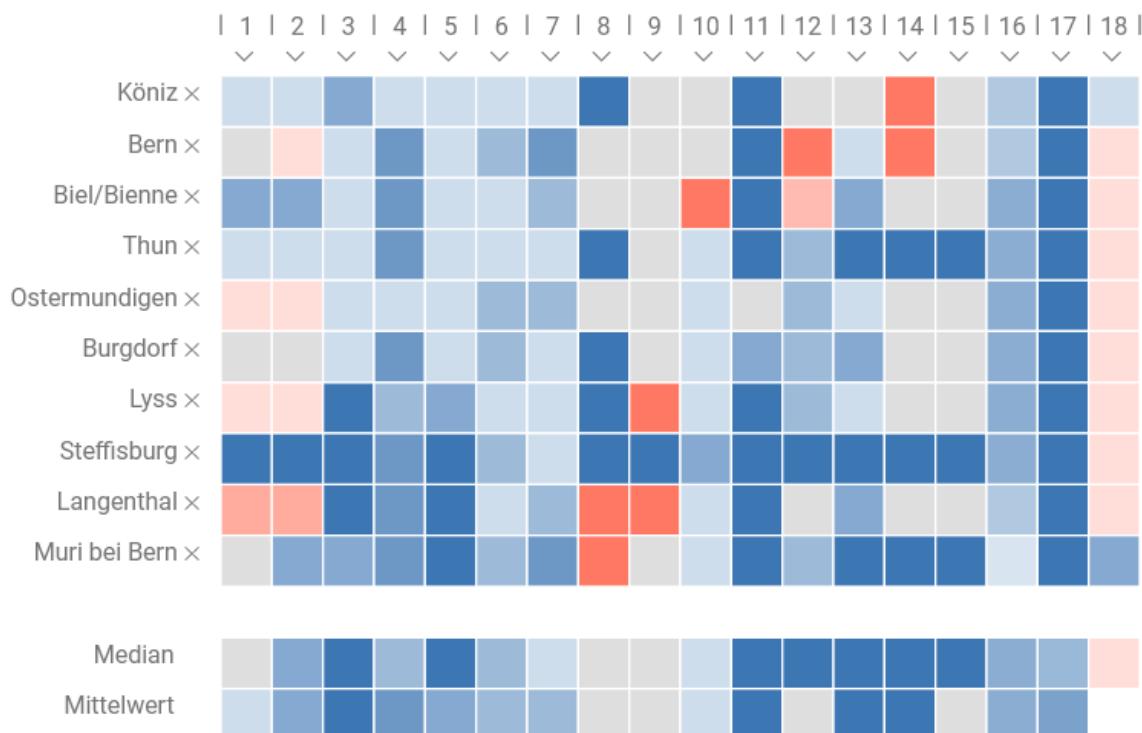


Würden die in Anstalten oder Aktiengesellschaften ausgelagerten Werke bei Bern und Biel in dieser Statistik (**Jahresrechnung 2024**) konsolidiert, wäre das Fremdkapital wesentlich höher als bei Köniz.

⁶ Amt für Gemeinden und Raumordnung, Bericht Gemeindefinanzen 2024, <https://www.ebericht.be.ch/gemeindevergleich/auswahl>

Kennzahlen

Dargestellt werden alle 18 Kennzahlen der Jahresrechnungen. Mit dem Pfeil können Sie die Kennzahlen auf- und absteigend sortieren (Klick auf den Pfeil unterhalb der Kennzahlennummer). Beim Fahren über die Kacheln der Heatmap erhalten Sie konkrete Informationen zu den Kennzahlen und den ausgewiesenen Werten.



Wichtige Hinweise:

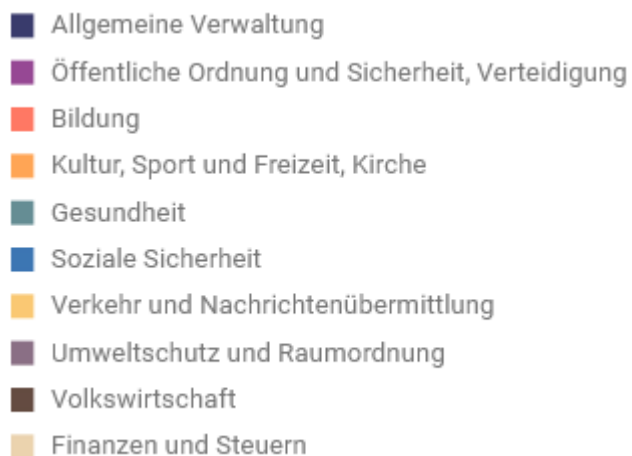
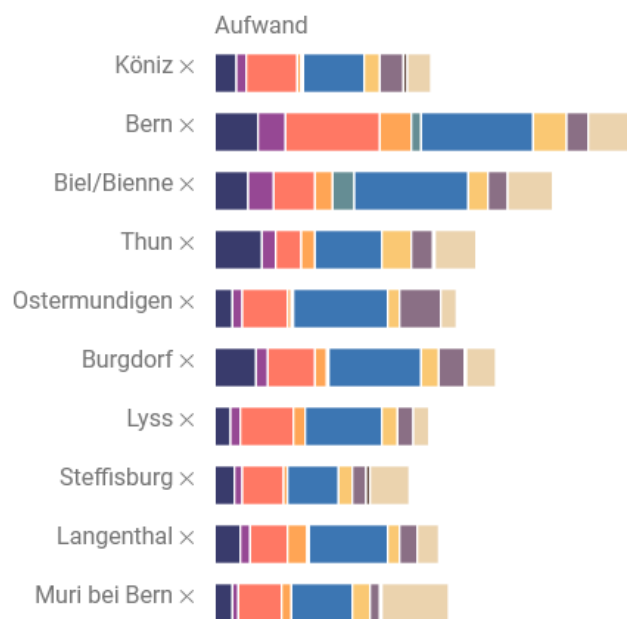
Bei Kennzahl 14 (Nettoschuld) zeigt die kantonale Statistik für Bern und für Köniz anhand der Jahresrechnung 2024 rote Werte. Der Grund liegt darin, dass die angewendeten Kategorisierungen für eine Durchschnittsgemeinde ausgelegt sind.

Für die Kategorisierung einer hohen Nettoschuld wird in dieser kantonalen Statistik eine Grenze von 2'000 Franken pro Einwohner angewendet. Für eine Durchschnittsgemeinde ist das eher anwendbar als für eine grosse Gemeinde oder eine Stadt mit entsprechend viel umfangreicherer Infrastruktur als in einer Gemeinde mit 3'128 Einwohnern (Mittelwert der bernischen Gemeinden) oder 1'279 Einwohnern (Medianwert der bernischen Gemeinden).

2.2 In Bern (ewb), Biel (esb), Thun (Energie Thun AG), Burgdorf (Localnet AG), Lyss (Evolon AG), Steffisburg (NetZulg AG), Langenthal (IBL), Muri b. Bern (gbm) sind die Werke in gemeindeeigene Anstalten oder Aktiengesellschaften ausgegliedert. Damit erscheinen die statistischen **Auswertungen nach funktionaler Gliederung** nicht konsolidiert in der kantonalen Statistik.

Funktionen

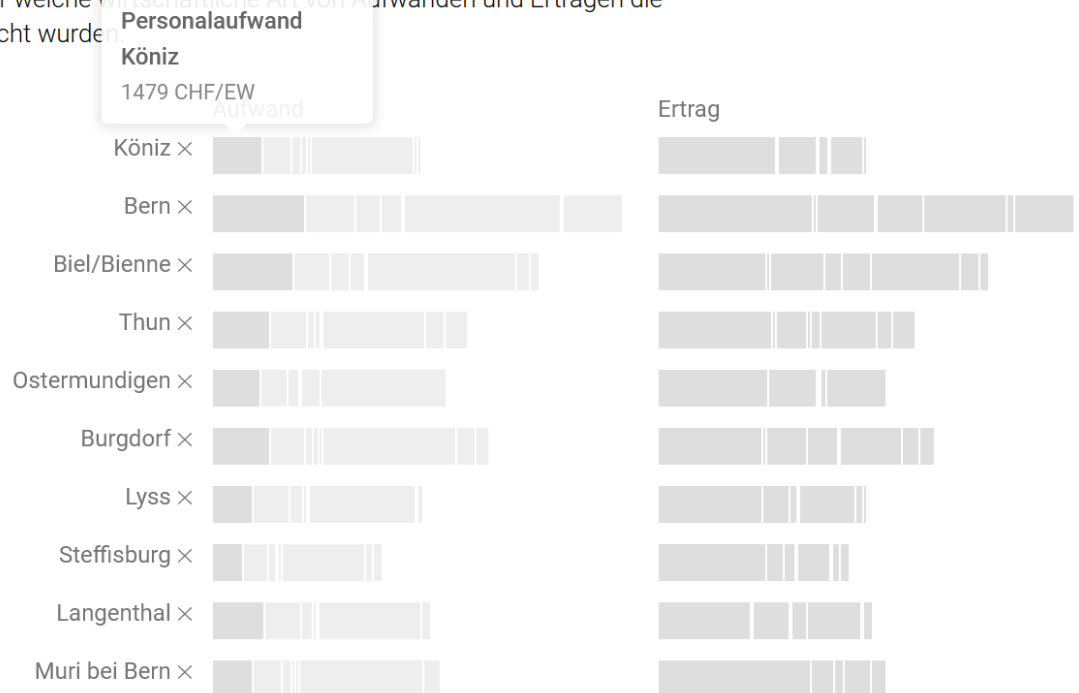
Darstellung der Erfolgsrechnungen nach funktionaler Gliederung in Franken pro Einwohner/-in. Beim Fahren über die Diagramme können Sie die genauen Beträge ablesen. Die Betrachtung nach Funktionen gibt Aufschluss, für welche Aufgaben oder Tätigkeiten die Gemeinden ihre Gelder verwenden.



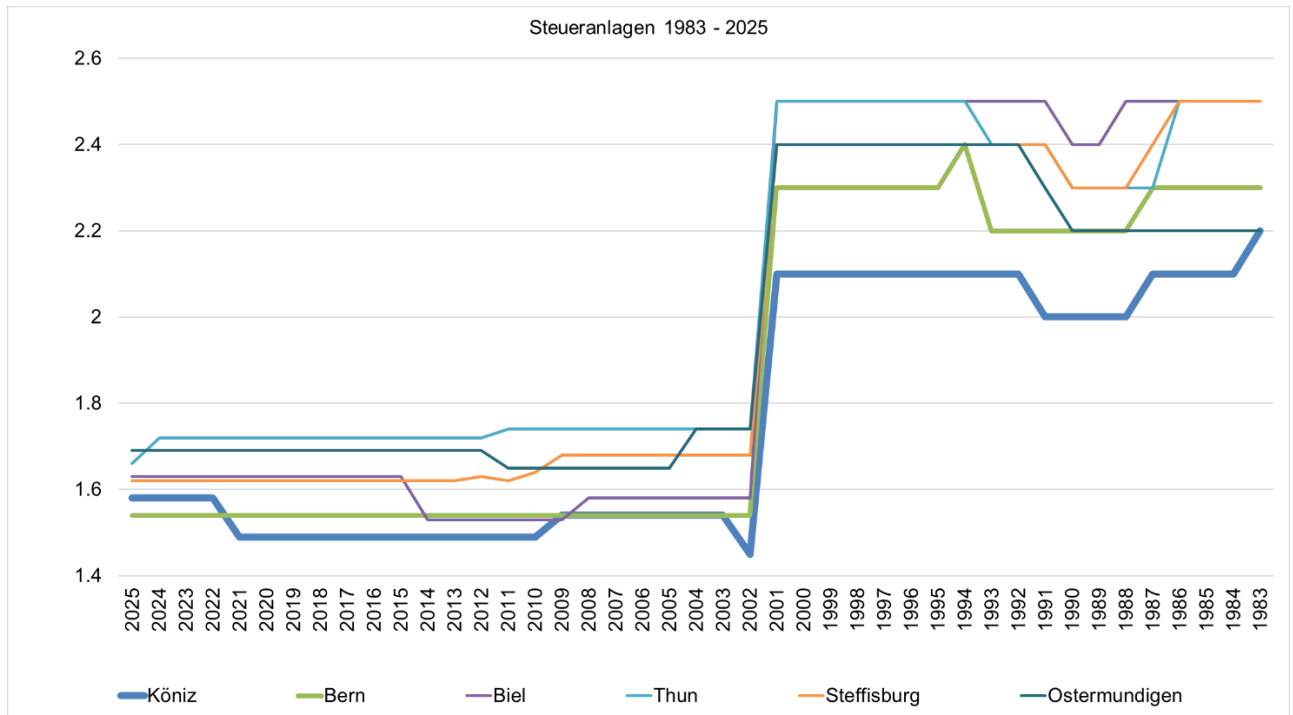
2.3 In Bern (ewb), Biel (esb), Thun (Energie Thun AG), Burgdorf (Localnet AG), Lyss (Evolon AG), Steffisburg (NetZulg AG), Langenthal (IBL), Muri b. Bern (gbm) sind die Werke in gemeindeeigene Anstalten oder Aktiengesellschaften ausgegliedert. Damit erscheinen die statistischen Auswertungen nach Sachgruppen (**Beispiel Personalaufwand hervorgehoben**) nicht konsolidiert in der kantonalen Statistik.

Sachgruppen

Darstellung der Erfolgsrechnungen gegliedert nach Sachgruppen in Franken pro Einwohner/-in. Beim Fahren über die Diagramme können Sie die genauen Werte ablesen. Die Betrachtung nach Sachgruppen gibt Aufschluss, für welche wirtschaftliche Art von Aufwänden und Erträgen die Beträge verbucht wurden.



2.4 Steueranlage. Massgebenden Einfluss auf die Kennzahlen hat die Steueranlage. Die Gemeinde Köniz weist über Jahrzehnte hinweg eine viel tiefere Steueranlage aus als die Vergleichsgemeinden, das hat bis heute eine wesentliche Auswirkung auf die Bilanzsituation.



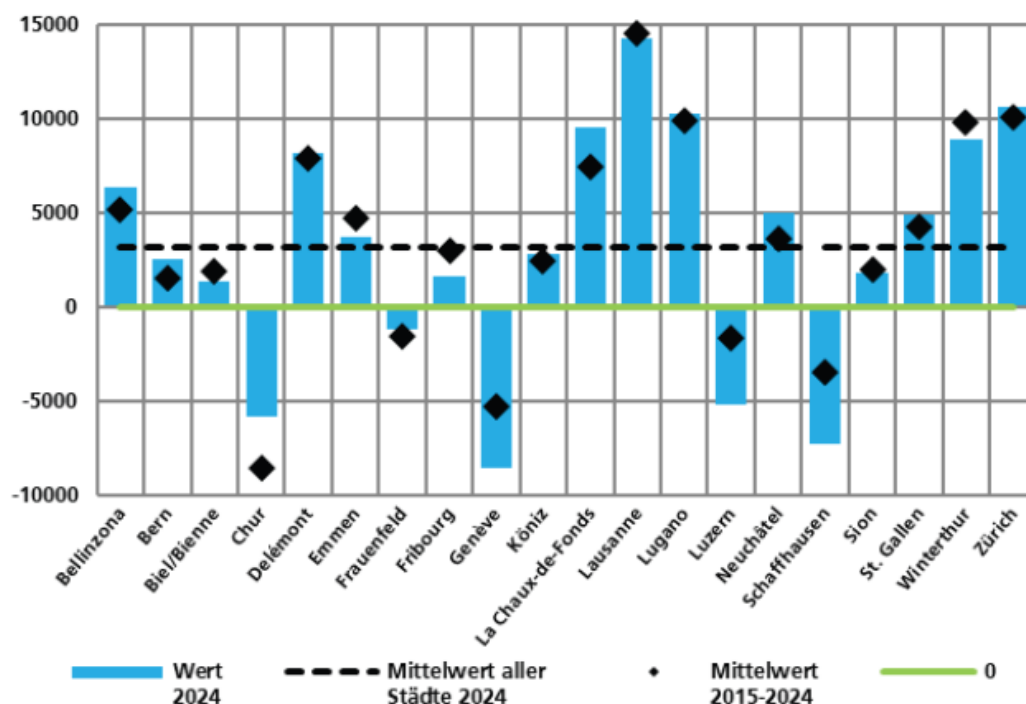
2.5 Der Vergleich der Städte laut aktueller Studie IDHEAP zeigt für Köniz für das Rechnungsjahr 2024 (obwohl bei Köniz die Werke im Unterschied zu den anderen Städten enthalten sind) Werte für die Nettoschulden, die unterhalb des Mittelwerts aller untersuchter Städte liegen.⁷

A-15.3 ERGEBNISSE DER STÄDTE

Im Jahr 2024 weisen die Städte gegensätzliche Werte für die Nettoschulden pro Einwohner aus. In fünf Städten sind die Nettoschulden negativ, d.h. sie verfügen über ein Nettovermögen pro Einwohner: Chur, Frauenfeld, Genève, Luzern und Schaffhausen. Problematisch, mit über 7000 Franken, sind die Nettoschulden pro Einwohner in den Städten Delémont, La Chaux-de-Fonds, Lausanne, Lugano, Winterthur und Zürich. Median und Mittelwert befinden sich auf einem noch tragbaren Schuldenniveau.

ABBILDUNG A-30:

Nettoschulden pro Einwohner (K15^{##}) – Prozentwert pro Stadt



Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre weisen die Städte Chur, Frauenfeld, Genève, Luzern und Schaffhausen eine negative Nettoschuld pro Einwohner auf. Sechs Städte weisen Nettoschulden von mehr als 7000 Franken pro Einwohner aus (Delémont, La Chaux-de-Fonds, Lausanne, Lugano, Winterthur und Zürich). Dies entspricht einer extrem hohen Nettoschuld.

⁷ IDHEAP, Vergleich der Kantons- und Gemeindefinanzen 2024

A-15 NETTOSCHULDEN PRO EINWOHNER (K15^{##})

A-15.1 ERLÄUTERUNG

Diese Kennzahl wird manchmal benützt, um die Höhe der Schulden zu messen. Sie ist aber keine klassische Kennzahl der öffentlichen Finanzen in der Schweiz. Im Übrigen wird sie vom HRM2 als Kennzahl der zweiten Priorität betrachtet, und es schreibt ihr nur eine limitierte Aussagekraft zu. Nach HRM2 muss das Ausmass der Schulden eher unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Einwohner statt deren Anzahl bewertet werden. Diese Kennzahl sollte nur in Ergänzung mit den übrigen Kennzahlen zum Ausmass der Verschuldung benützt werden. Im Gegensatz zu allen anderen Kennzahlen wird das Ergebnis dieser Kennzahl nicht in Prozent, sondern in Franken pro Einwohner ausgedrückt:

$$K15^{##} = \frac{\text{Nettoschulden}}{\text{ständige Wohnbevölkerung}}$$

Die Formel stützt sich auf die Verpflichtungen eines Gemeinwesens und nicht auf seine Verschuldung, was Verwirrung stiften kann. Wir verwenden den Begriff jedoch, damit die Konsistenz mit der Terminologie des HRM2 gewahrt wird.

Das Verhältnis wird in Franken ausgedrückt. Eine Nettoverschuldung von weniger als 0 Franken pro Einwohner entspricht der Note 6. Bei einem Betrag von über 4000 Franken pro Einwohner fällt die Note unter 4.

Die Skala ist weniger streng als diejenige des HRM2. Diese beurteilt eine Nettoverschuldung von unter 1000 Franken pro Einwohner als schwach, zwischen 1001 und 2500 Franken pro Einwohner als mittel, zwischen 2501 und 5000 Franken pro Einwohner als hoch und ab 5001 Franken pro Einwohner als sehr hoch.

In der gleichen Studie⁸ macht IDHEAP richtigerweise darauf aufmerksam, dass die Nettoschuld nur in Ergänzung mit den übrigen Kennzahlen benützt werden sollte und setzt die Kategorisierung hoher Nettoschuld mit 2'501 bis 5'000 Franken und sehr hohe Nettoschuld ab 5'001 Franken an. Wie in der kantonalen Statistik sind die Schulden der ausgelagerten Werke nicht konsolidiert enthalten. Nicht berücksichtigt in dieser Kategorisierung ist die unterschiedliche Finanzkraft der untersuchten Städte.

⁸ Idheap Vergleich der Kantons- und Gemeindefinanzen 2024, Seite 87

2.3 Im Rahmen der **Finanzstrategie** hat der Gemeinderat Zielgrößen und Interventionsgrenzen definiert. Der Gemeinderat überprüft die Einhaltung mit jedem Budget, jedem Finanzplan und jeder Gemeinderechnung. Im aktuellen Finanzplan gemäss Unterlagen Parlamentssitzung 3.11.2025 ist die Einhaltung sowohl für das Budgetjahr 2026 als auch für das Finanzplanjahr 2029 dargestellt:⁹

Strategische Kennzahlen

	Zielgrösse 2029	Interventionsgrenze	Stand 2026	Stand 2029
Ziel 1: Bilanzüberschuss	Minimal 1 Steuerzehntel (ca. CHF 9 Mio.)	Kleiner oder gleich 1 Steuerzehntel	21.0 Mio.	27.6 Mio.
Ziel 2: Bruttoverschuldungsanteil	Maximal 200 %	250 %	163 %	168 %
Ziel 3: Investitionsanteil	Optimal 13 %	Minimal 10 %	10.9 %	13.5 %
Ziel 4: Nettoschuld pro Einwohner	Maximal CHF 4'000	CHF 6'000	CHF 3'214	CHF 3'370
Ziel 5: Steueranlage	Maximal 1.58	> 1.58	1.58	1.58

Bei der Interpretation der Kennzahlen empfiehlt sich jeweils einen längeren Zeitraum zu betrachten. Die Mittelfristplanung zeigt auf, dass sich die Kennzahlen entsprechend der Strategie entwickeln.

Die Steueranlage bleibt gemäss der Finanzplanung in den nächsten Jahren stabil auf 1.58. Der Bilanzüberschuss weist im Durchschnitt der Planperiode einen Wert von rund 3 Steuerzehntel auf.

Die Verschuldung konnte in den vergangenen 4 Jahren (bis RG 2024) insgesamt stabil bzw. leicht sinkend gehalten werden. In Zukunft ist eine leichte Zunahme der Verschuldung zu erwarten. Dies betrifft insbesondere die Bruttoverschuldung. Denn der Zuwachs kommt insbesondere durch die Veränderung im Finanzvermögen zustande. Dieser Zuwachs führt zwar zu einer Vergrößerung der Bruttoschuld, demgegenüber steht aber ein Zuwachs des Anlagevermögens (z.B. Gebäude, Grundstücke vorhanden) und führt zu zusätzlichen Erträgen zu Gunsten der Erfolgsrechnung (Ergebnisverbesserung). Ein Beispiel dafür ist der Kauf der Liegenschaft Schwarzenburgstrasse 230–236.

Bei der Nettoschuld pro Einwohner:in wurde eine Verbesserung gegenüber der letztjährigen Planung verzeichnet. Dies wird durch eine Zunahme der mittleren Wohnbevölkerung, bei einer geringeren Zunahme der Nettoschuld (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen [inkl. Arealentwicklungen]) bestimmt.

Der Investitionsanteil erhöht sich über die Betrachtungsperiode, weil grosse Investitionen im Bereich Hochbauten (vor allem Schulen) anstehen. Allerdings müssen Investitionen, welche nicht bereits über einen Verpflichtungskredit aufweisen, noch durch das entscheidungskompetente Organ bewilligt werden. In der Regel sind Investitionen auf Stufe Parlament oder durch die Stimmbürger:innen zu bewilligen. Unabhängig dieser Anstrengungen beläuft sich der Investitionsanteil im unteren Bereich eines mittleren Investitionsvolumens.

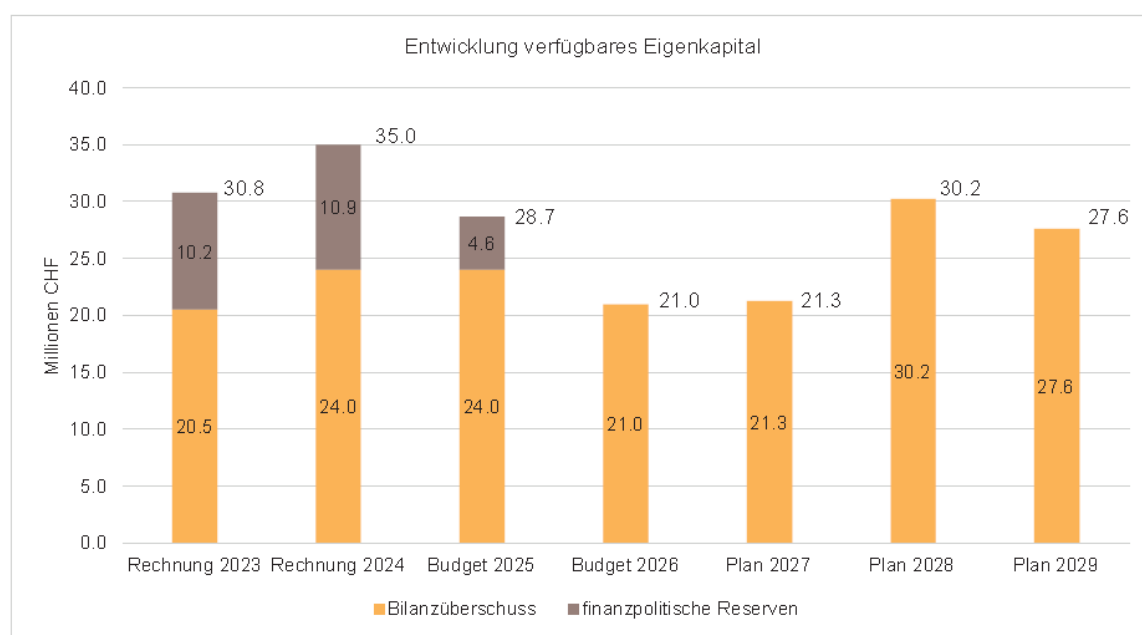
Der Bilanzüberschuss von 27.6 Mio. Franken im Jahr 2029 bedeutet eine Reserve in passender Höhe von rund 3 Steueranlagezehnteln. Ausgeglichen wäre der Finanzhaushalt bei mittelfristig null Bilanzüberschuss. Die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes würden zu Budget und zu Finanzplan und Sanierungsmassnahmen greifen, wenn der Bilanzüberschuss aufgebraucht wäre und ein Bilanzfehlbetrag entstünde. Mit der Finanzstrategie hat die Gemeinde Köniz ein gutes Instrument zur strategischen Planung und zur laufenden Überprüfung der Zielgrößen und Interventionsgrenzen anhand von Finanzplan und Budget und Jahresrechnung. Wie schon vom Amt für Gemeinden und Raumordnung in der ersten Vorprüfung der Reglementsänderung erwähnt und aus unserer langjährigen Erfahrung in Gemeindefinanzen ist eine Finanzstrategie das besser geeignete Mittel zur Haushaltsteuerung als eine Reglementsbestimmung.

⁹ Integrierter Aufgaben- und Finanzplan Köniz 2026

2.4 Ebenfalls in der aktuellen Fassung des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans IAFP sind die konkrete Entwicklung des Bilanzüberschusses und der Einfluss externer Faktoren wie Anpassung Rechnungslegung HRM2 bezüglich Finanzpolitischer Reserve und Lastenausgleichszahlungen dargestellt. Wenn kantonale Vorgaben zur Rechnungslegung ändern oder wenn die Lastenverteiler ändern sind fixe Reglementsbestimmungen auf Gemeindeebene wie in der beabsichtigten Schuldenbremse gemäss parlamentarischer Initiative ungeeignet. Trotz Mehrbelastung durch die kantonalen Lastenverteiler sind die Gemeindefinanzen Köniz kein Sanierungsfall.

5 Entwicklung Bilanzüberschuss allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt) und des Fremdfinanzierungsbedarfes

Das sehr gute Ergebnis in 2024 hat dazu geführt, dass die für einen potentiellen Ausgleich relevanten Reserven des verfügbaren Eigenkapitals (Summe aus finanzpolitischer Reserve und Bilanzüberschuss) einen Wert von CHF 35.0 Mio. aufweisen. Zum Ausgleich potentieller Aufwandsüberschüsse reichen diese Mittel mittelfristig aus. Weiterhin ist eine restriktive Ausgabenpolitik aber notwendig.



Wichtige Lastenausgleichszahlungen

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Disparitätenabbau	-5'588'153	-4'894'102	-4'958'000	-5'207'000	-5'471'000	-5'309'000
Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung	-7'738'879	-7'750'382	-7'841'000	-7'859'000	-7'858'000	-7'815'000
Soziodemografischer Zuschuss	776'192	768'631	806'000	836'000	866'000	896'000
Lastenausgleich ÖV	-7'526'154	-7'500'070	-8'165'000	-8'220'000	-8'308'000	-8'311'000
Lastenausgleich Sozialhilfe	-23'556'752	-23'520'223	-26'780'000	-27'525'000	-28'419'000	-28'146'000
Lastenausgleich Familienzulagen	-145'561	-212'923	-214'000	-216'000	-217'000	-217'000
Lastenausgleich EL	-9'818'231	-10'390'622	-9'972'000	-10'203'000	-10'500'000	-10'864'000
Zwischentotal FILAG	-53'597'538	-53'499'691	-57'124'000	-58'394'000	-59'907'000	-59'766'000
Lastenausgleich Lehrergehälter	-22'035'639	-23'257'797	-24'445'500	-24'750'500	-25'058'500	-25'369'500
Total ausgewählte Transferaufwendungen	-75'633'177	-76'757'488	-81'569'500	-83'144'500	-84'965'500	-85'135'500

3. **Zentraler Punkt: Politischer Entscheid und Objektivität.** Es ist eine politische und nicht eine fachliche Frage, ob die Gemeinde Köniz sich den Handlungsspielraum von Parlament und Gemeinderat derart einschränken will. Für die politische Diskussion sind aus externer fachlicher Sicht der Begriff des mittelfristigen Ausgleichs und die Messgrösse Nettoschuld pro Einwohner objektiver darzustellen.

3.1 Begriff "mittelfristiger Ausgleich."

Vorlage neu:

Änderung (Teilrevision) der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 (101.1)

Art. 67a (neu) Budget

- ¹ Das Budget ist so auszugestalten, dass der Aufwand durch den Ertrag gedeckt ist.
- ² Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, wenn ein Bilanzüberschuss von mindestens zwei Steuerzehnteln besteht, wobei dieser Wert durch den budgetierten Aufwandüberschuss nicht unterschritten werden darf.
- ³ Das Parlament kann mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder von den Vorgaben zur Budgetierung abweichen, wobei Artikel 67b vorbehalten bleibt.

Art. 67b (neu) Mittelfristiger Ausgleich

- ¹ So lange der Bilanzüberschuss weniger als zwei Steuerzehntel beträgt, ist das Gesamtergebnis des allgemeinen Haushalts der Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen.
- ² Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei vergangenen Rechnungsjahre, des laufenden Budgetjahrs, des kommenden Budgetjahrs sowie der darauf folgenden drei Planjahre.
- ³ Fallen ausserordentliche Aufwände, namentlich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder anderen unvorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Grossereignissen an, kann das Parlament mit einem Mehr von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs um maximal drei Jahre verlängern.
- ⁴ Zeichnet sich ab, dass der mittelfristige Ausgleich gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Ausgabenbedürfnisse auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Bericht und schlägt ihm Massnahmen zur Gewährleistung des mittelfristigen Ausgleichs vor.

In der politischen Diskussion kann der fachliche Begriff des mittelfristigen Ausgleichs falsch verstanden werden. Es handelt sich eigentlich nicht um einen Ausgleich (das würde einen Bilanzüberschuss von Franken null bedeuten), sondern um eine **bedeutende** und nach dem Textentwurf **dauernde** Reserve von zwei Steueranlagezehnteln. Das geht weit über die gesetzliche Regelung hinaus. Mit dem Titel mittelfristiger Ausgleich und in der Botschaft wird den Stimmberechtigten dieser Umstand nicht kommuniziert. Wir empfehlen, diese Titelseizung und die objektive Kommunikation dazu zu überprüfen.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass eine Gemeinde sogar einen Bilanzfehlbetrag aufweisen darf und im Kanton Bern der Umgang mit einem solchen Bilanzfehlbetrag und dessen Abbau innerhalb von 8 Jahren gesetzlich geregelt ist (Artikel 74 – 77 GG).

3.2 Objektivität, Grundsatzfrage zur Abstimmungsbotschaft. Es stellt sich die Frage, ob der Entwurf der Abstimmungsbotschaft objektiv ist und die Information der Stimmberechtigten im nötigen Umfang sicherstellt.

Aus fachlicher Sicht machen wir darauf aufmerksam:

- Die Anwendung der neuen Regelung ist sehr technisch erklärt und der Begriff "mittelfristiger Ausgleich" kann falsch verstanden werden. Die Reservehaltung von zwei Steueranlagezehnteln geht weit über einen "Ausgleich" hinaus und geht weit über die gesetzliche Regelung hinaus.
- Die Ausgangslage ist sehr knapp gehalten und die Information fokussiert auf die einzige Messgrösse Nettoschuld, mit einer für Köniz fachlich nicht geeigneten Kategorisierung. Vergleichbare Gemeinden bzw. Städte werden nicht erwähnt.
- Die Kennzahlenkategorisierung "hohe Nettoschuld" des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern ab CHF 2'000 Nettoschuld pro Einwohner/in wird unbesehen auf Köniz angewendet, was fachlich nicht korrekt ist. Für eine Durchschnittsgemeinde ist diese Kategorisierung eher anwendbar als für eine grosse Gemeinde oder eine Stadt mit entsprechend viel umfangreicherer Infrastruktur als in einer Gemeinde mit 3'128 Einwohnern (Mittelwert der bernischen Gemeinden) oder 1'279 Einwohnern (Medianwert der bernischen Gemeinden).
- Der Städtevergleich der Jahresrechnungen 2024 (Studie IDHEAP10) wird nicht erwähnt. Darin macht IDHEAP richtigerweise darauf aufmerksam, dass die Nettoschuld nur in Ergänzung mit den übrigen Kennzahlen benützt werden sollte und setzt die Kategorisierung "hohe Nettoschuld" mit 2'501 bis 5'000 Franken pro Einwohner/in und "sehr hohe Nettoschuld" ab 5'001 Franken pro Einwohner/in an.
- Die Unterschiede von Köniz gegenüber den 8 von 10 grössten Städten und Gemeinden im Kanton Bern, welche ihre Werke in Anstalten oder Aktiengesellschaften ausgegliedert haben, werden nicht erwähnt. Das Fremdkapital dieser Werke ist in den Jahresrechnungen dieser Städte und Gemeinden nicht konsolidiert enthalten. Bei Köniz und Ostermundigen (als einzigen der 10 grössten Städte und Gemeinden im Kanton Bern) ist das Fremdkapital der Werke in den Jahresrechnungen enthalten, bei Ostermundigen mit Einschränkung zum Fremdkapital Wasserversorgung wie vorstehend beschrieben.
- Wir halten diese Abstimmungsbotschaft aus fachlicher Sicht nicht für objektiv genug.

¹⁰ IDHEAP Vergleich der Kantons- und Gemeindefinanzen 2024, Seite 87

Beilage 3: Statistische Auswertungen

Gemeinde Köniz, IAFP 2026

Abgeleitet aus diesen Zielsetzungen gelten seit 2024 die nachfolgenden fünf strategischen Kennzahlen. Wichtig ist, dass bei Kennzahlen immer eine Mehrjahressicht angewendet wird. Die strategischen Kennzahlen zeigen, dass sich die Entwicklung der Gemeinde dank grosser Anstrengungen im Rahmen der festgelegten Werte bewegt. Sie zeigen aber auch, dass kontinuierlich daran gearbeitet werden muss, damit die Entwicklung zielführend bleibt und laufend verbessert werden kann. Wenn alle Tätigkeiten der Gemeinde weiterhin konsequent an den festgelegten Aufgaben und Zielen ausgerichtet werden, dann werden sich die Kennzahlen entsprechend positiv entwickeln. Bezüglich weiterer Informationen zu den Kennzahlen verweisen wir auf die geltende Finanzstrategie¹.

Strategische Kennzahlen

	Zielgrösse 2029	Interventionsgrenze	Stand 2026	Stand 2029
Ziel 1: Bilanzüberschuss	Minimal 1 Steuerzehntel (ca. CHF 9 Mio.)	Kleiner oder gleich 1 Steuerzehntel	21.0 Mio.	27.6 Mio.
Ziel 2: Bruttoverschuldungsanteil	Maximal 200 %	250 %	163 %	168 %
Ziel 3: Investitionsanteil	Optimal 13 %	Minimal 10 %	10.9 %	13.5 %
Ziel 4: Nettoschuld pro Einwohner	Maximal CHF 4'000	CHF 6'000	CHF 3'214	CHF 3'370
Ziel 5: Steueranlage	Maximal 1.58	> 1.58	1.58	1.58

Bei der Interpretation der Kennzahlen empfiehlt sich jeweils einen längeren Zeitraum zu betrachten. Die Mittelfristplanung zeigt auf, dass sich die Kennzahlen entsprechend der Strategie entwickeln.

Fremdfinanzierungsbedarf

Infolge der notwendigen Investitionstätigkeit nehmen die Schulden weiter zu, aber voraussichtlich auf einem moderateren Niveau als in den vorangegangenen Planungen angedacht. Der abgeschwächte Fremdfinanzierungsbedarf wird stark durch die gestiegenen und weiterhin ansteigenden Steuererträge beeinflusst. Der zu finanzierende Kapitalbedarf wird gemäss Planrechnung von CHF 404.0 Mio. im Jahr 2026 auf rund CHF 435.9 Mio. im Jahr 2029 steigen. Die Zunahme beträgt zwischen 2026 und 2029 im Durchschnitt ca. CHF 8.0 Mio. pro Jahr.

Das Finanzierungsergebnis zeigt auf, welcher Anteil der Nettoinvestitionen des Gesamthaushaltes potentiell fremdfinanziert werden müssen. Ein positiver Wert bedeutet, dass die Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Beim Investitionsvolumen kann es zwischen Budget und Rechnung zu grösseren Unterschieden kommen, bedingt durch Projektverschiebungen bzw. -verzögerungen oder auch veränderten Steuereinnahmen.

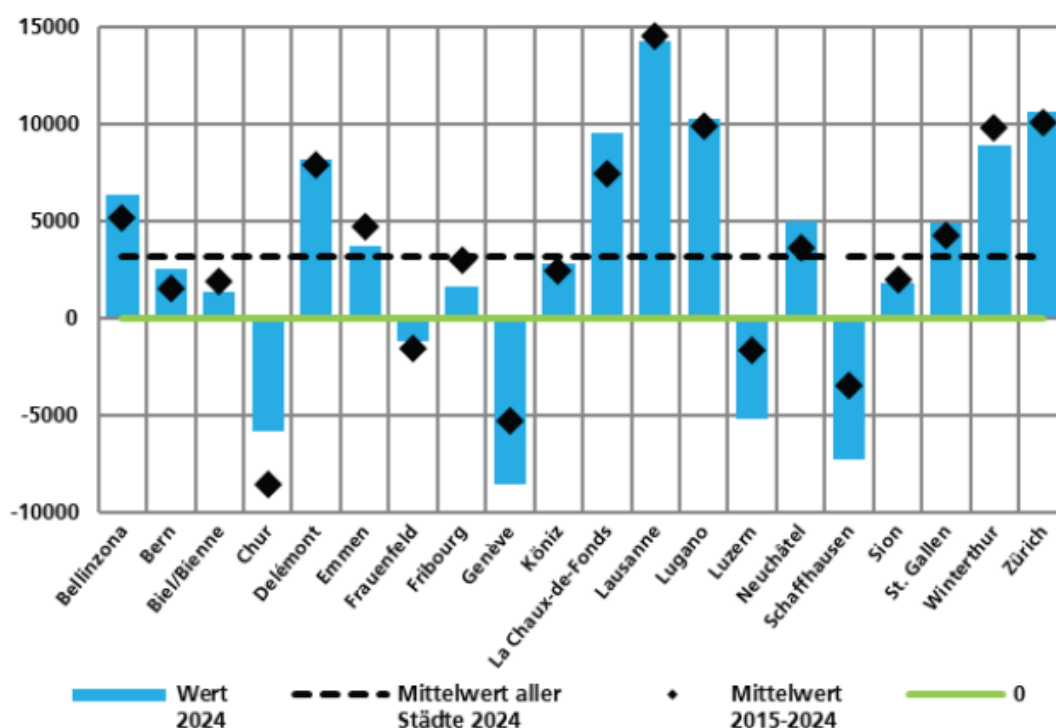
	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Selbstfinanzierung	20'770'399	6'831'003	6'275'424	14'928'660	23'880'342	12'356'724
Nettoinvestitionen	16'942'600	29'611'154	25'347'105	31'636'197	39'531'270	36'202'375
Finanzierungsergebnis	3'827'799	-22'780'151	-19'071'681	-16'707'537	-15'650'928	-23'845'651

A-15.3 ERGEBNISSE DER STÄDTE

Im Jahr 2024 weisen die Städte gegensätzliche Werte für die Nettoschulden pro Einwohner aus. In fünf Städten sind die Nettoschulden negativ, d.h. sie verfügen über ein Nettovermögen pro Einwohner: Chur, Frauenfeld, Genève, Luzern und Schaffhausen. Problematisch, mit über 7000 Franken, sind die Nettoschulden pro Einwohner in den Städten Delémont, La Chaux-de-Fonds, Lausanne, Lugano, Winterthur und Zürich. Median und Mittelwert befinden sich auf einem noch tragbaren Schuldenniveau.

ABBILDUNG A-30:

Nettoschulden pro Einwohner (K15^{##}) – Prozentwert pro Stadt



Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre weisen die Städte Chur, Frauenfeld, Genève, Luzern und Schaffhausen eine negative Nettoschuld pro Einwohner auf. Sechs Städte weisen Nettoschulden von mehr als 7000 Franken pro Einwohner aus (Delémont, La Chaux-de-Fonds, Lausanne, Lugano, Winterthur und Zürich). Dies entspricht einer extrem hohen Nettoschuld.

TABELLE A-30:

Nettoschulden pro Einwohner (K15^{##}) – Ergebnisse der Städte

Stadt	2022	2023	2024	2022- 2024	2015- 2024
	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.
Bellinzona	6'036	6'125	6'367	6'176	5'145
Bern	2'158	2'148	2'522	2'276	1'496
Biel/Bienne	1'617	982	1'317	1'305	1'941
Chur	-8'606	-7'498	-5'842	-7'316	-8'583
Delémont	8'188	8'640	8'170	8'333	7'877
Emmen*	3'978	3'716	3'690	3'795	4'721
Frauenfeld	-1'457	-758	-1'231	-1'149	-1'569
Fribourg	1'323	854	1'595	1'258	2'947
Genève	-8'704	-9'217	-8'616	-8'846	-5'292
Köniz*	3'136	2'937	2'811	2'961	2'431
La Chaux-de-Fonds*	8'760	9'096	9'530	9'128	7'453
Lausanne	14'300	13'962	14'332	14'198	14'537
Lugano	10'492	9'429	10'302	10'074	9'902
Luzern	-3'618	-4'219	-5'249	-4'362	-1'638
Neuchâtel	3'816	4'238	4'963	4'339	3'600
Schaffhausen	-6'273	-6'910	-7'288	-6'824	-3'478
Sion	1'581	1'679	1'796	1'685	1'993
St. Gallen	5'119	4'463	4'945	4'842	4'235
Winterthur*	7'766	9'048	8'883	8'565	9'812
Zürich	11'105	10'918	10'677	10'900	10'112
Median	3'476	3'326	3'251	3'378	3'273
Mittelwert	3'036	2'982	3'184	3'067	3'382

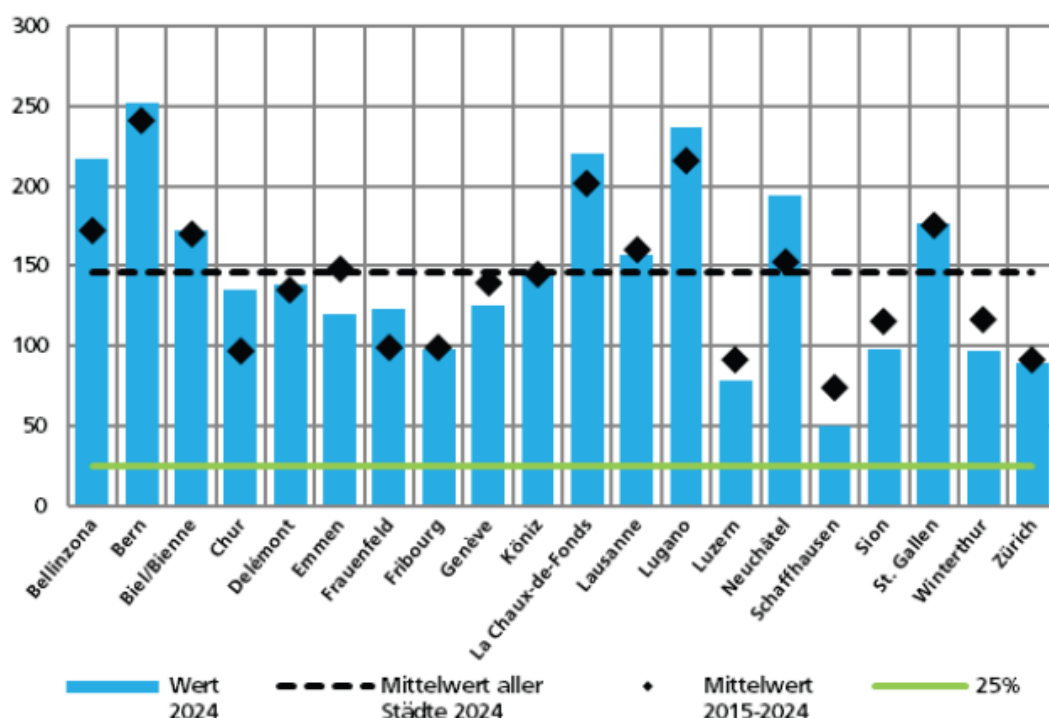
* Stadt, die auf eigenen Wunsch teilnimmt.

A-10.3 ERGEBNISSE DER STÄDTE

Im Jahr 2024 erreichen die Städte, mit wenigen Ausnahmen, hohe Werte für den Bruttoverschuldungsanteil. Nur acht Städte weisen einen Wert unter 125% und somit eine noch tragbare Bruttoschuld aus: Emmen, Frauenfeld, Fribourg, Luzern, Schaffhausen, Sion, Winterthur und Zürich. Median und Mittelwert erreichen beträchtliche und potenziell problematische Werte.

ABBILDUNG A-20:

Bruttoverschuldungsanteil (K10^{##}) – Prozentwert pro Stadt

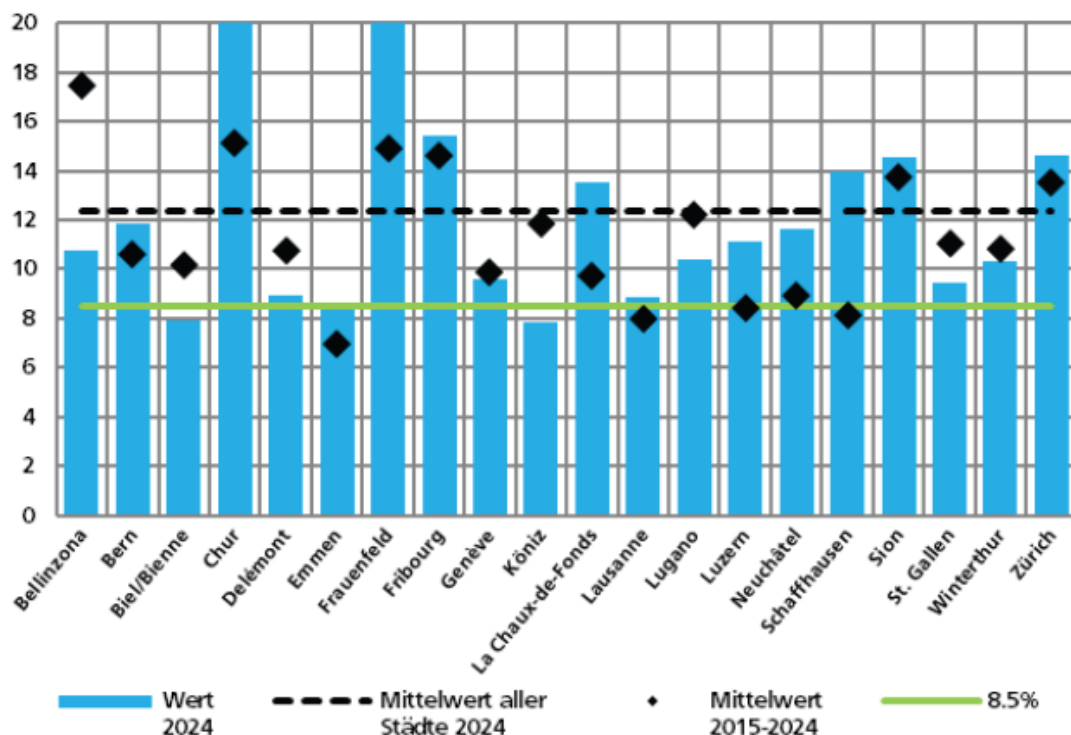


Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre weist nur die Stadt Schaffhausen einen geringen Bruttoverschuldungsanteil, d.h. weniger als 75% aus. Dagegen erreichen zwölf Städte im Durchschnitt der letzten 10 Jahre Werte über 125% (Bellinzona, Bern, Biel/Bienne, Delémont, Emmen, Genève, Köniz, La Chaux-de-Fonds, Lausanne, Lugano, Neuchâtel und St. Gallen), was einer hohen und potenziell problematischen Verschuldungssituation entspricht.

A-6.3 ERGEBNISSE DER STÄDTE

Die Städte weisen im Jahr 2024 eine eher hohe Investitionstätigkeit aus. Die Städte Biel/Bienne und Köniz investieren am wenigsten, aber ihre Investitionstätigkeit liegt immer noch in der idealen Bandbreite von 7% bis 10%. Hingegen sind die Investitionen in den Städten Chur und Frauenfeld (beide Werte ausserhalb der Grafik) besonders hoch. Sieben Städte befinden sich in der idealen Bandbreite: Biel/Bienne, Delémont, Emmen, Genève, Köniz, Lausanne und St. Gallen. Median und Mittelwert liegen leicht über dem idealen Bereich.

ABBILDUNG A-12:
Investitionsanstrengung (K6) – Prozentwert pro Stadt



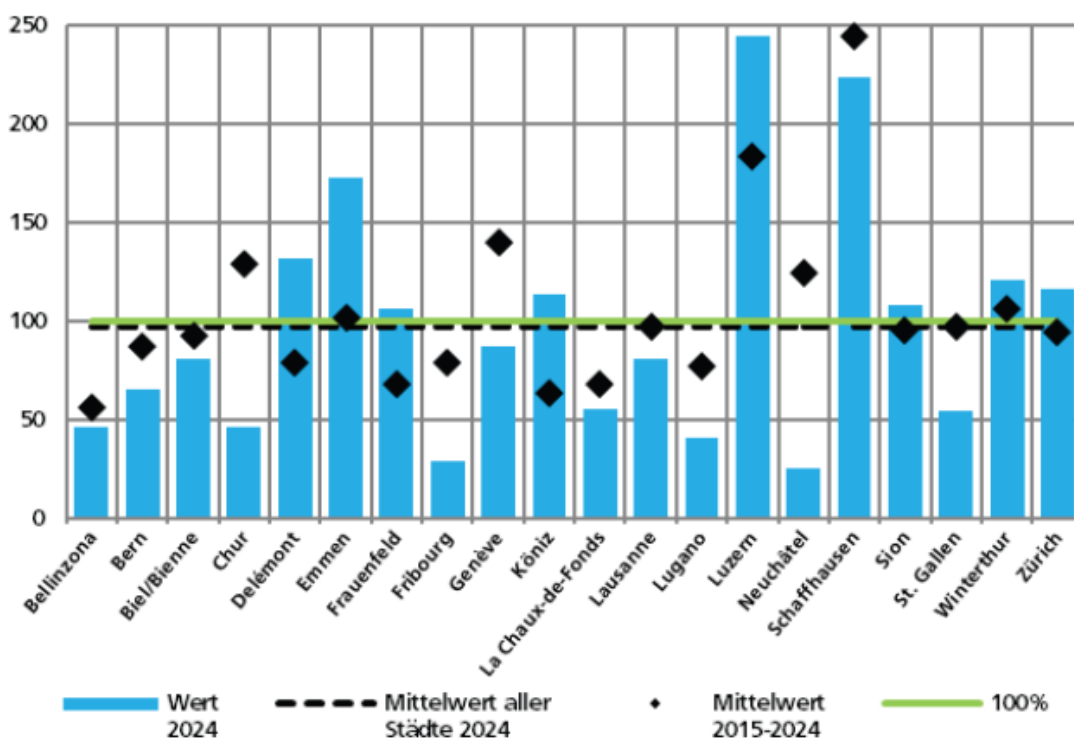
Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre weisen sechs Städte eine ideale Investitionstätigkeit, zwischen 7% und 10%, aus: Genève, La Chaux-de-Fonds, Lausanne, Luzern, Neuchâtel und Schaffhausen. Die Städte Bellinzona, Chur, Frauenfeld und Fribourg weisen für dieselbe Periode eine potenziell zu hohe Investitionstätigkeit aus.

A-2.3 ERGEBNISSE DER STÄDTE

Die Städte weisen für die Selbstfinanzierung der Nettoinvestitionen im Jahr 2024 gegensätzliche Werte aus. Neun Städte liegen über 100% (Delémont, Emmen, Frauenfeld, Köniz, Luzern, Schaffhausen, Sion, Winterthur und Zürich). Die übrigen Städte finanzieren ihre Investitionen nur teilweise mit eigenen Mitteln. Die Städte Bellinzona, Bern, Chur, Fribourg, La Chaux-de-Fonds, Lugano, Neuchâtel und St. Gallen weisen die tiefsten Selbstfinanzierungsgrade aus, während Luzern und Schaffhausen die höchsten Werte aufweisen. Median und Mittelwert liegen unter 100%.

ABBILDUNG A-4:

Selbstfinanzierung der Nettoinvestitionen (K2#) – Prozentwert pro Stadt



Beilage 4: Auszug Botschaftsentwurf Stand wie am 23.3.2026 erhalten

Gemeindeordnung, Änderungsvorlage

[Anmerkung: dieser Abschnitt wurde analog der Botschaft zur Änderung der Gemeindeordnung betr. Anpassung der Kompetenzregelung bei Erhöhungen der Steueranlage vom 13. Juni 2021 verfasst]

Bisheriger Text

Die heute geltende Gemeindeordnung enthält keine Artikel 67a, 67b, 67c sowie 89a.

Vorlage neu:

Änderung (Teilrevision) der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 (101.1)

Art. 67a (neu) Budget

- ¹ Das Budget ist so auszugestalten, dass der Aufwand durch den Ertrag gedeckt ist.
- ² Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, wenn ein Bilanzüberschuss von mindestens zwei Steuerzehnteln besteht, wobei dieser Wert durch den budgetierten Aufwandüberschuss nicht unterschritten werden darf.
- ³ Das Parlament kann mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder von den Vorgaben zur Budgetierung abweichen, wobei Artikel 67b vorbehalten bleibt.

Art. 67b (neu) Mittelfristiger Ausgleich

- ¹ So lange der Bilanzüberschuss weniger als zwei Steuerzehntel beträgt, ist das Gesamtergebnis des allgemeinen Haushalts der Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen.
- ² Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei vergangenen Rechnungsjahre, des laufenden Budgetjahrs, des kommenden Budgetjahrs sowie der darauf folgenden drei Planjahre.
- ³ Fallen ausserordentliche Aufwände, namentlich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder anderen unvorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Grosseignissen an, kann das Parlament mit einem Mehr von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs um maximal drei Jahre verlängern.
- ⁴ Zeichnet sich ab, dass der mittelfristige Ausgleich gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Ausgabenbedürfnisse auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Bericht und schlägt ihm Massnahmen zur Gewährleistung des mittelfristigen Ausgleichs vor.

Art. 67c (neu) Selbstfinanzierung

- ¹ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen muss mittelfristig mindestens 80 Prozent betragen.
- ² Die Mittelfristigkeit umfasst den Zeitraum von acht Jahren und berechnet sich aufgrund der Ergebnisse der drei vergangenen Rechnungsjahre, des laufenden Budgetjahrs, des kommenden Budgetjahrs sowie der darauf folgenden drei Planjahre.
- ³ Die Summe der Investitionen für das laufende Budgetjahr, das kommende Budgetjahr und die darauf folgenden drei Planjahre ergibt sich aus den geplanten Investitionen abzüglich einer durch den Gemeinderat festzulegenden Realisierungsreserve von maximal 30 Prozent.
- ⁴ Zeichnet sich ab, dass die Erreichung des Zielwerts gemäss Absatz 1 gefährdet ist, prüft der Gemeinderat die Investitionen auf ihre sachliche Notwendigkeit und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Parlament im Rahmen des Finanzplans Bericht und schlägt ihm Massnahmen zur Gewährleistung des Zielwerts vor.
- ⁵ Das Parlament kann mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist zur Herstellung des mittelfristigen Ausgleichs gemäss Absatz 2 um maximal drei Jahre verlängern.

Art. 89a (neu) Übergangsrecht Teilrevision

- ¹ Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 67a und Artikel 67b ein Bilanzfehlbetrag, ist dieser gemäss Artikel 73 ff. Gemeindegesetz (BSG 170.11) abzutragen.
- ² Der Selbstfinanzierungsgrad gemäss Artikel 67c Absatz 1 muss innert acht Jahren nach Inkraftsetzung stufenweise an den Zielwert herangeführt werden und nach vier Jahren mindestens 60 Prozent und nach sechs Jahren mindestens 70 Prozent betragen.

Beilage 5: Ursprüngliche Parlamentarische Initiative

Parlamentarische Initiative (EVP-GLP-Mitte-Fraktion, FDP-Fraktion, SVP-Fraktion)

«Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz»

Antrag

Die Gemeindeordnung wird um zwei Artikel zum Haushaltsausgleich ergänzt:

Art. 67a Haushaltsausgleich (neu)

- ¹ Der Finanzhaushalt muss auf Dauer im Gleichgewicht sein.
- ² Der Gemeinderat und das Parlament dürfen im Durchschnitt von drei Jahren kein Defizit im Budget der Erfolgsrechnung beschliessen oder beantragen, soweit der Bilanzüberschuss nicht mindestens zwei Steuerzehntel beträgt. Das Parlament kann eine höhere Limite vorsehen. Ein Defizit in den drei entsprechenden Rechnungsabschlüssen muss ab dem übernächsten Budgetjahr bis innerhalb dreier Jahre kompensiert werden.
- ³ Der Selbstfinanzierungsgrad muss mindestens 80 Prozent betragen. Der Gemeinderat weist jährlich die detaillierte Investitionsplanung aus, die die Investitionen für die kommenden Finanzplanjahre priorisiert.
- ⁴ Das Parlament kann in ausserordentlichen Situationen mit einem Mehr von 2/3 seiner Mitglieder eine Ausnahme von den Vorgaben nach Absatz 2 und 3 beschliessen. Die Abweichungen müssen mittelfristig kompensiert werden.
- ⁵ Der Gemeinderat schafft die notwendigen Controlling- und Risikomanagementsysteme, um die Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten und jährlich nachzuweisen. Das Parlament regelt die weiteren zum Vollzug nötigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

Art. 81a Übergangsrecht Haushaltsausgleich (neu)

- ¹ Der Selbstfinanzierungsgrad muss innert 10 Jahren an das Minimalziel nach Artikel 67a Absatz 3 herangeführt werden.
- ² Der Gemeinderat legt dem Parlament den Entwurf für das Reglement nach Artikel 67a Absatz 5 bis spätestens ein Jahr nach Annahme von Artikel 67a durch die Stimmberechtigten vor.

Begründung

Köniz weist eine sehr hohe Verschuldung auf. Im Kanton Bern erreichte Köniz im Jahr 2022 den unrühmlichen fünften Platz aller Gemeinden mit 3'182 Franken Nettoschulden pro Einwohner (gesamthaft rund 133 Mio. Fr.). Dies bedeutet gleichzeitig hohe Zinsausgaben.

Die finanziellen Probleme akzentuierten sich im Jahr 2022. Die Gemeinde erreichte die kantonalen Grenzen und es drohte – ohne Steuererhöhung – eine Intervention des Kantons. Im Rahmen der Debatten über die Steuererhöhung hat das Parlament deshalb als weitere Massnahme die Motion 2204 überwiesen, die die Erarbeitung einer «Schuldenbremse» vorsah. Die Überweisung dieses Vorstosses wurde im Rahmen der Volksabstimmung über die Steuererhöhung auch den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

Der Begriff der «Schuldenbremse» referenziert auf entsprechende Instrumente auf Bundes- und kantonaler Ebene. Solche finanzpolitischen Instrumente – international auch «Fiskalregeln» genannt – sind auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe festgeschrieben und sehen verbindliche Regeln für die Führung des Finanzhaushalts vor. Fiskalregeln zählen spätestens seit der Staatsschuldenkrise vor gut fünfzehn Jahren zum *State of the Art* in der Finanzpolitik. Sie führen aufgrund ihrer Verbindlichkeit und Transparenz nicht nur zu einer verbesserten Finanzpolitik, sondern auch zu einer erhöhten Kreditwürdigkeit.

Der Gemeinderat hat dem Parlament zur Umsetzung der Motion 2204 am 6. Mai 2024 eine Finanzstrategie vorgelegt. Die unterzeichnenden Fraktionen sehen mit dieser Strategie weder die notwendige rechtliche Bindung noch die erforderliche materielle Ausdifferenzierung für die Erfüllung der Motion als gegeben. Mit vorliegender parlamentarischer Initiative konkretisieren sie den Auftrag und formulieren die Grundsätze in Form einer Revision der Gemeindeordnung. Dies ermöglicht dem Parlament, das Heft nun selbst in die Hand zu nehmen. Es wird dem vorbereitenden Gremium obliegen, den vorgeschlagenen Artikel bei Bedarf weiter auszuarbeiten.

Umschreibung der Ziele:

Art. 67a Abs. 1

Die zentralen Steuerungsinstrumente des Finanzhaushalts sind Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz. Für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt müssen sich diese auf Dauer im Gleichgewicht befinden.

Art. 67a Abs. 2 (Regel für die Erfolgsrechnung)

Ein dauerhafter Ausgleich erfordert, dass keine systematischen Defizite in der Erfolgsrechnung entstehen (sog. «golden rule»). Dies entspricht auch der Anforderung von Artikel 73 Absatz 2 Gemeindegesetz des Kantons Bern. Die kantonalen Vorgaben greifen indessen erst, wenn der Bilanzüberschuss aufgebraucht ist – gleichzeitig wie auch Interventionen des Kantons erfolgen (Art. 74 ff. Gemeindegesetz). Mit der Ausgleichsregel wird erreicht, dass die Gemeinde jederzeit handlungsfähig bleibt und eine autonome Finanzpolitik verfolgt.

Da die Ausgaben unter Umständen nicht gleichmässig über die Jahre anfallen, ist eine gewisse Flexibilität notwendig. Statt einem strikten jährlichen Ausgleich wird deshalb eine Kaskade vorgeschlagen: Übersteigt die Reserve zwei Steuerzehntel, kann vom Haushaltsausgleich massvoll abgewichen werden. Liegt diese unter zwei Steuerzehntel, muss ein Ausgleich über drei Jahre erreicht werden (zwei Rechnungsjahre und das Budgetjahr). Zwei Steuerzehntel entsprechen derzeit ca. 16 Millionen Franken. Berücksichtigt werden muss auch die finanzpolitische Reserve. Ab Unterschreiten der Grenze müssen Defizite im Durchschnitt der drei Rechnungsabschlüsse in den Folgejahren kompensiert werden.

Die weit gefasste Budgetausgleichsregel belässt den politischen Organen die Wahl der Massnahmen, die bei einem Ungleichgewicht ergriffen werden müssen. Möglich sind Massnahmen auf der Ausgaben- oder Einnahmenseite bzw. eine Kombination davon.

Art. 67a Abs. 3 und Art. 81a Abs. 1 (Regel für die Investitionsrechnung)

Der Ausgleich der Erfolgsrechnung bewahrt ein Gemeinwesen noch nicht vor einem Anstieg der Verschuldung. Diese steigt auch an, wenn die Investitionen nicht über eigene Mittel finanziert werden. Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert wird. Das Handbuch HRM2 sieht vor, dass in konjunkturell guten Zeiten ein Selbstfinanzierungsgrad von höher als 100 Prozent angestrebt wird. In konjunkturell normalen Zeiten sollte dieser 80–100 Prozent betragen. Liegt der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent, muss ein Teil der Nettoinvestitionen durch Fremdkapital oder Verwendung des Finanzvermögens finanziert werden. Damit nimmt die Verschuldung zu.

Der Selbstfinanzierungsgrad kann zwischen den Jahren stark schwanken. Deshalb stellt die Regel einerseits auf einen Minimalwert ab und andererseits muss dieser nach Artikel 81a Absatz 1 Übergangsrecht erst nach 10 Jahren erreicht werden. Es ist zu prüfen, ob auf einen Durchschnittswert abzustellen ist oder (streng definierte) Ausnahmen vorzusehen sind.

Der Gemeinderat wird beauftragt, jährlich eine detaillierte Investitionsplanung auszuweisen, die die Investitionen priorisiert. Der Zeitraum umfasst für die Beurteilung durch die Finanzkommission acht und für das Parlament mindestens vier Finanzplanjahre.

Art. 67a Abs. 4 (Ausnahmebestimmung)

Für den Fall von ausserordentlichen Ereignissen – wie Naturereignisse oder grosse Wirtschaftskrisen – soll das Parlament mit qualifiziertem Mehr von den Vorgaben abweichen können. Solche

ausserordentlichen Ereignisse müssen allerdings «Jahrhundertereignisse» darstellen, die weder vorhersehbar noch nach allgemeinem Verständnis mittelfristig über einen ordentlichen Finanzhaushalt abgedeckt werden können. Zusätzlich können darunter auch Ausgabenschwankungen fallen, die unvorhergesehen, nicht beeinflussbar und von ausserordentlicher Tragweite sind (z.B. aufgrund kantonalen FiLaG).

Art. 67a Abs. 5 und Art. 81a Absatz 2 (Umsetzung)

Die Konkretisierung der Anforderungen erfolgt auf reglementarischer Ebene. Der Entwurf für das Reglement wird durch den Gemeinderat erarbeitet und innert eines Jahres nach rechtskräftigem Beschluss des neuen Gemeindeordnungsartikels durch die Stimmberechtigten dem Parlament vorgelegt. Es ist zu prüfen, ob das Reglement dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist. Die Transparenz soll durch Controlling- und Risikomanagementsysteme unterstützt werden. Diese werden im Reglement verankert.

6. Mai 2024

Fabienne Marti Locher, Dominic Amacher, Florian Moser, Matthias Müller

F. Marti Locher	T. Felle
D. Amacher	
F. Moser	D. Amacher
D. Amacher	S. H.
F. Moser	M. Müller
D. Amacher	R. A.
R. A.	
A. Wenzelried	
F. M.	Cassius von A.
F. M.	F. Moser
F. Rothmüller	
R. S.	
F. M.	

Beilage 6: Quellenangaben

Für diese Stellungnahme standen uns insbesondere zur Verfügung:

Gemeinde Köniz

- Parlamentarische Initiative "Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz" vom 6.5.2024
- Entwurf der Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten wie am 23.3.2026 erhalten zur Volksabstimmung vom 29.11.2026 (Änderung der Gemeindeordnung, Ergänzung der GO mit Regelungen zur Haushaltsführung)
- Entwurf Parlamentsantrag wie am 23.3.2026 erhalten
- Gemeindeordnung
- Jahresrechnungen 2025 und 2024
- Budgets 2026 und 2025
- Finanzstrategie
- Integrierter Aufgaben- und Finanzplan, Dokumente für Parlamentssitzung vom 3.11.2025

Kanton Bern

Gemeindegesezt

Gemeindeverordnung

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Statistiken und Dokumente, insbesondere Bericht Gemeindefinanzen (Jahresrechnungen 2023), <https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/gemeindefinanzen/ebericht.html> und Finanzstatistik der Gemeinden (Jahresrechnungen 2024) <http://finsta4.apps.be.ch/report/>

Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen

<https://www.kkag-cacsfc.ch/de/> Statistiken und Dokumente, insbesondere <https://www.kkag-cacsfc.ch/de/fachthemen/finanzkennzahlen-im-kantonsvergleich.html>

Universität Lausanne, IDHEAP Institut für öffentliche Verwaltung

Vergleich der Kantons- und Gemeindefinanzen 2024, September 2025, <https://www.unil.ch/idheap/de/home/menuinst/unitescompetences/finances-publiques/comparatif-des-finances-cantonaux-et-communales.html>

Weitere Quellen

Kommentar zum Gemeindegesezt des Kantons Bern, Arn/Friederich/Friedli/Müller, 1999

Beilage 7: Angaben zu den Autoren



Heinz Berger

Dipl. Betriebsökonom FH
Geschäftsführer
Gründer und Mitinhaber

heinz.berger@fpag.ch
info@fpag.ch
www.fpag.ch

079 711 11 77
031 711 03 04



Heinz Berger ist Geschäftsführer und Ihr erster Ansprechpartner für Beratung und Revision. Er hat umfassende Projektleitungserfahrung und kennt Finanzen und Organisation von Gemeinden und Kantonen in Theorie und Praxis.

Projekterfahrung und Mandatserfahrung

Seit 2003	Revisionen. Mandatsleiter und Revisor in über 60 Rechnungsprüfungsmandaten mit insgesamt über 500 geprüften Jahresrechnungen.
Seit 2003	Gemeindefusionen. Fachexperte und Projektleiter in 12 Fusionsabklärungsprojekten mit 35 Gemeinden.
Seit 2003	Wasser und Abwasser. Fachexperte und Projektleiter in über 70 Projekten zu Organisation und Finanzierung Wasser / Abwasser.
Seit 1998	Gutachten zu Finanzen und Organisation, Klausuren, Organisationsberatung. Fachexperte, Gutachter, Moderator, Referent und Mandatsleiter Beratungsprojekte in über 100 Mandaten. Finanzstrategien, Finanzpläne, Sanierungspläne. Stellungnahmen zu Gemeindefinanzen, beispielsweise Leukerbad im Auftrag der Gläubigerbanken.

Tätigkeiten

Seit 2003	FP Finances Publiques AG, Gründer, Geschäftsführer, Mitinhaber
Seit 2005	Berger Treuhand AG, Mitglied Geschäftsleitung
1998 – 2019	Prüfungsexperte und Dozent Bernischer Finanzverwalterkurs
1998 – 2003	Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern. Leiter Gemeindefinanzen; Aufsicht und Beratung Gemeindefinanzen, Projekte, HRM2, Autor Handbuch Gemeindefinanzen des Kantons Bern. Projektleiter für 47 regierungsrätliche Sanierungspläne für bernische Gemeinden mit Bilanzfehlbeträgen. Vorstandsmitglied Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen: Projektleiter Minimalanforderungen an die kantonale Aufsicht sowie Aufsicht bei Privatisierungen.
1993 – 1998	Geschäftsführer eines ARA-Zweckverbands
1989 – 1998	Einwohnergemeinde Bowil, Gemeindeschreiber und Bauverwalter

Diplome und Zertifikate

2024 – 2025	CAS Verwaltungsrat, Universitäten Bern-Rochester
Seit 2007	Zulassung als Revisor, eidg. Revisionsaufsichtsbehörde, Nr. 102777
Seit 2006	Zertifizierte jährliche Weiterbildungen nach den Richtlinien von Treuhand-Suisse
1988 – 1992	Dipl. Betriebsökonom FH. Diplomarbeit Kostenrechnung einer Gemeinde unter Berücksichtigung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen, berufsbegleitend
1984 – 1987	Kaufmännische Verwaltungslehre und Berufsmittelschule



Barbara Labbé

**Rechtsanwältin
Mandatsleiterin**

barbara.labbe@bracherpartner.ch
032 531 52 10, direkt 079 538 51 64
info@fpag.ch
www.bracherpartner.ch



Barbara Labbé ist juristische Beraterin Gemeinderecht der Finances Publiques AG und Rechtsanwältin / Konsulentin in der Kanzlei Bracher & Partner.

Als ehemalige Regierungsstatthalterin des Amtsbezirks La Neuveville und ehemalige Stadtschreiberin der Stadt Biel hat sie reichhaltige Erfahrung in der Rechtsberatung gemeinderechtlicher Körperschaften (Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden, Burgergemeinden) sowie in Projekt- und Koordinationsaufgaben, namentlich in den Bereichen Organisation und Gesetzgebung.

Tätigkeiten

seit 2025	Selbständige Tätigkeit als Anwältin im öffentlichen Recht und Beraterin
2009 – 2024	Stadtschreiberin der Stadt Biel/Bienne
1997 – 2009	Regierungsstatthalterin des Amtsbezirks La Neuveville
1992 – 1996	Juristische Direktionssekretärin Stadtpräsidium und Finanzdirektion Biel

Diplome und Zertifikate

2022	CAS Nonprofit Governance and Leadership CEPS; Universität Basel
1991	Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Bern mit Fürsprecherpatent
1983	Matura Typus B



Köniz, 16. April 2026

Stellungnahme zur Umsetzungsvorlage Parlamentarische Initiative «Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz»

Die Fachstelle Recht hat zur Kenntnis genommen, dass das AGR die entworfenen Bestimmungen nun als genehmigungsfähig einstuft, aber an einem Ort deutlich die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Vorhabens aufwirft.

Die Fachstelle Recht hat den Auftrag, eine eigene Einschätzung nicht nur zu den entworfenen Bestimmungen, sondern zum ganzen Geschäft und zu Umsetzungsfragen abzugeben.

Einschätzung in Kürze

- Die Fachstelle Recht hat Zweifel daran, dass das Geschäft reif ist. Etliche offene Fragen zu den entworfenen Vorschriften, welche unten ausgeführt werden, deuten darauf hin, dass zurzeit noch vieles unklar ist, dass es kein gemeinsames Verständnis gibt.
- Das Geschäft entsteht aus einer parlamentarischen Initiative heraus. Die Finanzkommission ist «vorbereitendes Gremium». Es ist ihre Aufgabe, vor dem Einreichen ans Parlament zu prüfen, ob das Geschäft entscheidreif ist.
- Der Entwurf der Abstimmungsbotschaft muss noch bearbeitet werden:
 - Bei der Begriffserklärung «Mittelfristiger Ausgleich» muss der Widerspruch zwischen der Botschaft und den entworfenen Bestimmungen zwingend bereinigt werden.
 - Einige Aussagen sind so verkürzt und verzerrt, dass die Sachlichkeit und die Ausgewogenheit nicht gegeben sind. Das muss zwingend bereinigt werden (Beschwerderisiko).
 - Generell sollten die Erläuterungen noch an Breite und Tiefe gewinnen, vor allem bei der *Ausgangslage* (damit Parlament und Volk gut informiert entscheiden können) und bei *Anwendungs-/Umsetzungsfragen* (damit es nicht jährliche Streitereien gibt; Reputationsrisiko für die Gemeinde).
- «Ausgleich» ist begrifflich sehr ungünstig, wenn damit nicht eine Balance gemeint ist, sondern dass die Gemeinde permanent ein Polster von über 17 Mio. CHF halten muss.
- Einiges ist unklar bei den neuen Bestimmungen und bei ihrer Umsetzung:
 - Es wäre nicht klar, wie man sich die Abläufe ganz konkret vorstellen könnte.
 - Es wäre auch zuwenig klar, welches Organ in welcher Verantwortung stünde.
 - Es wäre nicht klar, was ein Verfehlen der Ziele bedeuten würde: Wäre das einfach hinzunehmen, oder wären solche Budgetbeschlüsse des Parlaments sogar anfechtbar (da ja immerhin eine Verletzung der Gemeindeordnung vorläge!) ?

Detailliertere Einschätzung

Grundsatz

Das Geschäft ist ganz schwergewichtig politischer Natur. Es steht den bernischen Gemeinden frei, die kantonalen Vorgaben zu verschärfen. Falls man dies tun will, scheint ganz wichtig, dass die Mechanismen, die man auf Gemeindeebene zusätzlich einführen will, gut ausformuliert sind. Ein Ziel sollte sein, dass die neuen Vorgaben möglichst von allen Leuten gleich verstanden werden. Ein weiteres Ziel sollte sein, dass die neuen Vorgaben gut umsetzbar sind und dass bei der Umsetzung möglichst keine Überraschungen mit unerwünschten Folgen auftauchen. Dies setzt voraus, dass mehrere Szenarien möglichst konkret durchgespielt wurden; ob das gemacht wurde, kann den Unterlagen nicht entnommen werden.

Wichtig ist daneben auch ein Punkt, den das AGR deutlich festhält: Die kantonalen Vorgaben gelten weiterhin und würden bei gegebenen Voraussetzungen auch durchgesetzt, ohne Rücksicht auf die zusätzlichen eigenen Vorgaben der Gemeinde Köniz. Je nach Sichtweise kann man das so verstehen, dass für die bernischen Gemeinden alle nötigen Instrumente schon vorhanden sind.

Abstimmungsbotschaft

Es stellt sich die Frage, ob die Qualität der entworfenen Abstimmungsbotschaft gut genug ist. Das Bundesgericht umschreibt die Anforderungen wie folgt (BGer 1C_24/2018):

5.1. Nach der Rechtsprechung ist die Behörde bei der Abfassung der Abstimmungserläuterungen zwar nicht zur Neutralität verpflichtet und darf eine Abstimmungsempfehlung abgeben, wohl aber zur Sachlichkeit (BGE 143 I 78 E. 4.4 S. 82). Die Behörde verletzt ihre Pflicht zu objektiver Information, wenn sie über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch orientiert. Dem Erfordernis der Objektivität genügen Abstimmungserläuterungen, wenn die Aussagen wohlabgewogen sind und beachtliche Gründe dafür sprechen, wenn sie ein umfassendes Bild der Vorlage mit ihren Vor- und Nachteilen abgeben und den Stimmberechtigten eine Beurteilung ermöglichen oder wenn sie trotz einer gewissen Überspitzung nicht unwahr oder unsachlich, sondern lediglich ungenau oder unvollständig sind. Die Behörde muss sich nicht mit jeder Einzelheit einer Vorlage befassen und nicht alle denkbaren Einwendungen, die gegen eine Vorlage erhoben werden können, erwähnen. Im Sinne einer gewissen Vollständigkeit verbietet das Gebot der Sachlichkeit indessen, in den Abstimmungserläuterungen für den Entscheid des Stimmbürgers wichtige Elemente zu unterdrücken, für die Meinungsbildung bedeutende Gegebenheiten zu verschweigen oder Argumente von gegnerischen Referendums- oder Initiativkomitees falsch wiederzugeben (zum Ganzen: BGE 139 I 2 E. 6.2 S. 14 mit Hinweisen).

Gemessen an diesem Masstab drängt sich die Frage auf, ob die entworfene Abstimmungsbotschaft die Stimmberechtigten *umfassend genug* und *ausgewogen genug* informiert.

Es fällt beispielsweise auf, dass das Kapitel *Ausgangslage* äusserst kurz gehalten ist. Die Situation und die Entwicklung der Gemeinde Köniz wird auf eine einzige Zahl reduziert (Schulden pro EinwohnerIn).

Was den Gemeinderat angeht, wird suggeriert, dass er bisher nichts machte ausser der Finanzstrategie vom Dezember 2023; dabei beschliesst der Gemeinderat beispielsweise seit Jahrzehnten rollend den Finanzplan der Gemeinde (seit etlichen Jahren integriert in den IAFP). Die Darstellung ist hier derart verkürzt und verzerrt, dass die Abstimmungsbotschaft in diesem Punkt als grob mangelhaft zu beurteilen ist.

Weiter fehlt ein Quervergleich mit Gemeinden, die ähnlich aufgestellt sind wie die Gemeinde Köniz. Namentlich fehlen Hinweise darauf, welche anderen Gemeinden ähnliche Instrumente kennen und ob sie sich bewährt haben.

Weiter fehlen Hinweise darauf, warum die Vorgaben des Kantons nicht ausreichen, obschon sie dem Kanton offensichtlich als ausreichend erscheinen.

Mit Blick auf ein mögliches Beschwerderisiko ist es angezeigt, die Abstimmungsbotschaft zu überarbeiten, damit sie informativer und ausgewogener ist.

Eine Detail-Bemerkung ist nötig zum Kasten mit den Begriffserklärungen. Dort wird unter anderem der Begriff «Mittelfristiger Ausgleich» erklärt. Diese Erklärung ist an sich einleuchtend und überzeugend (Ausgleich = schwarze Null). Aber weil die VerfasserInnen dieses Geschäfts unter «mittelfristigem Ausgleich» einen *anderen* Zustand verstehen (Ausgleich = ein Polster von 2 Steuerzehnteln), ist die Erklärung hier **falsch**; die Erklärung muss unbedingt übereinstimmen mit dem, was im Artikel 67b festgelegt wird, sonst werden die Stimmberechtigten irregeführt.

Stichwort «Ausgleich»

Wie im Entwurf mit dem Begriff «Ausgleich» umgegangen wird, kann nicht befriedigen:

- Auf Seite 4 der Botschaft steht über Artikel 67a die Überschrift «Haushaltausgleich». Ausgleich bedeutet hier dasselbe wie im kantonalen Recht, nämlich ein *Gleichgewicht*: Die *Erträge müssen den Aufwand decken*. Dies ergibt sich überaus deutlich aus der Arbeitshilfe HRM2 des AGR (S. 15/177). Das ist wohl dasselbe wie die sogenannte schwarze Null.
- Anders hingegen beim «mittelfristigen Ausgleich» und Artikel 67b: Da steht auch das Wort Ausgleich, aber mit einer anderen Bedeutung. Denn der Ausgleich liegt nur dann vor, wenn Köniz einen Bilanzüberschuss von zwei Steuerzehnteln hat, was derzeit über 17 Mio. CHF entspricht.
- Die Formulierungen sind jetzt ein Stück weit verbessert, sie sind aber immer noch nicht befriedigend. Man muss davon ausgehen, dass ein Teil der LeserInnen immer noch irregeführt wird, wenn mit dem Wort *Ausgleich* nicht eine schwarze Null, sondern ein teures, permanentes, mutmasslich steuerfinanziertes Polster von über 17 Mio. CHF gemeint ist.
- In anderen Worten: Die Bestimmungen suggerieren möglicherweise den Stimmberechtigten, es werde nur ein Ausgleich verlangt – dabei ist nicht nur ein Ausgleich verlangt, sondern ein *permanentes Polster* von über 17 Mio. CHF.

- Dass im Kasten die Begriffserklärung zum «Mittelfristigen Ausgleich» falsch ist, wurde oben schon erwähnt. Die Begriffserklärung in der Abstimmungsbotschaft muss richtiggestellt werden.
- Transparenter und besser wäre es, für das Polster von zwei Steuerzehnteln ein **anderes Wort** zu verwenden (also **nicht das Wort Ausgleich**).

Solche Schwierigkeiten könnten darauf hinweisen, dass die Vorlage inhaltlich noch nicht reif ist.

Bemerkungen zu Artikel 67a

Vorgesehen ist: Wenn ein Bilanzüberschuss von weniger als zwei Steuerzehnteln besteht, dann darf kein Aufwandüberschuss budgetiert werden.

Bei der Tragweite der Bestimmungen taucht eine Frage auf, zu der Erläuterungen fehlen: Verlangen die neuen Bestimmungen einfach, dass sich die Organe ernsthaft *bemühen*, oder ist verlangt, dass die neuen Bestimmungen voll und ganz *eingehalten* werden? Vermutlich sollen die neuen Bestimmungen in jedem Fall eingehalten werden – das hätte aber zur Folge, dass jeder abweichende Beschluss rechtswidrig wäre; die Budgets würden damit rechtlich angreifbar. Was ist gewollt?

Weiter: Eine Folge der neuen Bestimmung wäre es, dass der Spielraum der Könizer Organe erheblich eingeschränkt wäre. Sie wären angehalten oder sogar gezwungen (je nach Lesart) zum Sparen oder zu einer Steuererhöhung, trotz einem Bilanzüberschuss von über 17 Mio CHF. Es ist eine politische Frage, ob man eine solche Regelung den Stimmberechtigten überzeugend verkaufen kann.

Bemerkungen zum Mittelfristigen Ausgleich (Art. 67b)

Funktionsweise des Mittelfristigen Ausgleichs

Die Fachstelle Recht versteht Artikel 67 b nicht. In Absatz 2 ist von einer rollenden Betrachtung die Rede, bei der man jedes Jahr jeweils den Durchschnitt über acht Jahre errechnet, und diese Achtjahres-Periode wird jährlich weitergeschoben.

Das steht möglicherweise im Widerspruch zur Erläuterung im PARA (S. 6 Mitte), wo man eher den Eindruck erhält, die acht Jahre seien eine Frist, und es werde am Ende geprüft, ob der «Ausgleich» wieder hergestellt sei. (Dann bräuchte es aber eigentlich keine jährliche Mittelung?). Ganz ausdrücklich fällt das Wort *Frist* in Absatz 3 (was wieder darauf hindeutet, dass einfach *am Ende der Frist* der «Ausgleich» wieder hergestellt sein muss?).

In Absatz 3 ist auch nicht klar, welche elf Jahre dann betrachtet würden? Und je nachdem, wieviele gute und wieviele ungute Jahre in diesen elf Jahren enthalten wären, wäre die Mittelung über eine *längere* Zeitdauer gar nicht in jedem Fall eine Erleichterung? – Die Funktionsweise des Mittelfristigen Ausgleichs ist schwer zu verstehen.

Bericht und Massnahmen (Absatz 4)

Aus rechtlicher Sicht ist hier darauf hinzuweisen, dass Ausgaben- und Einnahmeseite (Budget und Steueranlage) zusammengehören und immer gemeinsam betrachtet werden müssen.

Verfehlen des Ziels

Wie schon das AGR ausführt, ist offen, was passiert, wenn das Ziel verfehlt wird.

Bemerkungen zur Selbstfinanzierung (Art. 67c)

Funktionsweise

Vielleicht könnte Artikel 67c klarer geschrieben werden, ungefähr dass jährlich geprüft würde, ob der Selbstfinanzierung *im Mittel von acht Jahren* mindestens 80 Prozent betragen würde?

Weitere Bemerkungen

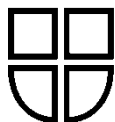
Ob Artikel 67c sinnvoll ist, kann die Fachstelle Recht nicht gut beurteilen. Es muss aber auffallen, dass von den acht Jahren, die betrachtet werden, vier Jahre ganz in der Zukunft liegen. Die Unsicherheiten, die sich hier auftun, sind enorm. Hinzu kommt die zusätzliche Spanne von 30 Prozent, die der Gemeinderat beanspruchen kann (sog. Realisierungsreserve). Hinzu kommt, dass die ganz grossen Kredite von den Stimmberechtigten je einzeln beschlossen werden, und diese Beschlüsse können im Nachhinein nicht mehr korrigiert werden.

Einzelheiten

Bitte noch korrigieren: AGR heisst Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Freundliche Grüsse

Roland Feuz



Gemeinde
Köniz

Parlament

Fachstelle Parlament
Landorfstrasse 1
3098 Köniz

T 031 970 92 06
parlament@koeniz.ch
www.parlament.koeniz.ch

Bericht des Amts für Gemeinden und Raumordnung, Vorprüfung Umsetzungsvorlage Parlamentarische Initiative "Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz"

From: Schürch Perren Monique, DIJ-AGR-GeM <monique.schuerch@be.ch>
Sent: Montag, 16. Februar 2026 09:21
To: Fuchs Chantal - Gemeinde Köniz
Subject: [EXTERN] AW: Vorprüfung überarbeitete Umsetzungsvorlage für die Parl. Initiative "Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz"

Guten Tag Frau Fuchs

Besten Dank für die Einreichung der Unterlagen zur abschliessenden Vorprüfung. Wunschgemäss erfolgt diese vor Ende Februar. Die Prüfung beschränkt sich auf rechtliche Hinweise. Die in der ersten Vorprüfung vom 23. Juli 2025 gemachten generellen Hinweise bezüglich möglicher Auswirkungen, etc. werden nicht noch einmal wiederholt. Es ergeben sich aus rechtlicher Sicht **keine Vorbehalte**. Die geplanten Anpassungen der Gemeindeordnung sind in sich widerspruchsfrei und widersprechen keinen übergeordneten Vorschriften.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht
+41 31 633 77 77 (direkt), monique.schuerch@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
+41 31 633 77 82, www.be.ch/agr